

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0337 neu
vom 29.10.03**

15. Wahlperiode

Schriftliche Stellungnahme zum

**„Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ - Bundestagsdrucksache 15/1830
und zum**

"Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze" - Bundestagsdrucksache 15/1831

vorgelegt zur öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses „Gesundheit und Soziale Sicherung“ vom 30.10.2003

1. Die vorgesehenen Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Beitragssatz zur Rentenversicherung stabil zu halten. In Teil A der Gesetzentwürfe werden Problem und Ziel der Gesetze in erster Linie unter einem langfristigen Aspekt gesehen. In den Gesetzen stehen jedoch eindeutig kurzfristige Maßnahmen im Vordergrund, die nur teilweise langfristige Wirkung zeigen.

2. Zudem treffen die dort bezüglich der Lebenserwartung und des Verhältnisses von Beitragszahlern und Rentnern angegebenen Werte nicht zu:

So ist nach den Sterbetafeln 1960/62 bzw. 1999/2001 des Statistischen Bundesamtes seit 1961 die Lebenserwartung Neugeborener bei Mädchen um knapp $8\frac{3}{4}$ Jahre, bei Jungen um $8\frac{1}{4}$ Jahre gestiegen, selbst bei den 60-Jährigen (65-Jährigen) ergaben sich Zuwächse von $5\frac{1}{4}$ (knapp 5) Jahren bei Frauen und 4 (knapp $3\frac{1}{2}$) Jahren bei Männern.

Das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern liegt bereits heute – und nicht erst 2030 – bei 2 zu 1, wie sich aus Daten des VDR entnehmen lässt.

3. Die Gesetze haben die Aufgabe, kurzfristig Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung bei konstantem Beitragssatz auszugleichen. Die Gesetze bzw. die Gesetzentwürfe bestehen im Wesentlichen aus fünf Maßnahmen:

- der Senkung der (Mindest-)Schwankungsreserve auf 0,2 Monatsausgaben zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten,
- der Aussetzung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004,
- der vollständigen Übernahme des Beitrags zur Pflegeversicherung durch die Rentnerinnen und Rentner,
- der Rücknahme einer erst am 17. Oktober 2003 vom Bundestag beschlossenen Reduktion des Bundeszuschusses sowie
- der Verschiebung des Auszahlungstermins der Renten für Rentenzugänge auf das Monatsende

bei gleichzeitiger Beibehaltung des Beitragssatzes zur GRV von 19,5 %.

Zur Senkung der Schwankungsreserve

4. Zur Aufrechterhaltung der Liquidität der GRV und zum Ausgleich von Einnahmeschwankungen bei der GRV ist eine Schwankungsreserve vorgesehen. Die Schwankungsreserve hat die Aufgabe, ein eventuelles Defizit der GRV abzudecken. Dieses Defizit kann saisonal aber auch konjunkturell bedingt sein; im Augenblick ist es eindeutig konjunkturell bedingt.

5. Die Reserve hat also prinzipiell die Aufgabe, sowohl saisonale Schwankungen zu glätten als auch konjunkturelle Schwankungen im Einnahmebereich auszugleichen, damit der Beitragssatz nicht ständigen Änderungen unterworfen ist. Gesetzlich ist vorgeschrieben (§ 158 SGB VI), den Beitragssatz unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ausgaben eines Jahres und der vorgeschriebenen Schwankungsreserve festzusetzen. Dieses Prinzip ist bereits Ende 2001 und Ende 2002 durchbrochen worden; beide Male ist der Beitragssatz nicht den gesetzlichen Erfordernissen gemäß festgesetzt worden, sondern die Schwankungsreserve wurde gesenkt, um eine Beitragserhöhung zu vermeiden bzw. zu dämpfen. Gegenwärtig wird - obwohl diese Maßnahme in den letzten beiden Jahren nicht den gewünschten Erfolg hatte - ähnlich vorgegangen.

6. Die Senkung der Schwankungsreserve ist ein unsystematisches Mittel, das sich nicht zur Stabilisierung oder sogar zur Sanierung der Rentenfinanzen eignet, wie auch die Entwicklung der vergangenen 24 Monate gezeigt hat.

7. **Die durch die Reduktion der Reserve frei werdenden Mittel bewirken allenfalls einen einmaligen Effekt.** Zudem ist davon auszugehen, dass bereits Ende dieses Jahres die Schwankungsreserve bei nur 0,4 Monatsausgaben, also unterhalb der gegenwärtig noch geltenden Grenze liegt, und somit der gewünschte Effekt geringer ausfällt.

8. Schwankungsreserven können ihren Zweck nicht erfüllen, wenn ihre Untergrenze ständig herabgesetzt wird.

9. Die Obergrenze der Schwankungsreserve von 0,7 Monatsausgaben wird nicht verändert. Solange sich diese innerhalb des daraus resultierenden Schwankungsintervalls bewegt, kann der Beitragssatz stabil gehalten werden. **Um den Beitragssatz längerfristig stabil halten zu können, ist dieser Korridor aber deutlich zu gering.** Mit diesem Korridor von 0,5 Monatsausgaben ließen sich nur kleinere konjunkturelle Dellen aber keine länger andauernden konjunkturell bedingten Verwerfungen auffangen. Dies zeigt allein die Entwicklung der letzten Jahre.

10. Es erscheint daher zwingend, die Differenz zwischen den beiden Schwellenwerten der Schwankungsreserve deutlich zu vergrößern. Nur derart kann die Schwankungsreserve das bewirken, was sie bewirken soll, und dies ist Voraussetzung für ein stabiles Gleichgewicht. **Die Obergrenze für die Schwankungsreserve sollte deshalb bei 2 Monatsausgaben festgesetzt werden.** Das könnte im laufenden Gesetzgebungsverfahren ohne zusätzliche Kosten gemacht werden und es würde der Eindruck vermittelt, dass wieder eine solide Rentenpolitik gemacht werden soll.

11. **Es ist darauf hinzuweisen, dass die Senkung der Schwankungsreserve zu einer höheren Verschuldung im Sinne des Maastrichtkriteriums führt.**

Zur Aussetzung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004

12. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die üblicherweise zum 1.7.2003 zu erfolgende Rentenanpassung ausfällt. Eine derartige Maßnahme wurde vor einem Jahr von der Koalition noch vehement abgelehnt. **Die Maßnahme weist darauf hin, dass offenbar die Rentenanpassungsformel die wirtschaftliche Entwicklung nicht genügend abbildet, denn sonst würde durch den Anpassungsmechanismus die Rentenanpassung automatisch die wirtschaftliche Situation darstellen.** Dem vorliegenden Gesetzentwurf nach muss im Übrigen davon ausgegan-

gen werden, dass die nächste Rentenanpassung erst zum 1.7.2005 erfolgt und sich nach der wirtschaftlichen Entwicklung des Jahres 2004 richtet. Das würde heißen, dass die ausgesetzte Rentenerhöhung nicht nachgeholt würde.

13. In den Tarifverträgen werden immer häufiger längere Laufzeiten als ein Jahr vereinbart. Analog wäre zu prüfen, ob nicht generell eine Rentenanpassung nur alle zwei Jahre unter Berücksichtigung der Entwicklung der Löhne und Gehälter der zwei vorangehenden Jahre erfolgen sollte. Dies würde u.a. dazu beitragen, sehr geringe Rentenerhöhungen zu vermeiden. Außerdem sollten der Zeitpunkt, zu dem der Beitragssatz festgelegt wird, und der Zeitpunkt, zu dem die Renten angepasst werden, wieder zusammengeführt werden.

Zur vollständigen Übernahme des Beitrags zur Pflegeversicherung durch die Rentnerinnen und Rentner

14. Selbst wenn die Übernahme des Pflegeversicherungsbeitrags durch die Rentner von der Begründung her einer gewissen Logik nicht entbehrt, so gibt es gegenwärtig zwei Argumente die gegen diese Übernahme sprechen. Zum einen führt sie im Zusammenhang mit der Aussetzung der Rentenanpassung zu einer Reduktion des Rentenzahlbetrages und erweckt den Eindruck einer Erbringung von Leistungen nach Kassenlage. Zum anderen ist zu befürchten, dass bei Auftreten weiterer Probleme in der Rentenversicherung eine größere Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge durch die Rentner vorgesehen wird.

Zur Rücknahme der am 17. Oktober vom Bundestag beschlossenen Reduktion des Bundeszuschusses

15. In der Anhörung vom 8.10.2003 zum Haushaltsbegleitgesetz hatten sich alle Sachverständigen gegen eine Kürzung des Bundeszuschusses ausgesprochen. Insoweit berücksichtigt die Wiederherstellung des ursprünglichen § 213 Abs. 2 SGB VI die Meinung der Sachverständigen.

Zur Verschiebung des Auszahlungstermins der Renten für Rentenzugänge auf das Monatsende

16. Die Verschiebung des Auszahlungstermins für Neurentner ist letztlich ein technischer Trick, der langfristig kaum Vorteile bringt, da die gesamte Zahlungsdauer sich nicht verändert. Gleichwohl hat sie kurz- und mittelfristig positive Auswirkungen auf die Finanzsituation der

GRV. Sie bringt den Neurentnern Schwierigkeiten, die vorher ihren Lohn oder ihr Gehalt nicht erst zum Ende eines Monats sondern früher erhalten haben.

Zum Beitragssatz

17. Das Festhalten an einem Beitragssatz von 19,5 % für 2004 ist nicht ohne Risiko. Dieser Wert könnte sich - falls keine Besserung am Arbeitsmarkt erfolgt - als zu knapp erweisen. Der Beitragssatz für 2003 ist aus heutiger Sicht bereits um mindestens 0,2 Prozentpunkte zu niedrig bemessen worden.

18. Die Problematik der Beitragssatzfestsetzung kann an der im Rentenversicherungsbericht 2002 der Bundesregierung vor einem Jahr vorgelegten Beitragssatzvorausberechnung dargelegt werden. **Selbst unter der niedrigen Beschäftigungs- und Wachstumsvariante wurde für 2004 ein Beitragssatz von 19,4 % ermittelt - und das bei einer Schwankungsreserve von noch 0,5 Monatsausgaben – notwendig wäre ohne die hier diskutierten Maßnahmen ein Satz von 20,3 % bzw. 20,5 %; der Schätzfehler war also beträchtlich.**

19. Die schlechte Entwicklung der Finanzen der GRV beruht nicht darauf, dass sich die wirtschaftliche Situation innerhalb dieses Jahres unerwartet verschlechtert hat. Vielmehr hatten die seinerzeit gemachten Annahmen eine zu geringe Variationsbreite. Darauf weist auch die Tatsache hin, dass im Rentenversicherungsbericht 2002 das aus den verschiedenen Annahmen resultierende Intervall der für 2016 geschätzten Beitragssätze nur eine Breite von maximal 0,5 Prozentpunkten hat (der Beitragssatz für 2016 liegt zwischen 19,5 und 20,0 %). **Der höchste Beitragssatz, der Ende 2002 für den Zeitraum bis 2016 ermittelt wurde, wäre aber ohne Änderungen in der Rentenversicherung bereits im Jahr 2004 um mindestens 0,3 Prozentpunkte überschritten worden.**

20. **Hier sollten – und darauf weisen viele Sachverständige seit Jahren hin - zukünftig bereits bei den Annahmen realistischere und damit größere Bandbreiten vorgesehen werden.** Die Ergebnisse im Rentenversicherungsbericht suggerieren fälschlicherweise, dass die Beitragssätze weitgehend robust gegenüber Veränderungen in den Annahmen sind. Dagegen könnte auch hier ein größerer Korridor bei der Schwankungsreserve dämpfend in beide Richtungen einer Beitragssatzentwicklung wirken.

Resümee

21. **Die eigentlichen Probleme der Rentenversicherung werden durch die beabsichtigten Maßnahmen nicht behoben.** Es werden letztlich nur Kurzfristlösungen angeboten, die eine Denkpause zulassen, die genutzt werden muss. Der Fehler der jetzt vorgesehenen Lösungen liegt vor allem darin, dass der größte Teil der Finanzlücke durch einen einmalig zur Verfügung stehenden Betrag geschlossen wird. Hier wird nach dem Prinzip Hoffnung verfahren, Hoffnung auf eine grundsätzliche Besserung der wirtschaftlichen Situation.

22. Unabhängig davon, dass die anvisierte untere Grenze der Schwankungsreserve unter Umständen nicht ausreicht, um die Aufgaben einer Schwankungsreserve zu erfüllen, **scheint es zwingend geboten, die Obergrenze der Schwankungsreserve bei dem 2fachen einer Monatsausgabe festzusetzen.** Dies ist eine notwendige Voraussetzung für Kontinuität, Stabilität und Nachhaltigkeit in der Rentenpolitik, die allen am System Beteiligten signalisieren würde, dass versucht wird, die Probleme der GRV dauerhaft zu lösen.

Modellrechnungen der Entwicklung der finanziellen Lage in der Rentenversicherung müssen zudem von einem größeren Annahmenkorridor ausgehen als bisher; sie dürfen nicht – wie es praktisch seit spätestens Mitte der 1990er Jahre gemacht wird - allein Schönwetterprognosen in den Vordergrund stellen.

23. In meiner Stellungnahme zum Beitragsatzsicherungsgesetz vom 12.11.2002 habe ich darauf verwiesen, dass es fraglich ist, ob die seinerzeit angewandten Maßnahmen der Zielsetzung der Stabilität der Finanzen der GRV ausreichen. Diese Skepsis hat sich als begründet erwiesen.

24. Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf hat dieselbe Zielsetzung wie die Ende 2002 beschlossenen Maßnahmen. Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn die Konjunktur 2004 in Fahrt kommt. Davon ist aus gegenwärtiger Sicht nicht auszugehen. Die Arbeitslosenzahlen werden 2004 – wenn überhaupt – eher demographisch bedingt zurückgehen, die Beschäftigtenzahlen vielleicht sogar sinken.

25. **Der immer wiederholte Verweis auf die Bundesgarantie für die Rentenversicherung gemäß § 214 SGB VI im Zusammenhang mit der Sicherheit der Renten darf nicht übersehen, dass eine evtl. Liquiditätshilfe spätestens bis zum 31. Dezember des auf Zahlung**

der Liquiditätshilfe folgenden Jahres zurückgezahlt werden muss. Diese Hilfe stellt also lediglich einen zeitlich befristeten zinslosen Überbrückungskredit dar.

26. Das Vertrauen in die Rentenversicherung ist bei den Bürgern in höchstem Maße erschüttert. **Eine erratische Rentenpolitik nach Kassenlage schafft kein Vertrauen in die Rentenversicherung.** Es ist daher zwingend nötig, eine wirkliche Rentenreform durchzuführen.

27. **Durch die Vorschläge zu einer langfristigen Rentenreform, die von drei großen Kommissionen (Enquête-Kommission Demographischer Wandel des 14. Deutschen Bundestages, Rürup-Kommission, Herzog-Kommission) gemacht wurden, bietet sich die Chance, eine echte Rentenreform auf den Weg zu bringen. Das Fenster dazu ist allerdings nur bis Ende nächsten Jahres geöffnet.**

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0338
vom 28.10.03

15. Wahlperiode

(Kurz-)Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung am 30.10.2003¹

1. Die gegenwärtige Finanzlage, der Auslöser der vorgelegten Gesetzentwürfe, ist nicht demographisch bedingt, auch nicht allein Folge der Lage auf dem Arbeitsmarkt, sondern beruht zum Teil auch auf **politischen Entscheidungen**. Hierzu gehören die – bislang noch nicht hinreichend quantifizierbaren – Einnahmeausfälle durch die Möglichkeit der steuer- und beitragsfreien Entgeltumwandlung. Würden die Beschäftigten im Durchschnitt 2 Prozent ihres Bruttoentgelts in dieser Form verwenden, würde ein zusätzlicher Beitragsbedarf in der GRV von rund 0,4 Beitragspunkten entstehen.
2. Insbesondere der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches des SGB ... (Drucksache 15/1830) führt die mit der Reform des Jahres 2001 eingeschlagene Strategie fort, die Entwicklung des Beitragsatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) zum zentralen Zielwert zu wählen und das Leistungsniveau davon abhängig zu machen. Im Gegensatz zum Ansatz des Rentenreformgesetzes 1992 gibt es also **kein Leistungsziel mehr, an dem sich die Versicherten auch mit ihren sonstigen Aktivitäten zur Altersvorsorge orientieren können**.
3. Die durch die Maßnahmen des Jahres 2001 eingeleitete Leistungsreduzierung der GRV – u.a. mit Hilfe des in die Rentenformel eingeführten fiktiven Privatvorsorgeanteils –, wird durch die jetzt vorgesehenen Maßnahmen – „Aussetzen“ der Anpassung zum 01.07.2004, volle Beitragszahlung der Rentner zur Sozialen Pflegeversicherung, Abschaffung der rentensteigernden Wirkung von Ausbildungszeiten – fortgeführt. Durch weitere – bislang in Eck-

¹ Angesichts der kurzfristigen Einladung zur Anhörung kann hier nur auf einige wenige Aspekte der Gesetzentwürfe eingegangen werden.

- punkten bekannt gewordene – Maßnahmen wird dies verstärkt, so durch einen weiteren wiederum manipulationsanfälligen Faktor („Nachhaltigkeitsfaktor“).
4. Die Folge ist eine **schleichende Aushöhlung des lohn- und beitragsbezogenen Rentenversicherungssystems**. Es ist absehbar, daß ein großer Teil von Versicherten selbst nach langjähriger Beitragszahlung nur noch eine GRV-Rente wird erwarten können, die sich kaum von dem unterscheidet, was ohne Vorleistungen aus solchen bedürftigkeitsgeprüften Systemen erreichbar ist, die der Armutsvermeidung dienen. Dann wäre aber eine GRV – mit enger Beziehung zwischen Vorleistung und späterer Gegenleistung und der Aufgabe einer Einkommensversteigerung im Lebensablauf – ökonomisch und politisch nicht mehr aufrechtzuerhalten. Sie würde abgelöst durch eine primär Armutsvermeidung anstrebende und stark umverteilend wirkende Basisrente. Diese stand am Beginn der deutschen Sozialversicherung Ende des 19. Jahrhunderts. Andere Länder – z.B. Schweden – gehen dagegen den Weg hin zu stärkerer Verknüpfung von Beitrag und Rente und zum Abbau der stark umverteilenden Leistungen.
 5. Durch die immer neuen, in kurzen Abständen aufeinanderfolgenden neuerlichen Eingriffe in das Rentenversicherungssystem wird das sowieso schon stark reduzierte Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der GRV systematisch weiter abgebaut. Auch die neuerliche Reduzierung der sowieso unzureichenden **Finanzreserve der GRV** dürfte diese Entwicklung weiter fördern, denn bereits sehr geringe Fehleinschätzungen der für die Finanzlage maßgebenden Faktoren werden immer wieder Diskussionen über die „Finanzierbarkeit“ der Rente auslösen und zur weiteren Verunsicherung beitragen. Manche Akteure dürften dies keinesfalls bedauern, wird dadurch doch der Boden bereitet für eine weitere und ggf. weit schnellere Transformation des deutschen Alterssicherungssystems.
 6. Es ist unmittelbar einleuchtend, daß diejenigen Rentner relativ am stärksten von einschränkenden Maßnahmen in der GRV betroffen werden, die weit überwiegend oder ausschließlich von der GRV-Rente leben.
 7. Die Senkung des Leistungsniveaus, die bereits 2001 beschlossen wurde und jetzt verstärkt werden soll, trifft allerdings – entgegen der vielfach geäußerten Auffassung – nicht allein die heutigen Älteren, sondern vielmehr und sogar verstärkt **auch die heute Jüngeren**, die die künftigen Älteren sind. Die heute Älteren können allerdings Leistungsreduzierungen nicht mehr durch Privatvorsorge kompensieren. Jüngere sollen dies durch vermehrtes Sparen für das Alter tun. Allerdings erhöht sich für sie durch den partiellen Ersatz der GRV durch kapitalfundierte Privatvorsorge die finanzielle Belastung über das Maß hinaus, das u.a. aus Entwicklungen im Altersaufbau der Bevölkerung und im Beschäftigungssystem resultieren würde.
 8. Die sich im Zeitablauf verstärkende Ablösung der umlagefinanzierten GRV durch kapitalfundierte Privatvorsorge dient der Entlastung öffentlicher Haus-

halte, aber nicht der Entlastung der Privathaushalte. Zudem soll verhindert werden, daß es zu einer weiteren Steigerung der „Lohnnebenkosten“ über erhöhte Arbeitgeberbeiträge kommt. Der durch die Maßnahmen hierdurch bewirkte Effekt ist allerdings – bezogen auf die gesamten Lohnkosten – minimal.²

9. Mit diesem partiellen Ersatz der GRV durch kapitalfundierte Vorsorge sind **höchst problematische Verteilungswirkungen** verbunden. Dies betrifft auch die fiskalische Förderung privater Vorsorge. Dies ist erläutert und begründet in dem als Anlage zu dieser Stellungnahme beigefügten Beitrag.
10. Der vorgesehene Verzicht auf die rentensteigernde Berücksichtigung bestimmter **Ausbildungszeiten** ist ein Beispiel für eine Senkung des Leistungsniveaus der GRV, die sich nicht in der Höhe der Eck- oder Standardrente niederschlägt, da diese immer auf der Basis von 45 Entgeltpunkten berechnet wird. Durch den Verzicht auf die Ausbildungszeiten tritt aber für die davon betroffenen Versicherten eine Reduzierung um maximal 2,25 Entgeltpunkte ein.
11. In einem rohstoffarmen Land wie Deutschland ist die **Qualifizierung** der Erwerbsspersonen von zentraler Bedeutung für die künftige Wohlstandsentwicklung. Ausbildung und Weiterqualifizierung sind somit auch im gesamtgesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Interesse. Die künftige Nichtberücksichtigung von Ausbildungsaktivitäten im Rentenrecht kann als ein der in anderen Zusammenhängen betonten Bedeutung von Qualifizierung entgegengerichtetes Signal aufgefaßt werden.
12. Allerdings halte ich die (weitgehende) **Finanzierung der Ausbildungszeiten** durch die Beitragszahlungen aller Versicherten nicht für sachgerecht. Für die GRV sollte maßgebend sein, daß Rentenansprüchen eine Beitragszahlung gegenüber steht. Dies erfolgt z.B. bei der Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit durch Beitragszahlungen der Bundesanstalt für Arbeit, bei Zeiten der Kindererziehung durch Beitragszahlungen des Bundes. Folgerichtig wäre es dann, wenn bei Anrechnung von Ausbildungszeiten auch Beitragszahlungen entrichtet werden, und zwar von der Einrichtung, die für Ausbildungsförderung zuständig ist. Hier wäre also – wie im Falle der Kindererziehungszeiten – eine aus dem allgemeinen Steueraufkommen zu finanzierende Beitragszahlung sachadäquat, sei es generell oder zur verteilungspolitischen Flankierung von Beitragszahlungen der Betroffenen.

² Oft wird der Eindruck erweckt, als ob die Arbeitgeberbeiträge der einzige oder der weitaus größte Teil der „Lohnnebenkosten“ oder gar der Lohnkosten seien. Außerdem sind für die Wettbewerbsfähigkeit die Gesamtkosten und unter Berücksichtigung der Produktivität die sogenannten Lohnstückkosten entscheidend.

Anlage

Beitrag: Schmähl, Winfried, 2003: „Wem nutzt die Rentenreform? – Offene und versteckte Verteilungseffekte des Umstiegs zu mehr privater Altersvorsorge –“, veröffentlicht in: *Die Angestelltenversicherung*, Heft 7, Jg. 50, S. 349-363.

Prof. Dr. Gisela Färber
Lehrstuhl für Wirtschaftliche Staatswissenschaften,
insbesondere Allgemeine Volkswirtschaftslehre
und Finanzwissenschaft

DHV Speyer · Postfach 14 09 · D-67324 Speyer

28.10.2003

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0339
vom 29.10.03
15. Wahlperiode**

**Stellungnahme
im Rahmen der Anhörung des
Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung
des Deutschen Bundestags
am Donnerstag, dem 30.10.2003**

Vorbemerkung:

Die zwei Entwürfe für Gesetzesänderungen (Drucksache 15/1830 und 15/1831) und der Gesetzentwurf (Drucksache 15/1810) beziehen sich auf Maßnahmen, welche die gesetzliche Rentenversicherung von kurzfristig notwendigen Beitragssatzsteigerungen entlasten sollen, die praktisch ausschließlich aus der überaus schwierigen konjunkturellen Situation resultieren. Gerade wegen der weltweit herrschenden konjunkturellen Probleme einerseits und der anhaltenden Probleme des besonderen Strukturwandels der Wirtschaft in den neuen Ländern andererseits ist eine dem automatischen Regelwerk der gesetzlichen Rentenversicherung innenwohnende Anhebung des Beitragssatzes zur GRV als zur Zeit unvertretbar anzusehen. Sie würde einen weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit nach sich ziehen (Faustformel: ein Prozent neuer Beitragssatzerhöhung kostet etwa 100.0000 Arbeitsplätze). Insoweit

sind die vorgeschlagenen Maßnahmen der Bundesregierung sachlich geboten.

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen im Einzelnen:

Drucksache 15/1830:

Absenkung der Mindestschwankungsreserve auf 20 v.H. einer Monatsausgabe: Die Schwankungsreserve der gesetzlichen Rentenversicherung stellt keinen Kapitalstock dar, sondern dient allein der Liquiditätssicherung der GRV. Sie wurde bereits im letzten Jahr auf 50 v.H. abgesenkt. Nunmehr soll eine weitere Absenkung erfolgen, damit ein Beitragsatzanstieg vermieden werden kann.

Der Sozialbeirat hat bereits in seinem letztjährigen Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2002 darauf hingewiesen, dass eine Mindestschwankungsreserve von 50 v.H. die Aufgabe der durchgängigen Liquiditätssicherung nicht mehr sicher gewährleisten kann. Es erscheint sogar geboten, sie mit dem nächsten Konjunkturaufschwung auch wieder auf 0,8 oder eine volle Monatsausgabe aufzustocken. In- des lässt die finanzielle Not der GRV es als einmalige Maßnahme gerechtfertigt erscheinen, die Schwankungsreserve für dieses Jahr im Kontext der anderen vorgeschlagenen Maßnahmen auf 20 % zu reduzieren. Es sollte allerdings bereits im Gesetzesentwurf die Rückkehr zu einer „normalen“ Schwankungsreserve bei Verbesserung der Wirtschaftslage festgelegt werden. Dies würde den Ausnahmecharakter der Maßnahme hervorheben.

Aussetzung der Rentenanpassung:

Entsprechend den Regeln der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung müssen defizitäre Entwicklungen der Einnahmen- gegenüber der Ausgabenentwicklung zunächst durch Beitragserhöhungen aufgefangen werden. Mit einem Zeitverzug von 18 Monaten werden die Beitragsatzsteigerungen allerdings wieder an die Rentnerinnen und Rentner weitergegeben, indem die Veränderung der Bruttoentgelte, die für die Rentenanpassung maßgeblich ist, um die Beitragssatzsteigerung korrigiert wird. Da dies wiederum auf die Ausgabenentwicklung zurückwirkt, führt jede Beitragssatzsteigerung, die die Nettoeinkommen der Beitragszahlerinnen und -zahler mindert, mit einer Zeitverzögerung auch zu Mindererhöhungen der gesetzlichen Renten. Die Anpassungsreaktionen in beiden Parametern werden im Laufe der Zeit schwächer.

Mit Blick auf die schwierige Konjunkturlage erscheint die Aussetzung der Rentenanpassung gerechtfertigt. Die Rentenanpassung würde ohnehin nicht sehr hoch ausfallen. Mit Blick auf den Anstieg der versicherungspflichtigen Entgelte ist mit einer Steigerung von nur +/- 2 % zu rechnen. Die Fortsetzung der sogenannten „Riester-Treppe“ würde eine Minderung dieses Satzes um 0,6 Prozentpunkte bedeuten. In Anbetracht der vielen Einschnitte, die auch die erwerbstätige Bevölkerung in diesem Jahr trifft, ist die Notmaßnahme der Bundesregierung

bei der Rentenanpassung zu rechtfertigen, zumal mit einer Vermeidung der Erhöhung des Rentenbeitrags auch der „Jojo-Effekt“ zwischen Rentenanpassung und Beitragssatz in den nächsten Jahren unterbleiben würde.

Übernahme des vollen Pflegeversicherungsbeitrags für Rentnerinnen und Rentner:

Bislang übernimmt die Rentenversicherung die Hälfte der verbliebenen Beitragszahlungen der Rentnerinnen und Rentner zur gesetzlichen Kranken- und zur Pflegeversicherung. Hier wird das Modell des Arbeitgeberbeitrags quasi simuliert. Diese Leistungen werden allerdings aus dem Beitragsaufkommen finanziert, belasten mithin die Höhe des Beitragssatzes.

Die Überwälzung des vollen Pflegeversicherungsbeitrages auf die Rentnerinnen und Rentner erscheint nicht nur aus der kurzfristigen Perspektive eines Notbeitrags diese Gruppe zur Stabilisierung des Rentenversicherungsbeitrages aus zu rechtfertigen. Da das Pflegefallrisiko ein typisches Altersrisiko ist, d.h., mit wachsendem Lebensalter systematisch ansteigt, profitieren die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger am stärksten von der erst 1994 eingeführten Pflegeversicherung. Sie haben indes - bezogen auf den Erwartungswert ihrer Versicherungsleistungen - die geringsten Einzahlungen aufzuweisen. Außerdem haben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Arbeitgeber bereits bei der Einführung dieser Versicherung durch die Aufgabe eines Feiertages „bezahlt“, eine Maßnahme, die ohne jegliche Auswirkungen auf die Rentenhöhe geblieben ist. Insoweit wäre es also im Grunde sogar nur gerecht, wenn nunmehr auch die Gruppe der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger einen entsprechenden Beitrag entrichten würde.

Kurzfristige Weitergabe von Beitragsänderungen in der GKV an die Rentnerinnen und Rentner:

Dass in der Vergangenheit Beitragssatzänderungen bei der GKV erst mit der Rentenerhöhung zum 1. Juli eines jeden Jahres Auswirkungen auf den ausgezahlten Rentenbetrag hatten, hat seine Ursachen in den in der Vergangenheit sehr viel langwierigeren und nicht voll automatisierten Verwaltungsprozeduren. Dies hatte zur Folge, dass der typische Fall von Beitragssatzsteigerungen immer mit Zeitverzug bei der jeweiligen Rentnerin/Rentner umgesetzt wurde, die Gesamtheit der Versicherten - als erstes einmal allerdings die Beitragszahlerinnen und -zahler - diese Differenz zu tragen hatten.

Im Zuge der modernisierten Verwaltungsprozesse dürfte es keine Probleme bereiten, Beitragssatzänderungen unverzüglich zu administrieren und entsprechende Rentenänderungsbescheide zu versenden. Da aus den Maßnahmen zur Gesundheitsreform im nächsten Jahr zumindest marginale Beitragssenkungen erwartet werden, würden diese auch unverzüglich weitergegeben und nicht erst zum 1. Juli des nächsten Jahres. So ist

diese Modernisierungsmaßnahme auch gleichzeitig eine Maßnahme, Mehrbelastungen der Krankenversicherten, die in der Krankenversicherung zu Beitragssenkungen führen, auch unverzüglich dieser Teilgruppe der Versicherten zurückzugeben.

Ad Drucksache 15/1831:

Verlegung des Termins für die Zahlung der Renten an den Rentenzugang auf das Monatsende:

Diese Maßnahme erscheint vertretbar, da die Neurentnerinnen und Neurentner auch in ihrem Berufsleben Lohn- und Gehaltszahlungen nach dem jeweiligen Arbeitsmonat erhalten. Es entstehen somit keine Versorgungslücken.

Ad Drucksache 15/1810:

Maßnahmen zur Beendigung der Frühverrentung:

Anhebungen verschiedener vorzeitiger Altersgrenzen in mehreren Jahresschritten finden derzeit bereits statt. Eine Beschleunigung dieser Maßnahmen zum 01.01.2004, welche laut Gesetzentwurf ausdrücklich unter Vertrauensschutzmaßnahmen gestellt ist, würde kurzfristig keine Auswirkungen haben. Sie würde allerdings Menschen in den rentennahen Jahrgängen weiter verunsichern.

Da auch die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorschläge der Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme hier einige weitere Maßnahmen noch für ein Gesetzgebungsverfahren noch in diesem Jahr vorsieht, erscheinen im Rahmen der Verabschiedung von Maßnahmen zur kurzfristigen Stabilisierung von Beitragssätzen diese Vorschläge nicht richtig zugeordnet.

Prof. Dr. Gisela Färber

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0340
vom 29.10.03

15. Wahlperiode**

Stellungnahme

zum

**„Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und
anderer Gesetze“**

(BT-Drucksache 15/1830)

und zum

**„Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und
anderer Gesetze“**

(BT-Drucksache 15/1831)

sowie zum

Antrag der Abgeordneten Andreas Storm, Annette Widmann-Mauz,

Dr. Wolf Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

**„Klarheit über Rentenfinanzen und Alterssicherung schaffen – Notwendige Reformmaßnahmen
nicht auf die lange Bank schieben“**

(BT-Drucksache 15/1014)

und zum

Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Dirk Niebel,

Daniel Bahr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

„Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Frühverrentung“

(BT-Drucksache 15/1810)

**anlässlich der öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Gesundheit und Soziale
Sicherung am 30. Oktober 2003 in Berlin**

**„Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“**

Handlungsbedarf

Bereits mit der kräftigen Heraufsetzung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten von 19,1 auf 19,5 Prozent zum 1. Januar 2003 durch das „Beitragssatzsicherungsgesetz“ und die gleichzeitige drastische Anhebung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze um 13,3 Prozent auf 5100 € in den alten Bundesländern (statt: 4600 €) und 4250 € in den neuen Bundesländern (statt: 3850 €) haben sich die Zwangsabgaben für die Beitragszahler – Versicherte und Betriebe – um rund 5,2 Mrd. € im laufenden Jahr erhöht. Das hat zur Verschlechterung der Arbeitsmarktlage und damit auch zu den aktuellen Finanzproblemen in diesem Sozialversicherungszweig beigetragen.

Jede weitere Beitragssatzerhöhung wäre zusätzlich konjunktur- sowie beschäftigungsfeindlich und muss deshalb durch kurzfristig wirksame Sofortmaßnahmen unter allen Umständen vermieden werden. Anderenfalls würde zugleich die Finanzierungsbasis der gesetzlichen Rentenversicherung weiter geschmälert und der Teufelskreis aus immer höheren Beitragssätzen fortgesetzt.

Dabei ist zu sehen, dass der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bereits heute um 0,8 Prozentpunkte über der Zielgröße 18,7 Prozent der „Rentenreform 2001“ liegt. Das entspricht zusätzlichen Sozialabgaben für die Versicherten bzw. zusätzlichen Personalzusatzkosten für die Betriebe in diesem Jahr von zusammen rund 7,2 Mrd. €.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Sofortmaßnahmen zur Beitragssatzstabilisierung sind vor diesem Hintergrund unverzichtbar. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände – BDA – hat in ihrem am 18. September 2003 veröffentlichten Positionspapier „Finanzierbarkeit und Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung durch entschlossene und nachhaltige Reformen sichern“ nahezu identische Sofortmaßnahmen gefordert.

Darüber hinaus sind weitere Strukturreformen in der gesetzlichen Rentenversicherung zwingend erforderlich, um den Beitragssatz umgehend – entsprechend der Zielsetzung der „Rentenreform 2001“ – wieder deutlich unter 19 Prozent zu senken und dauerhaft auf unter 20 Prozent zu begrenzen. Hierzu müssen vor allem (1) zur Berücksichtigung des steigenden „Rentnerquotienten“ ein Nachhaltigkeitsfaktor in die Rentenanpassungsformel eingebaut, (2) mit Wirkung ab 2011 zur Berücksichtigung der weiter steigenden „ferneren Lebenserwartung“ die abschlagsfreie Regelaltersgrenze schrittweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr an-

gehoben sowie (3) zur Konzentration der Hinterbliebenenversorgung auf ihre ursprüngliche Aufgabe die Anspruchsvoraussetzungen und Anrechnungsmodalitäten bei der Witwen- und Witwerrente grundlegend neu geordnet werden.

Absenkung der Schwankungsreserve

Durch die weitere Absenkung der Mindestschwankungsreserve in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten auf 0,2 Monatsausgaben – 2002 von 1,0 auf 0,8 Monatsausgaben und 2003 von 0,8 auf 0,5 Monatsausgaben – kann das Finanzierungsdefizit in Höhe von rund 8,0 Mrd. € um fast 5,0 Mrd. € bzw. um deutlich mehr als die Hälfte aufgefangen werden. Das entspricht rund 0,5 Beitragssatzpunkten und stellt im Vergleich mit den Finanzwirkungen der anderen Sofortmaßnahmen den mit weitem Abstand größten „Stabilisierungsbeitrag“ dar. Trotz der damit verbundenen Risiken für die Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung und das Vertrauen der Versicherten in das staatliche Rentensystem, ist diese Maßnahme vertretbar. Anderenfalls wären – zur unverzichtbaren Stabilisierung des Beitragssatzes bei 19,5 Prozent – weitere Einschnitte in das Leistungsrecht erforderlich.

Liegen auch in 2004 die tatsächlichen Beschäftigungs- und Entgeltentwicklungen unter den in den Modellrechnungen unterstellten Annahmen, wird die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten durch die Möglichkeit eines Vorziehens der Monatsraten der Bundeszuschüsse und/oder einer Liquiditätshilfe des Bundes über zinslose Darlehen sicher gestellt.

Mittelfristig sollte aber die Mindestschwankungsreserve zur Liquiditätssicherung sowie zur Vermeidung staatlicher „Sonderzahlungen“ wieder auf einen ausreichenden Wert angehoben werden. Das ist durch eine Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung im weiteren Konjunkturverlauf zu erreichen. Eine Anhebung der Mindestschwankungsreserve über Beitragssatzerhöhungen scheidet – mit Blick auf die nachhaltig negativen Folgewirkungen für Wachstum und Beschäftigung – allerdings aus dem Möglichenbereich von vornherein aus.

Aussetzung der Rentenanpassung

Die Aussetzung der zum 1. Juli 2004 anstehenden turnusmäßigen Rentenanpassung stellt einen sozial verträglichen und angemessenen Beitrag der Rentner zur Stabilisierung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten dar. Hierdurch

werden die Beitragszahler – Versicherte und Betriebe – bzw. die Rentenversicherungsträger in 2004 um rund 0,7 Mrd. € bzw. fast 0,1 Beitragssatzpunkte und in den Folgejahren um rund 1,5 Mrd. € bzw. fast 0,2 Prozentpunkte entlastet. Bei einer voraussichtlichen Rentenerhöhung zum 1. Juli 2004 um weniger als 1,0 Prozent im gesamtdeutschen Durchschnitt bedeutet das für den so genannten Standardrentner einen Verzicht auf eine Rentenerhöhung von rund 10 € pro Monat.

Vor dem Hintergrund der – aller Voraussicht nach – auch in 2005 unverändert schwierigen Finanzlage in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Notwendigkeit, den Beitragssatz entsprechend der Zielvorgabe der „Rentenreform 2001“ umgehend auf deutlich unter 19 Prozent zu senken, sollte die ausgesetzte Rentenanpassung 2004 nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Der Gesetzentwurf sieht vollkommen zu Recht keine entsprechende Regelung vor.

Wegfall der Zuschüsse zur Pflegeversicherung

Der nach dem geltenden Recht hälftige Zuschuss der Rentenversicherungsträger zur Pflegeversicherung der Rentner stellt eine versicherungsfremde Leistung dar und hat eine beschäftigungsfeindliche Doppelbelastung der Betriebe zur Folge, die nicht nur 50 Prozent des Pflegebeitrags für die Beschäftigten zu tragen haben, sondern über den Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auch die Pflegeversicherung der Rentner mit finanzieren müssen. Die vollständige Tragung des Pflegeversicherungsbeitrags durch die Rentner ab 1. April 2004, wodurch die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in 2004 um rund 1,2 Mrd. € bzw. über 0,1 Prozentpunkte und danach um etwa 1,6 Mrd. € bzw. fast 0,2 Prozentpunkte pro Jahr entlastet wird, ist deshalb ein sachgerechter Schritt, der – schrittweise – auch in der Krankenversicherung der Rentner gegangen werden muss. Für den so genannten Standardrentner bedeutet das eine monatliche Mehrbelastung von rund 8,50 €. Das stellt keine finanzielle Überforderung des Einzelnen dar.

In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, dass zum einen die Rentner, denen die Pflegeleistungen heute im Bedarfsfall voll zugute kommen, während ihrer Erwerbsphase keine oder lediglich geringe Beiträge zur Finanzierung der 1995 (ambulant) bzw. 1996 (stationär) eingeführten Pflegeversicherung geleistet haben. Zum anderen haben die Arbeitnehmer – im Gegensatz zu den Rentnern – bei Einführung der Pflegeversicherung zusätzlich durch die Streichung eines immer auf einen Werktag fallenden Feiertags (Ausnahme: Freistaat Sachsen) zur Finanzierung dieser neuen 5. Säule der Sozialversicherung beigetragen.

Zeitnahe Weitergabe veränderter Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Mit dem zum 1. Januar 2004 in Kraft tretenden „GKV-Modernisierungsgesetz“ soll der durchschnittliche Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung von jetzt 14,3 Prozent schrittweise und nachhaltig auf 13,6 Prozent in 2004, rund 13,0 Prozent in 2005 und etwa 12,2 Prozent ab 2006 gesenkt werden. Bei Realisierung dieser Zielgrößen werden die Beitragszahler – Versicherte und Betriebe – erheblich entlastet. Diese Verringerung der Zwangsabgabenlast kommt auch den Rentnern zugute, so dass die Belastungen aus der Rentenreform durch die Sofortmaßnahmen zur Beitragssatzstabilisierung in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zumindest teilweise kompensiert werden. Für den so genannten Standardrentner resultiert hieraus in 2004 eine rechnerische Entlastung von 3,50 € pro Monat (2006: 10,50 €).

Die im Gesetzentwurf enthaltene Neuregelung, mit Wirkung ab 1. April 2004 mit einer Frist von jeweils 3 Monaten in jedem Monat eine Änderung des jeweiligen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkasse, bei dem der Rentner versichert ist, auf die Krankenversicherung der Rentner zu übertragen, stellt deshalb eine sachgerechte und voll zu unterstützende Maßnahme dar. Die weitere Anwendung des geltenden Rechtes – Feststellung des jeweils zum 1. Januar eines Jahres geltenden allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkasse und Berücksichtigung dieses Beitragssatzes zum 1. Juli des gleichen Jahres bzw. zum Termin der nächsten Rentenanpassung – hätte eine erhebliche zeitliche Verzögerung bei den Rentnern zur Folge und damit eine Schlechterstellung im Vergleich zu den aktiven Krankenkassenmitgliedern.

Rücknahme der Kürzung des Bundeszuschusses

Die unverzichtbaren Strukturreformen in der gesetzlichen Rentenversicherung müssen – angesichts der überhöhten Belastung der Privathaushalte und Unternehmen mit Steuern sowie der dringenden Notwendigkeit zur Konsolidierung des Bundshaushalts bzw. zur deutlichen und nachhaltigen Verringerung der Nettokreditaufnahme – auch zum Ziel haben, die steuerfinanzierten Rentenversicherungsausgaben bzw. Bundeszuschüsse zu reduzieren und in Grenzen zu halten.

Die bisher geplante Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten um rund 2,0 Mrd. € pro Jahr hätte aber – ohne zusätzliche Reformen im Leistungsrecht – eine Anhebung des Beitragssatzes um rund 0,2 Prozentpunkte von 19,5 auf 19,7 Prozent erforderlich gemacht und damit im Widerspruch zur unverzichtbaren Beitragsatzstabilisierung gestanden. In diesem Gesamtkontext ist der Verzicht auf eine entsprechende Kürzung des Bundeszuschusses sachgerecht. Auf das anvisierte Entlastungsvolumen darf allerdings nicht verzichtet werden. Es muss vielmehr voll durch wertgleiche Einsparungen an anderen Stellen des Bundeshaushaltes bzw. die verbindliche Vorgabe „globaler Minderausgaben“ für alle Ressorts kompensiert werden.

**„Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“**

Verschiebung der Rentenauszahlung für künftige Rentner

Die Verschiebung der Rentenauszahlung für Neurentner ab dem 4. auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monat vom Monatsanfang auf das Monatsende ist eine sachgerechte, sozialpolitisch vertretbare und die Betroffenen selbst nicht überfordernde Maßnahme. Den Neurentnern fließen in aller Regel zum Ende des Monats ihrer Erwerbstätigkeit Arbeitsentgelte bzw. Arbeitseinkommen zu, wenn sie unmittelbar aus einer Erwerbstätigkeit in den Ruhestand treten. In den anderen Fällen wurde der Lebensunterhalt vor Beginn des Rentenbezugs durch andere Einkunftsquellen gedeckt, die dann auch bis zum neuen Auszahlungstermin zum Lebensunterhalt herangezogen werden können.

Mit der Verschiebung der Rentenauszahlung für Neurentner auf das Monatsende wird zugleich eine Regelung im Bereich der Arbeitslosenversicherung nachvollzogen, die schon seit vielen Jahren vorsieht, laufende Geldleistungen – insbesondere Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe – monatlich nachträglich auszuführen. Dabei darf nicht übersehen werden, dass aus dieser Neuregelung, mit der die Rentenversicherungsträger fortlaufend um knapp 0,8 Mrd. € bzw. 0,1 Prozentpunkte pro Jahr entlastet werden, auch Mehrbelastungen insbesondere in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung resultieren, die mit einzurechnen sind. Diese Zusatzlasten fallen allerdings mit rund 0,1 Mrd. € pro Jahr relativ gering aus.

**Antrag der Abgeordneten Andreas Storm, Annette Widmann-Mauz,
Dr. Wolf Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU**

**„Klarheit über Rentenfinanzen und Alterssicherung schaffen – Notwendige
Reformmaßnahmen nicht auf die lange Bank schieben“**

Die in dem Antrag enthaltenen Aufforderungen an die Bundesregierung (1) „unter Zugrundelegung realistischer Annahmen umgehend Auskunft über die kurz-, mittel- und langfristige Entwicklung der Rentenfinanzen, insbesondere des Beitragssatzes, zu geben“, und (2) „noch in diesem Jahr ein Konzept vorzulegen, bei dem die vorgesehene Neuregelung der Rentenbesteuerung sowie die zu erwartenden demografischen Veränderungen mit der angekündigten Neufassung der Rentenformel und mit einer Neukonzeption der staatlich geförderten privaten und betrieblichen Kapital gedeckten Altersvorsorge verknüpft werden“, finden volle Unterstützung.

Die Abweichungen zwischen dem Beitragssatzziel der „Rentenreform 2001“ von jeweils 18,7 Prozent in 2003 sowie 2004 einerseits und dem tatsächlichen Beitragssatz von 19,5 Prozent in diesem Jahr bzw. dem – ohne Sofortmaßnahmen – erforderlichen Beitragssatz von 20,4 Prozent im nächsten Jahr andererseits sind mehr als gravierend. Sie dokumentieren eindrucksvoll und nachhaltig die Bedeutung realistischer Wachstums- und Beschäftigungsannahmen für die Vorausberechnung der Beitragssatzentwicklung und die Ergreifung hinreichender Strukturreformen zur kurzfristigen Senkung, mittelfristigen Stabilisierung und langfristigen Begrenzung der Zwangsabgabenlast und gesetzlichen Personalzusatzkosten.

Das „Altersvermögensergänzungsgesetz“ ging – wie auch von der BDA mit allem Nachdruck kritisiert – von vornherein von überoptimistischen bis unrealistischen Annahmen aus. Mit anderen Worten: Die hierin enthaltenen Reformen waren von Anfang an in keiner Weise ausreichend, um die Zielvorgaben auch tatsächlich erreichen zu können. Die daraus zwangsläufig resultierenden weiteren Beitragssatzanhebungen und dadurch zwangsläufig erforderlichen zusätzlichen Reformmaßnahmen haben zugleich das Vertrauen der Versicherten, Rentner und Betriebe in eine dauerhaft leistungsfähige und finanzierbare gesetzliche Rentenversicherung nachhaltig erschüttert. Vor allem auch mit Blick auf die künftige Entwicklung ist ein Gesamtkonzept unverzichtbar, das alle Teilelemente – (1) demografische und ökonomische Entwicklung, (2) Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Rentenbesteuerung und erforderlicher Strukturreformen (Rentenanpassungsformel, Altersgrenze, Hinterbliebenenversorgung) sowie (3) Ausbau der ergänzenden bzw. ersetzenden Kapital gedeckten privaten und betrieblichen Altersvorsorge – in ihren auch interdependenten Wirkungen umfasst. Ein solches realistisches Konzept muss im Interesse aller Beteiligten möglichst umgehend vorgelegt werden.

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Dirk Niebel,
Daniel Bahr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
„Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Frühverrentung“**

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, das Auslaufen der Regelungen des § 428 SGB III – Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ab dem 58. Lebensjahr ohne dem Arbeitsmarkt zur Vermittlung zur Verfügung zu stehen – vom 1. Januar 2006 auf den 1. Januar 2004 vorzuziehen, ist sachgerecht und seit langem überfällig.

Die derzeitige Vorschrift ist für die notwendige Erhöhung der Erwerbsbeteiligung Älterer kontraproduktiv. Sie stellt in Verbindung mit den zu langen Bezugszeiten von Arbeitslosengeld für Ältere einen erheblichen Anreiz zur Frühverrentung dar. Schließlich führt die geltende Vorschrift zu einer „Verkürzung“ der Arbeitslosenstatistik bzw. zu einer Verschleierung der tatsächlichen Arbeitsmarktprobleme und des tatsächlichen arbeitsmarktpolitischen Handlungsbedarfs.

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Die vorgesehene vorzeitige Begrenzung der Förderung von Altersteilzeit durch die Bundesanstalt für Arbeit auf Fälle, in denen mit Altersteilzeit bis zum 31. Dezember 2003 begonnen wurde, ist abzulehnen.

Der notwendige Paradigmenwechsel weg von der Frühverrentungspolitik und hin zu einer höheren Erwerbsbeteiligung Älterer muss konsequent fortgesetzt werden. Unter dieser Prämisse kann die Förderung von Altersteilzeit durch die Bundesanstalt für Arbeit in ihrer heutigen Form nur ein vorübergehendes Element der betrieblichen Personalpolitik sein. Völlig zu recht hat daher der Gesetzgeber die Förderfähigkeit von Altersteilzeit zeitlich begrenzt (Eintritt bis 31. Dezember 2009).

Auf der heute geltenden gesetzlichen Basis haben die Tarifvertragsparteien das Instrument der Altersteilzeit zeitlich befristet aufgegriffen und in einem austariertem Funktionsgefüge

bestehender Tarifverträge abgebildet. Kurzfristige Eingriffe in dieses Gefüge müssen deshalb vermieden werden. Dabei ist ebenfalls zu bedenken, dass eine vorzeitige Begrenzung der Förderung von Altersteilzeit auch dem zentralen Ziel, die Beschäftigung ehemals Arbeitsloser bzw. Auszubildender und Ausgebildeter zu fördern, entgegensteht.

Berlin, den 30. Oktober 2003

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0341
vom 29.10 .03

15. Wahlperiode

S t e l l u n g n a h m e
der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
für die

Öffentliche Anhörung vor dem Ausschuss

für Gesundheit und Soziale Sicherung des Deutschen Bundestags

am 30. Oktober 2003

zu den

Gesetzentwürfen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

- Drucksache 15/1830 -

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

- Drucksache 15/1831 -

und

zu dem Antrag der Abgeordneten Andreas Storm, Annette Widmann-Mauz, Dr. Wolf Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Klarheit über Rentenfinanzen und Alterssicherung schaffen – Notwendige Reformmaßnahmen nicht auf die lange Bank schieben

- Drucksache 15/1014 -

und

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Dirk Niebel, Daniel Bahr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Frühverrentung

- Drucksache 15/1810 -

0. Vorbemerkung

Die vorliegenden **Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen** sind Teil eines Gesamtkonzepts zur Stabilisierung des Rentensystems vor dem Hintergrund der langfristigen Finanzierungsprobleme, die sich aus der steigenden Lebenserwartung und dem gleichzeitig ungünstiger werdenden Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern ergeben. Die zur Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an diese Veränderungen erforderlichen langfristigen strukturellen Änderungen werden dabei nicht in den beiden vorliegenden Gesetzen, sondern in einem weiteren gesetzgeberischen Schritt erfolgen, der im allgemeinen Teil der Begründung angekündigt wird. Ziel der jetzt vorgelegten Gesetzentwürfe ist es dabei insbesondere, zu der mit den Maßnahmen der Agenda 2010 angestrebten Belebung der Konjunktur beizutragen und Impulse für die Sicherung und den Aufbau von Beschäftigung zu geben. Hierzu soll mit Hilfe von bereits kurzfristig wirkenden Maßnahmen sichergestellt werden, dass der Beitragssatz von 19,5 % auch im Jahr 2004 beibehalten werden kann.

Am Ende des Jahres 2003 wird die Schwankungsreserve der gesetzlichen Rentenversicherung mit voraussichtlich rd. 6,5 Mrd. EUR den gesetzlich vorgegebenen Mindestwert einer halben Monatsausgabe um rd. 1,3 Mrd. EUR unterschreiten. Damit steht fest, dass der Ende 2002 für das Jahr 2003 festgelegte Beitragssatz von 19,5% um mindestens 0,1 Prozentpunkte zu niedrig angesetzt wurde. Mit den neuen Annahmen der Bundesregierung bezüglich der für die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblichen Daten würde sich bei geltendem Recht - unter Berücksichtigung der Rücknahme der im Haushaltsbegleitgesetz 2004 vorgesehenen Kürzung des Bundeszuschusses um 2 Mrd. EUR - für das Jahr 2004 ein erforderlicher Beitragssatz von 20,3% ergeben. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen kann – unter Zugrundelegung der in der Gesetzesbegründung unterstellten wirtschaftlichen Rahmendaten – rechnerisch das Ziel erreicht werden, den Beitragssatz für das Jahr 2004 auf dem Niveau des Jahres 2003 – also bei 19,5% - zu stabilisieren. Ob sich die unterstellten Rahmendaten tatsächlich so einstellen, muss abgewartet werden.

Die BfA teilt die den beiden Gesetzesentwürfen zugrunde liegende Einschätzung, Wachstum und Beschäftigung seien grundlegende Bedingungen dafür, die gesetzliche Rentenversicherung langfristig zu sichern. Die aktuellen Finanzprobleme der Rentenversicherung sind im Wesentlichen auf konjunkturbedingte Einnahmeausfälle zurückzuführen; dementsprechend könnten eine Belebung der Konjunktur und der Aufbau zusätzlicher Beschäftigung die Finanzsituation bereits kurzfristig entscheidend verbessern.

Dies ist auch der Ansatz des **Antrags der CDU/CSU** zu „Klarheit über Rentenfinanzen und Alterssicherung schaffen – Notwendige Reformmaßnahmen nicht auf die lange Bank schieben“. Es spricht vieles dafür, die Vorschläge in dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion im Zusammenhang mit dem für das nächste Jahr angekündigten Gesetzesvorhaben der Bundesregierung einer strukturellen Rentenreform zur Sicherstellung der langfristigen Nachhaltigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu diskutieren.

Entsprechendes gilt auch für das im **Gesetzentwurf der FDP-Fraktion** angesprochene Ziel eines Abbaus der Frühverrentung; allerdings hätten die konkreten Vorschläge keine langfristige Entlastung der Rentenfinanzen zur Folge. Wegen der bereits bestehenden Regelungen zur Berücksichtigung versicherungsmathematisch berechneter Rentenabschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn ist es für die mittel- und langfristige Finanzsituation der Rentenversicherung irrelevant, ob ein Versicherter vorzeitig (mit Abschlägen) oder erst bei Erreichen der Regelaltersgrenze (dann aber bei voller Rentenhöhe) in Rente geht.

Mit dem „Zweiten Gesetz zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze“ (2. SGB VI-Änderungsgesetz) sowie dem „Dritten Gesetz zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze“ (3. SGB VI-Änderungsgesetz) sollen zunächst die **kurzfristig wirkenden Maßnahmen** zur Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an die veränderten Rahmenbedingungen vorgenommen werden: Die Bestimmung des Beitragssatzes für 2004, die Absenkung der Schwankungsreserve und das Rückgängigmachen der Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbei

ter und der Angestellten, die Aussetzung der Rentenanpassung zum 01.07.04 und die vollständige Tragung des Beitrags zur Pflegeversicherung durch die Rentnerinnen und Rentner ab 01.04.04 sowie die zeitnahe Weitergabe von Beitragssatzänderungen in der Krankenversicherung der Rentner ab 01.04.04 und das Verlegen des Termins der Zahlung der Renten für Neurentner auf das Monatsende.

1. Absenkung der Schwankungsreserve

Es ist vorgesehen, den unteren Zielwert für die Schwankungsreserve der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 50 % auf nur noch **20 % einer Monatsausgabe** zum Ende des Jahres abzusenken. Da – insbesondere aufgrund von Sonderzahlungen – in den letzten Monaten des Jahres die Beitragseingänge regelmäßig überdurchschnittlich hoch sind, wird der am Ende des Kalenderjahres erreichte Wert der Schwankungsreserve seit jeher unterjährig deutlich unterschritten. Bei einer Absenkung des unteren Zielwertes für die Schwankungsreserve auf 0,2 Monatsausgaben zum Jahresende muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die verfügbaren liquiden Mittel der gesetzlichen Rentenversicherung unterjährig nicht in jedem Monat ausreichen, um den Risikostrukturausgleich (RSA) durchführen und die fälligen Rentenzahlungen aus eigener Kraft erbringen zu können. Wie im allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfes zutreffend ausgeführt wird, ist die Zahlung der Renten dennoch zu jedem Zeitpunkt sichergestellt, da in derartigen Fällen durch ein Vorziehen der Monatsraten der Bundeszuschüsse bzw. durch eine Liquiditätshilfe des Bundes die notwendigen Finanzmittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Allerdings dürfte es dem Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Rentenversicherung und auch in die Wirksamkeit der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Reform der Rentenversicherung in erheblichem Maße abträglich sein, wenn im Laufe des kommenden Jahres die Rentenversicherung wegen der abgesenkten Schwankungsreserve tatsächlich die Liquiditätshilfe des Bundes (d. h. ein zinsloses Darlehen aus dem Bundeshaushalt) in Anspruch nehmen muss. Die Liquiditätshilfe des Bundes wäre zudem im Folgejahr zurückzuzahlen; insofern würden dadurch Finanzierungslasten nur um ein Jahr verschoben.

Die vorgesehene Absenkung der Schwankungsreserve auf 0,2 Monatsausgaben bewirkt kurzfristig die Möglichkeit, den sonst erforderlichen Beitragssatz um etwa 0,5 Prozentpunkte geringer festzusetzen. Generell muss es aber als bedenklich angesehen werden, dass über 60% des zur Beibehaltung eines Beitragssatzes von 19,5% erforderlichen Volumens nicht durch strukturelle Maßnahmen, sondern nur durch die – nunmehr zum dritten Mal vorgesehene - Reduzierung der Schwankungsreserve der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht werden soll. Dies hat einen nur auf das Jahr 2004 begrenzten Effekt, und damit keine anhaltend strukturelle Wirkung.

Im Einzelnen stellt sich die **Entwicklung im Jahr 2004** unter Zugrundelegung der Annahmen der Bundesregierung wie folgt dar:

Durch die Absenkung der Schwankungsreserve auf 0,2 Monatsausgaben vermindern sich die sofort liquiden Mittel zum Jahresende 2004 auf rd. 1,9 Mrd. EUR (rd. 0,12 Monatsausgaben). Unterjährig zeigt die vorausberechnete Entwicklung, dass ab Ende April 2004 keine ausreichenden Mittel zur Durchführung des RSA mehr zur Verfügung stehen werden. Ab diesem Zeitpunkt sind die Zahlungsverpflichtungen daher nur durch ein Vorziehen von Teilbeträgen des Bundeszuschusses zu erfüllen. Ab Ende September 2004 reichen die Mittel auch nicht mehr zur vollständigen Zahlung der Renten aus. Auch hier müssten Bundeszuschüsse vorgezogen werden. Ende November 2004 schließlich weisen die Berechnungen einen Fehlbetrag an sofort liquiden Mittel in Höhe von rd. 800 Mio. EUR aus. Hier ist ein Vorziehen von Bundesmitteln nicht mehr möglich, da bis zu diesem Zeitpunkt der gesamte Bundeszuschuss für das Jahr 2004 gezahlt ist. Ende November 2004 wäre daher ein zinsloses Darlehen des Bundes erforderlich.

Sollte im Laufe des nächsten Jahres eine Veräußerung der Beteiligung der BfA an der GAGFAH zu angemessenen Konditionen realisiert werden, müssten vorgezogene Bundeszuschüsse erst ab Ende September in Anspruch genommen werden, um den RSA durchführen zu können. Auch im Falle einer Veräußerung der GAGFAH würden Ende November 2004 liquide Mittel für den RSA fehlen, die auch nicht durch ein Vorziehen von Bundeszuschüssen, sondern nur durch zinslose Darlehen des Bundes ausgeglichen werden können.

Für die Jahre nach 2004 lässt sich feststellen, dass Bundesmittel im Verlauf eines Jahres früher in Anspruch zu nehmen sind, da dann – anders als am Jahresbeginn 2004 - bereits mit einer geringeren Schwankungsreserve (0,2 Monatsausgaben) gestartet wird.

2. Aussetzen der Rentenanpassung zum 01.07.04

Es ist vorgesehen, dass die Rentenanpassung zum 01.07.04 entfällt. Die nächste Rentenanpassung würde zum 01.07.05 durchzuführen sein, sofern der sich aus § 65 SGB VI ergebende Termin „1. Juli“ nicht im Zuge nachfolgender Gesetzgebungsverfahren auf den „1. Januar“ geändert wird. Als Folge eines gleich bleibenden aktuellen Rentenwertes bzw. aktuellen Rentenwertes (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung kommt es auch in der Alterssicherung der Landwirte und in der gesetzlichen Unfallversicherung zu keiner Veränderung der Bruttorenten.

Durch die Aussetzung der Rentenanpassung zum 01.07.04 erleiden sowohl die Bestandsrentner als auch die Zugangsrentner einen finanziellen Verlust, der darin liegt, dass die ihnen zur Verfügung stehende Kaufkraft nicht gesteigert bzw. – je nach Höhe der Inflationsrate – sogar verringert wird. Da gegenwärtig noch nicht genau absehbar ist, um welchen Prozentsatz die Renten im kommenden Jahr bei Anwendung der derzeit geltenden Anpassungsformel zu erhöhen wären, lässt sich die **Auswirkung dieser Reformmaßnahme für die einzelnen Rentnerinnen und Rentner** noch nicht genau abschätzen; es ist allerdings davon auszugehen, dass die Renten auch bei Beibehaltung des derzeit geltenden Rechts im kommenden Jahr um kaum mehr als 1 % angehoben würden.

Der mit der Aussetzung der Rentenanpassung verbundene finanzielle Beitrag zur Konsolidierung der Finanzsituation in der Rentenversicherung bedeutet nach bisheriger Sachlage keinen unverhältnismäßigen Eingriff in Eigentumsrechte der betroffenen Rentner. Eine Aussetzung der Rentenanpassung wurde sowohl durch das 20. Rentenanpassungsgesetz vom 27.6.1977 als auch durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20.12.1982 vorgenommen. Diese Maßnahmen hat das Bundesver

fassungsgericht (BVerfG) seinerzeit für **verfassungsgemäß** gehalten. Bei den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich um Dauerleistungen, die in besonderem Maße den sich ändernden Verhältnissen unterworfen sind. Nach Auffassung des BVerfG können Versicherte und Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung „von vornherein nicht erwarten, dass die gesetzlichen Vorschriften über die Leistungen der Rentenversicherung auf Dauer unverändert fortbestehen. Die gesetzliche Rentenversicherung ist eine Solidargemeinschaft, deren Rechte und Pflichten im Laufe der Zeit vielfachen Veränderungen unterliegen können. So werden Veränderungen der Wirtschaftslage oder auch des Verhältnisses zwischen Rentnern und der die Versicherung durch ihre Beiträge tragenden, noch im Erwerbsleben stehenden Generation vielfach Anpassungen ermöglichen oder erfordern.“ Als Mitglied dieser Solidargemeinschaft erwirbt man nicht nur die damit verbundenen Chancen, sondern trägt auch die entsprechenden Risiken (BVerfGE 58, 81, 123).

Die Aussetzung der Anpassung der Renten zum 01.07.04 erscheint auf den ersten Blick nicht **verwaltungsaufwendig**, denn ein Handeln der Rentenversicherungsträger ist nicht gefordert. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass viele Rentnerinnen und Rentner das Ausbleiben der Anpassung nicht widerspruchslos hinnehmen und sich mit Rückfragen an ihren Rentenversicherungsträger wenden werden. Im Nachhinein müsste dann ein ablehnender „Bescheid“ erteilt werden, der durch die Sozialgerichte zu überprüfen wäre, was sowohl bei der Verwaltung als auch bei der Sozialgerichtsbarkeit zu einem zusätzlichen Aufwand führen würde.

3. Vollständige Tragung des Beitrags zur Pflegeversicherung durch die Rentnerinnen und Rentner ab 01.04.04

Weiter ist vorgesehen, dass die Rentnerinnen und Rentner vom 01.04.04 an den Beitrag zur Pflegeversicherung der Rentner in voller Höhe allein tragen; bislang werden die Beiträge von Rentenempfängern und Rentenversicherungsträgern paritätisch getragen. Bezogen auf die Standardrente von brutto rd. 1176 Euro in den alten bzw. 1034 Euro in den neuen Bundesländern führt dies zu

einer **Mehrbelastung der Rentnerinnen und Rentner** in Höhe von 10 bzw. knapp 9 Euro monatlich. Die mit der vorgesehenen Maßnahme verbundene Abkehr von der paritätischen Beitragstragung im Bereich der Pflegeversicherung stellt allerdings kein Novum dar. In der Begründung des Gesetzentwurfes wird darauf hingewiesen, dass bei Einführung der Pflegeversicherung die Arbeitnehmer die hälftige Beitragstragung der Arbeitgeber durch den Verzicht auf einen Feiertag kompensiert haben. Im Bundesland Sachsen, in dem es keinen Verzicht auf einen Feiertag gegeben hat, tragen die Arbeitnehmer folgerichtig derzeit mit 1,35 % einen deutlich höheren Beitragsanteil als die Arbeitgeber (0,35 %).

Die **verwaltungsmäßigen Auswirkungen** richten sich danach, ob die einzelnen Rentnerinnen und Rentner in der Pflegeversicherung pflichtversichert (Einbehalt des Pflegeversicherungsbeitrags) oder freiwillig- bzw. privat versichert sind (bisher Leistung eines Zuschusses). Bei in der Pflegeversicherung Pflichtversicherten (die BfA behält für rd. 8 Mio. Personen den Pflegeversicherungsbeitrag ein) lässt sich die Maßnahme verwaltungsmäßig nur durchführen, wenn die Rentenversicherungsträger sich der technischen Kapazitäten des Rentenservices der Deutschen Post AG in der Weise bedienen, dass die entsprechende Programme durch die Rentenversicherungsträger zur Verfügung gestellt werden und der Rentenservice den Druck der Bescheide der Rentenversicherungsträger übernimmt. Bei den rd. 700.000 Rentnerinnen und Rentnern der BfA, die in der Pflegeversicherung freiwillig oder privat versichert sind, muss die Zahlung des Zuschusses zu den Beiträgen zum 01.04.04 per Bescheid eingestellt werden. Es muss damit gerechnet werden, dass viele Rentnerinnen und Rentner mit der Einstellung der Zusatzleistung nicht einverstanden sind und sich im Wege des Widerspruchs an die BfA wenden. Es ist zwar vorgesehen, dass diese Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben; dennoch sind Verwaltungs-, Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahren durchzuführen, die mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sind.

4. Zeitnahe Weitergabe von Beitragssatzänderungen in der Krankenversicherung der Rentner ab 01.04.04

Künftige Beitragsentlastungen in der gesetzlichen Krankenversicherung sollen so schnell wie möglich an die Rentnerinnen und Rentner weitergegeben werden. Geht man davon aus, dass die im Rahmen der Gesundheitsreform vorgesehenen Maßnahmen zu einer nennenswerten Senkung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung führen, führt die zeitnahe Weitergabe dieser sinkenden Beitragssätze zu einer Entlastung sowohl der Rentnerinnen und Rentner als auch der Rentenversicherungsträger. Dies ist zu begrüßen, auch wenn die Aufgabe der „Stichtagsbezogenheit“ des für die Bemessung der Krankenversicherungsbeitrages aus Renten maßgebenden Beitragssatzes für die Rentenversicherungsträger zu einem erheblichen verwaltungsmäßigen Mehraufwand führt.

Die bisherige Möglichkeit der Aktualisierung des maßgebenden Beitragssatzes zeitgleich und im Zuge der Rentenanpassung entfällt, so dass die BfA – selbst bei nur einer Beitragssatzänderung im Jahr - ca. 8 Mio. zusätzliche Bescheide zu erteilen hat.

5. Verlegen des Termins der Zahlung der Renten für Neurentner auf das Monatsende

Der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze sieht vor allem vor, den Termin für die Rentenzahlungen für künftige Rentner vom Monatsanfang auf das Monatsende zu verlegen. Diese Maßnahme erscheint insoweit sozialpolitisch unbedenklich, als den Rentnerinnen und Rentnern im Regelfall noch eine Entgeltzahlung aus der vorhergehenden Erwerbstätigkeit zum Ende des Monats vor Rentenbeginn zufließt. Bei Rentnerinnen und Rentnern, die vor Rentenbeginn ihren Lebensunterhalt aus Transferzahlungen bestritten haben (z. B. Arbeitslosen- oder Krankengeld) werden zu Beginn des ersten Monats nach Renteneintritt die letzten Transferleistungen gezahlt. Mit der vorgese-

nenen Maßnahme wird für künftige Rentner insoweit der Tatbestand beseitigt, dass nach derzeitigem Recht in vielen Fällen den Rentnerinnen und Rentnern zum Zeitpunkt des Rentenbeginns praktisch zwei Zahlungen zufließen: Die Rentenzahlung für den ersten Monat des Rentenbezuges sowie die Entgeltzahlung bzw. die Transferleistung für den letzten Monat vor Rentenbeginn. Für die Bestandsrentner wäre eine Veränderung des Auszahlungszeitpunktes der Rente dagegen problematisch, weil sie sich auf die Auszahlung der Rente zum Monatsbeginn eingestellt haben; es ist insofern zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf im Hinblick auf Bestandsrentner ausdrücklich eine Beibehaltung der derzeitig geltenden Auszahlungsregelung vorsieht.

Allerdings werden die bestehenden Unklarheiten über den Zeitpunkt der Gutschrift der Renten auf den Konten der Rentenempfänger nicht aufgehoben. Weder die „Wertstellung der Gutschrift“ noch der „normale Verlauf des Überweisungsverfahrens“ werden als Normen in das Dritte Gesetz zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze eingefügt. Durch die vorgesehenen Regelungen ergeben sich daher keine Auswirkungen für den Zeitpunkt der Mittelbereitstellung durch die Rentenversicherungsträger an den Rentenservice der Deutschen Post AG.

6. Einzelstellungennahmen

Es wird auf die Anhänge 1 bis 4 verwiesen.

7. Zusammenfassung

Durch die in den beiden Gesetzentwürfen vorgesehenen Einzelmaßnahmen kommt es bereits kurzfristig zu einer deutlichen Verringerung der Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung. Trotz der konjunkturell bedingten Einnahmeausfälle der gesetzlichen Rentenversicherung reicht deshalb der mit dem Gesetzentwurf festgeschriebenen Beitragssatz von 19,5 % im Jahre 2004 aus, um die nach dem Entwurf anzustrebende Mindestschwankungsreserve von 0,2 Monatsausgaben zum Jahresende zu realisieren, sofern die Annahmen der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Entwicklung im kommenden Jahr eintreffen. Es ist allerdings damit zu rech

nen, dass im Laufe des Jahres 2004 wegen der Minderung der Schwankungsreserve Liquiditätshilfen des Bundes in Anspruch genommen werden müssen, um den Risikostrukturausgleich (RSA) und die Auszahlung der Renten zu gewährleisten. Damit wäre vermutlich ein zusätzlicher Vertrauensverlust für die gesetzliche Rentenversicherung, aber auch im Hinblick auf die öffentliche Einschätzung der Wirksamkeit der eingeleiteten Reformpolitik verbunden.

Die in den Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Änderungen sind verwaltungsmäßig umsetzbar. Sie erfordern allerdings zum 01.04.04 einen erheblichen zusätzlichen und, insbesondere wegen der zeitnahen Weitergabe von Beitragssatzänderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, dauerhaften Verwaltungsaufwand.

Anlagen

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Anhang 1

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vorschrift:

Art. 1 Nr. 2 (§ 106 Abs. 3 SGB VI)

Stellungnahme:

1. Gegen den Geltungszeitraum des für die Bemessung des Zuschusses maßgebenden Beitragssatzes vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres bestehen nur dann keine Bedenken, wenn der Zeitpunkt der künftigen Rentenanpassungen beim 1. Juli der kommenden Jahre verbleibt.

Sollten die Renten künftig zum 1. Januar eines Jahres angepasst werden, müsste der § 106 Abs. 3 jedoch wie folgt geändert werden:

In Satz 1 sind die Wörter „1. März“ durch die Wörter „1. September“ zu ersetzen.

In Satz 3 sind die Wörter „1. Juli“ durch die Wörter „1. Januar“ und die Wörter „30. Juni“ durch die Wörter „31. Dezember“ zu ersetzen.

2. Zur Vermeidung evtl. verfassungsmäßiger Bedenken hinsichtlich der Ungleichbehandlung privat und freiwillig versicherter Zuschussempfänger sollte die Ausschussbegründung folgenden Satz enthalten:

„Der einmal jährliche Stichtag (1. März) für die Bemessung des Zuschusses von privat Krankenversicherten entspricht in der zeitlichen Folge den Beitragssatzveränderungen der gesetzlichen Krankenkassen, die in der Regel auch lediglich einmal im Jahr ihren Beitragssatz verändern.“

**Bundesversicherungsanstalt für
Angestellte**

Anhang 2

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Zweiten Gesetz zur
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

Vorschrift:

Art. 1 Nr. 3 (§ 106a SGB VI)

Stellungnahme:

1. Durch die Aufhebung der o.a. Vorschrift ist folgerichtig der § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e SGB I und dementsprechend Art. 9 Abs. 3 anzupassen:

In § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e sind die Wörter „Kranken- und Pflegeversicherung“ durch „*Krankenversicherung*“ zu ersetzen.
2. Die Aufhebung erfordert ebenfalls eine Anpassung des § 3 Nr. 14 EStG.

**Bundesversicherungsanstalt für
Angestellte**

Anhang 3

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Zweiten Gesetz zur
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

Vorschrift:

Art. 1 Nr. 7 (§ 255c SGB VI)

Stellungnahme:

Die Vorschrift sollte nach den Wörtern „zum 1. April 2004“ um die Wörter „bzw. 1. Juli 2004“ ergänzt werden.

In der Ausschussbegründung sollte folgender Satz aufgenommen werden:

„Dies gilt ebenso für die Festsetzung des Zuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung sowie den Wegfall des Zuschusses zur freiwilligen oder privaten Pflegeversicherung zum 1. April 2004 und für die Festsetzung des Zuschusses zur privaten Krankenversicherung zum 1. Juli 2004.“

Begründung:

Die Ergänzung ist folgerichtig, da die Festsetzung des Zuschusses zur privaten Krankenversicherung nach dem neuen Recht erstmals zum 1. Juli 2004 vorzunehmen ist.

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Anhang 4

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vorschrift:

Art. 1 Nr. 8 (§ 269a SGB VI)

Stellungnahme:

§ 269a SGB VI sollte wie folgt geändert werden:

„§ 106 Abs. 2 und Abs. 3 sind für das Jahr 2004 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2003 bis 31. März 2004 und für Rentenbezieher, die bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 der zum 1. Januar 2003 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen gilt.“

Begründung:

Die entsprechende Anwendung des § 247 Abs. 1 SGB V (§ 106 Abs. 2 Satz 3 SGB VI) führt – obwohl die Vorschrift bereits zum 1. Januar 2004 in Kraft tritt – erstmals zu einer neuen Festsetzung des Zuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung zum 1. April 2004. Die insoweit erforderliche Beibehaltung des zum 1. Januar 2003 festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen bis zum 31. März 2004 ist jedoch auch über eine entsprechende Anwendung nicht herleitbar.

(13) Ausschuss für Gesundheit

und Soziale Sicherung

Ausschussdrucksache

0342

vom 29.10.03

15. Wahlperiode

Stellungnahme

des

Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger

vom 29. Oktober 2003

anlässlich der Anhörung vor dem

Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

des Deutschen Bundestages

am 30. Oktober 2003

zu

- den Entwürfen eines „Zweiten und Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ (Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Drucksachen 15/1830 und 15/1831),
- dem Antrag „Klarheit über Rentenfinanzen und Alterssicherung schaffen – Notwendige Reformmaßnahmen nicht auf die lange Bank schieben“ (Abgeordnete Andreas Storm, Annette Widmann-Maunz, Dr. Wolf Bauer, weitere Abgeordnete und Fraktion der CDU/CSU; Drucksache 15/1014) und
- dem Entwurf eines „Gesetzes zur Beendigung der Frühverrentung“ (Abgeordnete Dr. Heinrich L. Kolb, Dirk Niebel, Daniel Bahr, weitere Abgeordnete und Fraktion der FDP; Drucksache 15/1810)

•

INHALTSVERZEICHNIS:

<u>A. Zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u> ...	3
<u>I. Vorbemerkungen</u>	3
<u>II. Die Maßnahmen im Einzelnen</u>	7
1. <u>Absenkung der Mindestschwankungsreserve</u>	7
2. <u>Aussetzung der Rentenanpassung am 1. Juli 2004</u>	8
3. <u>Vollständige Tragung des Beitrags zur Pflegeversicherung durch die Rentner</u>	10
4. <u>Zeitnahe und individuelle Weitergabe von Beitragssatzänderungen in der GKV</u>	11
5. <u>Verschiebung des Auszahlungstermins für die Rente</u>	12
6. <u>Übertragung der Maßnahmen auf andere Alterssicherungssysteme</u>	13
7. <u>Zur Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen</u>	14
<u>III. Vollzugsaufwand</u>	15
<u>IV. Besonderer Teil</u>	17
<u>B. Zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU</u>	25
<u>C. Zum Entwurf eines „Gesetzes zur Beendigung der Frühverrentung“ der Fraktion der FDP</u>	27

A. Zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

I. Vorbemerkungen

1. Das Zweite und Dritte Gesetz zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze (2. und 3. SGB VI-ÄndG) sind Teile eines Maßnahmenpakets, mit dem die Bundesregierung die Rentenreform des Jahres 2001 weiterentwickeln und den Beitragssatz der Gesetzlichen Rentenversicherung für 2004 stabilisieren will. Die Regierung spricht sich dafür aus, die zentralen Elemente der einkommensbezogenen, paritätisch im solidarischen Umlageverfahren finanzierten Alterssicherung zu erhalten. Allerdings soll das bestehende System durch weitreichende Reformen im System weiterentwickelt werden.

Die Reformelemente lassen sich in kurzfristige, d. h. bereits 2004 wirkende, und in mittel- bis langfristig wirkende Vorschläge untergliedern. Zu den kurzfristigen Maßnahmen, die mit dem 2. und 3. SGB VI-ÄndG umgesetzt werden sollen, gehören:

- die Absenkung der Mindestschwankungsreserve von 50 % auf 20 % einer Monatsausgabe,
 - die Aussetzung der Rentenanpassung am 1. Juli 2004,
 - die vollständige Tragung des Beitrags zur Pflegeversicherung durch die Rentner ab 1. April 2004,
 - die zeitnahe und individuelle Weitergabe von Beitragssatzänderungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund der Maßnahmen im GMG an die Rentner und
 - die Verschiebung des Auszahlungstermins für die Rente auf das Monatsende für Rentner, deren Rente erstmalig ab dem 1. April 2004 beginnt.
 - Darüber hinaus wird die mit dem Haushaltsbegleitgesetz vorgesehene Absenkung des Bundeszuschusses um 2 Mrd. € zurückgenommen.
2. Die kurzfristigen Reformmaßnahmen werden vor dem Hintergrund einer schwierigen aktuellen Finanzentwicklung ergriffen. Während der ersten neun Monate des Jahres 2003 sind die Beiträge insgesamt zwar um 2,9 Prozent gestiegen. Allerdings ist dieser auf den ersten Blick deutliche Zuwachs vornehmlich auf die Anhebung des Beitragssatzes zum Jahresbeginn von 19,1 Prozent auf 19,5 Prozent zurückzuführen. Hinzu kam die Heraufsetzung der Beitragsbemessungsgrenze. Bereinigt um den Effekt der Beitragssatzerhöhung haben sich

die Pflichtbeiträge seit Jahresbeginn gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres jedoch nur um 0,5 Prozent erhöht. Sie liegen damit um rund 2 Prozentpunkte unterhalb des Wertes, der bei der Beitragssatzfestsetzung zum Ende letzten Jahres für das laufende Jahr erwartet wurde.

Aufgrund der verhaltenen ökonomischen Entwicklung hat der VDR im Juli dieses Jahres einen Beitragssatzanstieg auf 19,9 Prozent für das Jahr 2004 prognostiziert. Inzwischen wird die Beschäftigung in diesem und den folgenden Jahren nach den Eckdaten der Bundesregierung nochmals etwas niedriger eingeschätzt. Die Entwicklung der Verdienste wurde um 0,3 Prozentpunkte leicht korrigiert. Die Bundesregierung geht zudem davon aus, dass die beitragspflichtigen Einnahmen – wie im Vorjahr – hinter der gesamtwirtschaftlichen Lohnsteigerung zurückbleiben. Ein spürbarer Zuwachs der beitragsrelevanten Lohnsumme wird erst für das Jahr 2005 erwartet.

Auf der Basis der aktuellen Beitragseinnahmen und der vorläufigen wirtschaftlichen Eckdaten errechnet sich zum Ende dieses Jahres eine Schwankungsreserve von 6,5 Mrd. € bzw. 0,42 Monatsausgaben. Dabei sind Mindereinnahmen in Höhe von 750 Mio. € in diesem Jahr und von 500 Mio. € in 2004 berücksichtigt, die sich aus der Möglichkeit für die öffentlichen Arbeitgeber ergeben, den Zahltermin für Löhne und Gehälter ab Dezember dieses Jahres um zwei Wochen zu verschieben. Insgesamt wird damit die Schwankungsreserve um 8 Prozentpunkte bzw. 1,3 Mrd. € unter dem (unteren) Zielwert einer halben Monatsausgabe liegen. Die verfügbare Liquidität wird Ende Oktober etwa 3,4 Mrd. € betragen.

Damit ist die Ausgangssituation für das Jahr 2004 in nicht geringem Maße vorbelastet. Mit den vorliegenden Eckdaten würde sich für 2004 unter Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelungen ein Beitragssatz von 20,3 Prozent errechnen. Der projizierte Beitragssatz von 20,3 % nach geltendem Recht war Anlass für die Bundesregierung und die Koalitionsspitzen das vorliegende Bündel von Anpassungsmaßnahmen zu beschließen. Damit soll der Beitragssatz für das Jahr 2004 bei 19,5 Prozent stabilisiert werden, was einem Einsparvolumen von rund 8 Mrd. € entspricht.

In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, die vom Deutschen Bundestag Mitte Oktober schon verabschiedete Absenkung des Bundeszuschusses um 2 Mrd. € zurückzunehmen. Der Verband hatte im Vorfeld auf die erheblichen negativen Auswirkungen einer solchen Absenkung hingewiesen. Wäre es bei der zunächst geplanten Absenkung des Bundeszuschusses geblieben, hätten 10 Mrd. € eingespart werden müssen, um den Beitragssatz bei 19,5 Prozent stabil zu halten.

3. Das Einsparvolumen von 8 Mrd. € soll zum überwiegenden Teil durch eine nochmalige Reduzierung der Schwankungsreserve und zum anderen durch Eingriffe in die Leistungsansprüche insbesondere der Bestandsrentner realisiert werden.

Hinsichtlich der Schwankungsreserve ist dabei festzustellen, dass ein unterer Zielwert von 0,2 Monatsausgaben nicht geeignet ist, den Ausgleich vorhersehbarer unterjähriger Liquiditätsschwankungen zu gewährleisten, so dass die Rentenversicherung im Jahr 2004 bereits im 2. Quartal auf vorgezogene Bundeszuschüsse angewiesen sein wird. Eine schnellstmögliche Anhebung der Schwankungsreserve auf eine ihre Funktionsfähigkeit sichernde Höhe ist daher dringend gebeten.

Für die Rentner ergäbe sich durch die Maßnahmen im Jahr 2004 eine Minderung des Zahlungsbetrages. Sie beträgt für einen Standardrentner rund 10 € bzw. monatlich 0,85 Prozent der Rente. Faktisch würden damit die Rentner auf die Zahlungsbeträge des 1. Halbjahres 2003 verwiesen. Auch in 2005 und 2006 werden die Rentenanpassungen infolge der gebremsten Lohn- und Beitragsentwicklung zusammen mit den ohnehin wirksamen Anpassungsdämpfungen durch die Riester-Reform eher niedrig ausfallen. Sie werden gegen Null tendieren, da bereits in dieser Zeit der sog. Nachhaltigkeitsfaktor wirksam werden soll. Dies würde über einen längeren Zeitraum den Ausschluss der Rentner von der Inflationssicherung bedeuten.

Die angesprochenen Maßnahmen werden auf der einen Seite in ihrer Gesamtheit gerade ausreichend sein, die aktuell fehlenden Beitragseinnahmen zu kompensieren, auf der anderen Seite aber werden sie die Rentner in beträchtlichem Maße belasten. Bereits dies macht eine sorgfältige Abwägung zwischen den beschriebenen Maßnahmen und sonstigen Handlungsoptionen erforderlich. Dabei kommt vor dem Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation dem Argument besondere Bedeutung zu, dass weiter steigende Abgabenbelastungen für Arbeitnehmer und Betriebe möglicherweise noch nachteiligere Wirkungen für Wachstum und Beschäftigung und damit letztendlich auch für die Rentner hätten.

4. Sowohl in der Einleitung zum 2. als auch in der zum 3. SGB VI-ÄndG heißt es, dass der bei der Umsetzung des Gesetzes entstehende **Vollzugsaufwand** „geringfügig“ sei. Tatsächlich entsteht aber bei der Vollziehung beider Gesetze ein erheblicher Verwaltungsaufwand. Auf der Hand liegt dies im Hinblick auf die beschleunigte Weitergabe von Beitragssatzänderun-

gen in der GKV an die Rentner. Selbst die Aussetzung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004 bedarf aber umfangreicher Vorarbeiten, weil eine Reihe vollmaschineller Verfahren kurzfristig überprüft und angepasst werden müssten (Modifizierung von Terminläufen und Fehlerprüfungen etc.). Darüber hinaus wird auch die Belastung der Rentner mit dem vollen Pflegeversicherungsbeitrag zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen, da die Rentenversicherungsträger den ca. 22 Mio. pflegepflichtversicherten Rentenbeziehern bzw. Zuschussempfängern zum 1. April 2004 Aufhebungsbescheide zustellen müssen. Der Übersichtlichkeit halber wird der einmalige und dauerhafte Vollzugsaufwand, der im Zusammenhang mit den Reformmaßnahmen entsteht, in Abschnitt III dieser Stellungnahme im Einzelnen beschrieben.

II. Die Maßnahmen im Einzelnen

1. Absenkung der Mindestschwankungsreserve

- 1.1 Der Entwurf zum 2. SGB VI-ÄndG sieht eine Absenkung der Mindestschwankungsreserve von 50 % auf 20 % vor.
- 1.2 Dieser Maßnahme kommt für das Ziel der Bundesregierung, den Beitragssatz von 19,5 % auch im Jahre 2004 zu halten, entscheidende Bedeutung zu. Die Reduktion um 0,3 Monatsausgaben oder rund 5 Mrd. € senkt den sonst erforderlichen Beitragssatzanstieg zur Rentenversicherung um rund 0,5 Prozentpunkte.
- 1.3 Die mit dieser Maßnahme einhergehenden Risiken für den Bundeshaushalt sowie für die Akzeptanz der Rentenversicherung sind jedoch beträchtlich: Selbst wenn die prognostizierten wirtschaftlichen Annahmen der Bundesregierung eintreffen, wird die Rentenversicherung im Jahr 2004 schon im 2. Quartal, im Jahr 2005 bereits im 1. Quartal auf einen vorgezogenen Bundeszuschuss angewiesen sein. Darüber hinaus werden zum Jahresende 2004 Liquiditätshilfen in Milliardenhöhe notwendig werden, sofern keine Raten auf die Bundeszuschüsse des Folgejahres vorgezogen werden können. Das Problem würde sich verschärfen, wenn die tatsächliche von der prognostizierten Entwicklung nur leicht nach unten abweicht. Hinzu kommt: Der Effekt des Abschmelzens der Schwankungsreserve wirkt sich nicht nachhaltig senkend auf den Beitragssatz aus, sondern wäre auf das Jahr 2004 beschränkt.

Die Schwankungsreserve hat mehrere Funktionen zu erfüllen. Sie soll unterjährige Liquiditätsschwankungen ausgleichen und darüber hinaus auch zur Stabilisierung des Beitragssatzes im Konjunkturverlauf beitragen. Mit dem für das Jahr 2004 auf 0,2 Monatsausgaben abgesenkten Niveau kann noch nicht einmal die Funktion, die Liquidität zu sichern, erfüllt werden. Die Schwankungsreserve muss daher schnellstmöglich wieder auf eine ihre Funktionsfähigkeit sichernde Höhe aufgefüllt werden. Zu begrüßen ist deshalb, dass nach den Plänen der Bundesregierung die Schwankungsreserve mittelfristig zu einer „Nachhaltigkeitsrücklage“ in Höhe von beispielsweise 1,5 Monatsausgaben aufgebaut werden soll. Dazu sollte vor allem der untere Zielwert wieder auf ein ausreichendes Niveau angehoben werden, um die unterjährige Liquidität ohne Inanspruchnahme von vorgezogenen Raten auf den Bundeszuschuss oder gar Betriebsmitteldarlehen zu gewährleisten.

2. Aussetzung der Rentenanpassung am 1. Juli 2004

- 2.1 Als weitere Maßnahme sieht der Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die „Aussetzung“ der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004 vor. Diesbezüglich geht der VDR davon aus, dass es sich um ein tatsächliches Aussetzen für ein Jahr und nicht lediglich um ein Verschieben des Anpassungszeitpunktes um ein halbes Jahr handelt.
- 2.2 Nach geltendem Recht würden die Renten im Jahr 2004 auf Basis der bislang vorliegenden Daten um rund 0,6 Prozent in Westdeutschland erhöht, die Steigerung in den neuen Ländern würde ein wenig darüber liegen. Der finanzielle Dämpfungseffekt der Aussetzung der Anpassung ist für 2004 auf Basis der aktuell zur Verfügung stehenden Daten mit rund 0,7 Mrd. € (knapp 0,1 Beitragssatzpunkte) zu veranschlagen. Für das erste Halbjahr 2005 mindern sich die Rentenausgaben in vergleichbarem Umfang. Das heißt bis zur Jahresmitte 2005 wird die Liquiditätsslage der Rentenversicherung durch diese Maßnahme um rund 1,4 Mrd. € verbessert. Der Beitragssatz wird im Jahr 2005 und in den Folgejahren aufgrund dieser Maßnahme um knapp 0,2 Beitragssatzpunkte gedämpft.

Von der Regierung war zunächst auch eine Verschiebung der Rentenanpassung um ein halbes Jahr – vom 1. Juli nächsten Jahres auf den 1. Januar 2005 – ins Gespräch gebracht worden. Dabei ist es für das Jahr 2004 aus finanzieller Sicht nahezu unerheblich, ob eine Aussetzung der Anpassung – hieße: nächste Anpassung am 1. Juli 2005 – oder eine Verschiebung der Anpassung – hieße: nächste Anpassung am 1. Januar 2005 – vorgenommen wird.

Für das Folgejahr 2005, in dem erstmalig die Rentenanpassung durch den neuen Nachhaltigkeitsfaktor beeinflusst wird, werden jedoch Unterschiede erkennbar. Eine Anpassung im Januar fällt 2005 geringer aus als eine Anpassung im Juli. Bei einer Januar-Anpassung würde nämlich auf die Beitrags- und Beschäftigungsentwicklung von 2002 auf 2003 zurückgegriffen. Die Januar-Anpassung in 2005 könnte sich dadurch sogar auf eine Null-Anpassung reduzieren. Demgegenüber wird bei einer Juli-Anpassung trotz des Übergangs von den aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ermittelten „Löhnen“ auf „Versichertenentgelte“ die voraussichtlich günstigere Beitrags- und Beschäftigungsentwicklung von 2003 auf 2004 zugrunde zu legen sein.

Hinzu kommt, dass im Falle einer Umstellung der Rentenanpassung von Juli auf Januar die

diesbezüglich ausgearbeiteten Verwaltungsabläufe angepasst werden müssten.

- 2.3 Eine fristgerechte Umsetzung der Anpassungsaussetzung durch die Rentenversicherungsträger erfordert zwingend einen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bis spätestens Dezember 2003 (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt III).

3. Vollständige Tragung des Beitrags zur Pflegeversicherung durch die Rentner

- 3.1 Die Rentner tragen derzeit die Hälfte des Beitrages zur Pflegeversicherung in Höhe von 1,7 %, also 0,85 %. Vorgesehen ist die alleinige Finanzierung des Pflegeversicherungsbeitrags durch die Rentner ab dem 1. April 2004.
- 3.2 Diese Beitragsverlagerung auf die Rentner würde zu jährlichen Einsparungen in der Rentenversicherung in Höhe von etwa 1,6 Mrd. € (0,1 - 0,2 Beitragssatzpunkten) führen. Im Jahre 2004 würden aufgrund der Einführung zum 1. April lediglich 1,0 Mrd. € eingespart.
- 3.3 Zur Begründung ihres Vorschlags verweist die Bundesregierung darauf, dass die Arbeitnehmer bei der Einführung der Pflegeversicherung im Jahre 1995 durch Verzicht auf einen Feiertag die Finanzierung des Pflegeversicherungsbeitrages zu einem größeren Anteil übernommen hätten. Es sei deshalb gerechtfertigt, die Rentner mit dem vollen Beitragssatz zu belasten. Dem ist entgegenzuhalten, dass – jedenfalls die zukünftigen – mit dem vollen Beitrag belasteten Rentner in dem im Umlageverfahren finanzierten System der Sozialen Pflegeversicherung schon in ihrer Erwerbsphase an der Aufbringung von Beiträgen beteiligt und durch den Verzicht auf den Feiertag belastet waren. Mit dieser Belastung in der Erwerbsphase lässt sich eine weitere Belastung in der Ruhestandsphase nicht rechtfertigen. Uneingeschränkt gilt dies nur vorläufig nicht, weil die jetzigen Bestandsrentner noch nicht oder jedenfalls nicht lange Beiträge zu der erst 1995 eingeführten Sozialen Pflegeversicherung gezahlt haben. Weil die vorgesehene Neuregelung aber nicht befristet ist, entwertet sich dieses Argument im Zeitablauf selbst.

Kritisch ist die geplante Belastungsverschiebung beim Pflegeversicherungsbeitrag vor allem aufgrund der finanziellen Auswirkungen für die Rentner zu bewerten. Die Regelung führt zu einer Kürzung der Rentenzahlbeträge für 19,5 Mio. Rentner, die für einen Standardrentner monatlich rund 10 € bzw. 0,85 Prozent der Rente ausmacht. Faktisch würden damit die Rentner auf die Zahlbeträge des 1. Halbjahres 2003 verwiesen. Ob und in welchem Umfang sich die Kürzung mindert, wenn – wie angestrebt – der Beitragssatz zur Krankenversicherung sinkt, hängt von der Entwicklung in der jeweiligen Krankenkasse ab.

4. Zeitnahe und individuelle Weitergabe von Beitragssatzänderungen in der GKV

- 4.1 Im Entwurf des 2. SGB VI-ÄndG ist vorgesehen, dass Beitragssatzänderungen in der GKV nach Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten an die Rentner weitergegeben werden müssen.
- 4.2 Eine zeitnahe Weitergabe von Beitragssatzveränderungen in der GKV an die Rentenbezieher ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings werden Rentenbezieher und die Rentenversicherungsträger durch die Maßnahme erst entlastet, wenn die Krankenkassen ihren Beitragssatz tatsächlich senken. Dies dürfte in vielen Fällen erst im Laufe des Jahres 2004 der Fall sein. Haben Krankenkassen ihren Beitragssatz im Laufe des Jahres 2003 angehoben bzw. heben sie diesen noch bis zum 1. Januar 2004 an, tritt für Rentenbezieher und Rentenversicherungsträger zum 1. April 2004 zunächst eine zusätzliche Belastung ein, weil nach derzeitigem Recht am 31. März 2004 ein niedrigerer Beitragssatz, nämlich der vom 1. Januar 2003, auf ihre Rente angewandt wird.

5. Verschiebung des Auszahlungstermins für die Rente

- 5.1 Im Entwurf zum 3. SGB VI-ÄndG ist eine Verschiebung des Auszahlungstermins für die Rente auf das Monatsende vorgesehen. Die Maßnahme soll ab dem 1. April 2004 wirken und nur Rentennewugänge betreffen. Diese Neuregelung erfordert, da sie das Verwaltungsverfahren betrifft, die Zustimmung des Bundesrates.
- 5.2 Eine Verschiebung des Rentenzahltermins für Rentennewugänge auf das Monatsende hätte einen jährlichen kostendämpfenden Effekt von rd. 0,75 Mrd. € (knapp 0,1 Beitragsatzpunkte). Die jährliche Einsparung aufgrund dieser Maßnahme i. H. v. 0,8 Mrd. € würde sich über rd. 20 Jahre erstrecken. Aufgrund der Einführung zum 1. April 2004 (statt zum Jahresanfang) reduzierten sich die finanziellen Effekte im ersten Jahr jedoch um 25 %.
- 5.3 Insgesamt erscheint eine auf Rentennewugänge beschränkte Verschiebung des Rentenzahltermins insoweit vertretbar, als die Betroffenen zum Ende ihres letzten Arbeitsmonats ihr Arbeitsentgelt bzw. eine Lohnersatzleistung für den abgelaufenen Monat und am Ende des nächsten Monats ihre erste Rentenzahlung erhalten. Im Übrigen ändern die vorgesehenen Regelungen nichts an den gegenwärtigen Bedingungen für die Rentenversicherungsträger zur Bereitstellung der Vorschüsse zum Rentenzahltermin.

6. Übertragung der Maßnahmen auf andere Alterssicherungssysteme

- 6.1 Die Bundesregierung plant, dass Leistungseinschränkungen für die gesetzlich Rentenversicherten wirkungsgleich auf die Altersversorgung der Beamten übertragen werden. Dies wurde auch von der Bundesministerin für Arbeit und Soziale Sicherung in der Pressekonferenz zum Eckpunktepapier am 20. Oktober 2003 ausdrücklich betont. Auch die gesetzliche Rentenversicherung hat aus Gründen der sozialen Symmetrie eine wirkungsgleiche Übertragung von Leistungseinschnitten auf Beamte stets gefordert.
- 6.2 Unterschiedliche Regelungen zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und Beamtenversorgung sind unter Beachtung der strukturellen Unterschiede der beiden Systeme möglichst einander anzugleichen. Dies gilt auch für die Grundsätze der Reform. Da sowohl die Beamtenversorgung als auch die gesetzliche Rentenversicherung wirtschaftlich dem Sozialaufwand zuzurechnen sind, den sich alle sozialen Sicherungssysteme unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung teilen, und weil sich alle Alterssicherungssysteme auf die demografische Herausforderung der kommenden Jahre einstellen müssen, hat zwischen ihnen grundsätzlich Lasten- und Leistungsgerechtigkeit zu bestehen. Kürzungen des Leistungsniveaus dürfen nicht nur das eine, sondern müssen alle Systeme in vergleichbarem Maße treffen. Werden höhere Abgaben notwendig, um die Mehrkosten zu finanzieren, müssen sie – auf welchem Wege innerhalb der jeweiligen Systeme auch immer – gleichmäßig auf alle verteilt werden, die später auf diese Systeme angewiesen sind. Gleichheit gibt es nicht nur im System. Es gibt auch systemübergreifende Gleichheit. Die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Systemen – etwa Beamtenversorgung und gesetzliche Rentenversicherung – rechtfertigt bei Detaillösungen keine größeren Unterschiede, als sie der Sache nach geboten sind. Soweit verfassungsrechtlich geschützte Positionen einer Harmonisierung entgegenstehen, muss innerhalb des Systems nach wirtschaftlich vergleichbaren Lösungen gesucht werden.

7. Zur Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen

Die Verlagerung des Pflegeversicherungsbeitrages auf die Rentner führt für 19,5 Mio. Personen zu einer Kürzung der Rentenzahlbeträge (siehe Abschnitt II 3). Bei einem Standardrentner beläuft sich die Kürzung der monatlichen Rente auf rund 10 €. Das entspricht 0,85 Prozent der Rente. Faktisch würden damit die Rentner in etwa auf die Zahlbeträge des 1. Halbjahres 2003 verwiesen. Ob und in welchem Umfang sich die Kürzung mindert, wenn – wie angestrebt – der Beitragssatz zur Krankenversicherung sinkt, hängt von der Entwicklung in der jeweiligen Krankenkasse ab.

Bedenkt man weiter, dass im Jahr 2004 keine Rentenanpassung stattfindet und dass die Rentenanpassungen in den Jahren 2005 und 2006 infolge der Anpassungsdämpfungen durch die Rentenreform 2001 („Riester-Treppe“) und den geplanten Nachhaltigkeitsfaktor niedrig sein oder sogar ganz ausfallen werden, bleiben die Rentner über Jahre von einer Inflationsanpassung ausgeschlossen. Dies hätte einen Wertverlust ihrer eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen zur Folge, der nicht nur sozialpolitisch bedenklich, sondern auch verfassungsrechtlich nicht unproblematisch ist. Verwiesen sei insoweit auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 31. Juli 2002, das sich auf die Rentenanpassung zum 1. Juli 2000 bezieht. Das Gericht hat diese Anpassung, die sich nach der Inflationsrate richtete, zwar im Ergebnis für verfassungsrechtlich zulässig gehalten. Es hat aber betont, dass die Rentenanpassung unter dem besonderen Schutz der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes steht, soweit sie „innerhalb der Systemgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung dem Schutz bereits erworbener geldwerter Rechte vor inflationsbedingten Einbußen (also dem Schutz des realen Geldwertes des Rechts auf Rente) zu dienen bestimmt ist“.

Dieses Urteil ist ein weiterer Hinweis, dass der Handlungsspielraum des Gesetzgebers begrenzt ist. Wie weit insoweit seine Befugnis reicht, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen, ist aber offen. Diese Befugnis von vornherein zu eng zu interpretieren, wäre in einer sich wandelnden Gesellschaft nicht angebracht. Gleichwohl gibt es ein – wenn auch geringes – verfassungsrechtliches „Restrisiko“, auf das der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Papier, in den letzten Tagen in Interviews mehrfach hingewiesen hat.

III. Vollzugsaufwand

Sowohl in der Einleitung zum 2. als auch in der zum 3. SGB VI-ÄndG heißt es, dass der bei der Umsetzung des Gesetzes entstehende Vollzugsaufwand „geringfügig“ sei. Tatsächlich entsteht aber bei der Vollziehung beider Gesetze ein erheblicher Verwaltungsaufwand.

1. Die Aussetzung der Rentenanpassung ist für die Rentenversicherungsträger mit Verwaltungsaufwand in einer nicht zu vernachlässigenden Größenordnung verbunden. Die im Arbeitskreis für Informationstechnologie (AKIT) zusammengeschlossenen Rentenversicherungsträger haben für eine Rentenanpassung bzw. deren Vorbereitung zahlreiche vollmaschinelle Verfahren entwickelt, die kurzfristig überprüft und angepasst werden müssten (Modifizierung von Terminläufen und Fehlerprüfungen etc.). Angepasst werden müssen außerdem maschinelle Verwaltungsabläufe, die mit der Rentenanpassung in Zusammenhang stehen, so etwa die Abläufe zur Einkommensanrechnung (Aussetzungen von Datenanforderungen und Datenlieferungen etc.). Diese Anpassungsprozesse müssen spätestens im Januar des kommenden Jahres abgeschlossen sein. Dies erfordert einen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens spätestens im Dezember 2003. Hinzu kommt, dass Veränderungen in den Versicherungskonten zum ursprünglich vorgesehenen Anpassungstermin einzuleiten sind. Die Erstellung der hierzu erforderlichen Programme müsste bis spätestens Mitte April 2004 abgeschlossen sein.
2. Auch die Belastung der Rentner mit dem vollen Pflegeversicherungsbeitrag führt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand. Die derzeitigen Rentenbezieher haben in der Vergangenheit eine Mitteilung des Rentenversicherungsträgers bzw. des Renten Service erhalten, aus der sich ergab, dass sich der Rentenversicherungsträger an dem Pflegeversicherungsbeitrag zur Hälfte beteiligte bzw. einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Pflegeversicherung leistete. Dieser Bescheid muss nunmehr aufgehoben werden. Die Rentenversicherungsträger werden den ca. 22 Mio. pflegepflichtversicherten Rentenbeziehern bzw. Zuschussempfängern daher zum 1. April 2004 Aufhebungsbescheide zustellen müssen. Die dabei anfallenden Portokosten werden allein ca. 11 Mio. € betragen. Daneben fallen Verwaltungs-, Papier- und Druckkosten an.
3. Eine zeitnahe Weitergabe von Beitragssatzveränderungen in der GKV ist für die gesetzliche Rentenversicherung ebenfalls mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Insgesamt sind von der Maßnahme über 21 Millionen Rentenbezieher betroffen. Nach geltendem Recht

werden Beitragssatzveränderungen jeweils zum 1. Juli eines Jahres wirksam. Die Neuberechnung des Krankenversicherungsbeitrags und die Mitteilung dieser Maßnahme erfolgten bisher im Rahmen der Rentenanpassung. Künftig wird dies verteilt auf das ganze Jahr und in einem separaten zusätzlichen Verfahren erfolgen müssen, weil die Beitragssatzänderungen bei den Krankenkassen unterjährig zu ganz unterschiedlichen Terminen vorgenommen werden können und auch dann unmittelbar an die Rentner weitergegeben werden müssen. Es ändert sich dann nach Ablauf der drei Monate nicht nur der Rentenzahlbetrag. Es ist auch jeweils eine Unterrichtung der betroffenen Rentner über die Änderung erforderlich. Dadurch entstehen zwangsläufig zusätzliche Verwaltungs-, Papier-, Druck- und Portokosten.

4. Im Hinblick auf die Verschiebung der Rentenauszahlung auf das Monatsende sind neue Kennzeichnungen erforderlich, die jahrzehntelang unterschiedlicher Behandlungen bedürfen und gesonderte Abrechnungen erfordern.

IV. Besonderer Teil

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 2	Gesetz über die Aussetzung der Anpassung der Renten zum 1. Juli 2004
Stellungnahme vom 28. Oktober 2003	

Vorschlag:

Der Text in Artikel 2 wird wie folgt formuliert:

„Die Rentenanpassung zum 1. Juli 2004 erfolgt nicht. Der am 30. Juni 2004 maßgebende aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) werden bis zum 30. Juni 2005 nicht verändert.“

Begründung:

Der Gesetzestext in Artikel 2 bringt nicht eindeutig das mit der Überschrift Gewollte zum Ausdruck. Es muss eindeutig bestimmt werden, dass zum 1. Juli 2004 keine Rentenanpassung stattfindet. Allein die Nichtveränderung des aktuellen Rentenwerts setzt noch nicht die Bestimmung z. B. des § 65 SGB VI außer Kraft, wonach zum 1. Juli **eines jeden Jahres** die Renten angepasst werden. Auch wenn § 65 verlangt, dass bei der Anpassung der bisherige durch den neuen aktuellen Rentenwert ersetzt wird, könnte argumentiert werden, dass diese Bedingung auch dann erfüllt ist, wenn alter und neuer aktueller Rentenwert gleich hoch sind.

Ob eine Rentenanpassung stattfindet (auch wenn sich keine Rentenerhöhung ergibt), ist z. B. für die Durchführung der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes von Bedeutung. Bei allen Renten wegen Todes sind zum Zeitpunkt der Rentenanpassung die bisher berücksichtigten Einkommen zu überprüfen (§ 18d Abs. 1 SGB IV). Könnte also eine Rentenanpassung wegen des unklaren Gesetzestextes nicht ein-

deutig ausgeschlossen werden, käme auf die Rentenversicherung zum 1. Juli 2004 ein nicht unbeträchtlicher Arbeitsaufwand zu. Dieser sollte aber unbedingt vermieden werden.

Dabei dürfte es unbeachtlich sein, wenn in einigen wenigen Fällen ein höheres Einkommen für weitere zwölf Monate nicht berücksichtigt wird, weil nach § 18d Abs. 1 Satz 1 SGB IV Einkommensänderungen erst vom Zeitpunkt der nächsten Rentenanpassung an zu berücksichtigen sind. Erhöht sich z. B. ein bei der Einkommensanrechnung zu berücksichtigendes Einkommen nach der letzten Rentenanpassung, bleibt die Einkommenserhöhung bis zur nächsten Rentenanpassung unberücksichtigt. Hat also z. B. eine Witwe zum 1. August 2003 ihre bisherige Teilzeitarbeit in eine Vollzeitarbeit – mit doppeltem Verdienst – geändert, wird der im Juli 2003 erzielte Halbtagsverdienst bis zur nächsten Rentenanpassung weiter als maßgebender Verdienst berücksichtigt.

Bei einer entsprechenden Einkommensminderung (z. B. von einem Vollverdienst in eine Halbtagsbeschäftigung) kann das niedrigere Einkommen aber sofort berücksichtigt werden.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

VORSCHRIFT	TITEL
§ 18b Abs. 5 Satz 3 SGB IV-E	Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens
Stellungnahme vom 28. Oktober 2003	

Vorschlag:

In § 18b Abs. 5 Satz 3 SGB IV ist die Angabe „§ 106 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 106 Abs. 2 bis 4“ zu ersetzen.

Begründung:

Folgeänderung zur Änderung des § 106 Abs. 2 SGB VI. Die bisher in § 106 Abs. 2 geregelten Verteilungen und Begrenzungen des Zuschusses zur Krankenversicherung sind jetzt in den neuen Absätzen 2 bis 4 des § 106 SGB VI geregelt.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

VORSCHRIFT	TITEL
§ 106 Abs. 2 SGB VI-E	Zuschuss zur Krankenversicherung im Jahr 2004
Stellungnahme vom 28. Oktober 2003	

Vorschlag:

Der in der Vorschrift genannte Stichtag „1. März“ sollte überdacht werden.

Begründung:

Nach § 106 Abs. 2 SGB VI-E in der derzeit geltenden Fassung wird der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen vom BMGS zum 1. Januar eines Jahres festgestellt, er gilt dann ab dem 1. Juli dieses Jahres. In den letzten Jahren lag dieser Beitragssatz zum Teil erst Mitte April, also ca. drei Monate nach dem Stichtag vor (die Bekanntmachungen des BMGS an die Länder erfolgten in den letzten Jahren wie folgt: 10. März 2003, 12. April 2002, 19. Februar 2001, 13. April 2000 und 30. März 1999). Überträgt man diesen Zeitraum auf das neue Recht, würde der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen künftig mitunter erst Ende Mai/Anfang Juni eines Jahres vorliegen. Dies ist zu spät, denn die Rentenversicherungsträger benötigen den Wert bis spätestens 20. April eines Jahres, um die Zuschüsse im Rahmen der Rentenanpassung zum 1. Juli anpassen zu können. Der Stichtag „1. März“ kann nur beibehalten werden, wenn gewährleistet ist, dass der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen bis zum 20. April festgestellt werden kann.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

VORSCHRIFT	TITEL
§ 255c SGB VI-E	Widerspruch und Klage gegen die Veränderung des Zahlbetrags der Rente zum 1. April 2004
Stellungnahme vom 28. Oktober 2003	

Vorschlag:

Der Gesetzestext sollten wie folgt formuliert werden:

„Widerspruch und Klage gegen

1. die Veränderung des Zahlbetrags der Rente,
2. die Festsetzung des Beitragszuschusses nach § 106 oder
3. den Wegfall des Beitragszuschusses nach § 106a

auf Grund einer Veränderung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung oder des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen oder der Neuregelung der Tragung der Beiträge zur Pflegeversicherung haben keine aufschiebende Wirkung.“

In der Überschrift muss demzufolge der Verweis auf den 1. April 2004 entfallen. Sie muss lauten: „Widerspruch und Klage gegen die Veränderung des Zahlbetrags der Rente“.

Begründung:

Die derzeitige Formulierung berücksichtigt zum einen nicht, dass sich der Beitragszuschuss nach § 106 Abs. 3 SGB VI-E erst zum 1. Juli 2004 verändert. Zum anderen kann sich der Zahlbetrag der Rente infolge der künftig in jedem Monat möglichen Veränderung des Beitragssatzes der Krankenversicherung ändern. Auch ein Widerspruch gegen solche unterjährigen Zahlbetragsänderungen darf keine aufschiebende Wir-

kung haben. Im Übrigen wird der Begriff „Krankenversicherung der Rentner“ lediglich im Zusammenhang mit pflichtversicherten Rentnern verwendet.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

VORSCHRIFT	TITEL
§ 269a SGB VI-E	Zuschuss zur Krankenversicherung im Jahr 2004
Stellungnahme vom 28. Oktober 2003	

Vorschlag:

§ 269a SGB VI-E sollte zur Klarstellung um eine Regelung für in der Gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Zuschussempfänger ergänzt werden.

Begründung:

§ 269a SGB VI-E normiert derzeit lediglich die Zuschussgewährung für in der BKV versicherten Zuschussempfänger im Jahre 2004. Der Übergang auf das neue Recht wird für die in der GKV versicherten Zuschussempfänger durch einen Verweis auf § 247 Abs. 1 SGB V-E in § 106 Abs. 2 SGB VI-E geregelt.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

VORSCHRIFT	TITEL
Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, § 118 Abs. 1 SGB VI-E	Fälligkeit und Auszahlung
Artikel 1 Nr. 4, § 272a SGB VI-E	Fälligkeit und Auszahlung laufender Geldleistungen bei Beginn vor dem . . . (einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)
Stellungnahme vom 28. Oktober 2003	

Vorschlag:

Im Satz 1 ist das Wort „zum“ durch das Wort „am“ zu ersetzen.

Zugleich ist klarzustellen, dass es für die rechtzeitige Auszahlung hinreichend ist, wenn nach dem gewöhnlichen Verlauf die Wertstellung des Betrages der laufenden Geldleistung unter dem Datum des letzten Bankarbeitstages erfolgen kann.

Begründung:

Mit der bislang gültigen Formulierung „zum letzten Bankarbeitstag“ ist die Notwendigkeit verbunden, die Voraussetzungen für die Rentenauszahlung (Buchung und Wertstellung) bereits am Vortag zu schaffen. Entsprechend sind die Vorschüsse auf die Rentenzahlungen durch die Rentenversicherungsträger am Vortag des Auszahlungstages bereitzustellen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen würde die Möglichkeit eröffnet, die Voraussetzungen für die Auszahlung im Verlauf des Auszahlungstages zu schaffen und die Vorschüsse erst am Auszahlungstag bereitzustellen. Für die Rentenversicherung würden hieraus finanzielle Entlastungen in Form zusätzlicher Zinseinnahmen resultieren; für die Rentner bliebe die Verfügbarkeit der Rente am Auszahlungstag im Rahmen des Überweisungsverkehrs gewährleistet.

B. Zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU

1. Die Antragsteller fordern die Bundesregierung zur Auskunft über die kurz-, mittel- und langfristige Entwicklung der Rentenfinanzen, insbesondere des Beitragssatzes, auf. Sie beantragen weiter, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern möge, noch in diesem Jahr ein Konzept vorzulegen, in dem die vorgesehene Neuregelung der Rentenbesteuerung sowie die zu erwartenden demografischen Veränderungen mit der angekündigten Neufassung der Rentenformel und der Neukonzeption der staatlich geförderten privaten und betrieblichen Altersvorsorge verknüpft werden.
2. Im Bereich der Gesetzlichen Rentenversicherung sind für die weitere Entwicklung von Beitragssatz und Leistungsniveau sowohl die kurzfristig als auch die mittel- und langfristig wirkenden Maßnahmen von Bedeutung. Auch die Neuregelung zur Besteuerung der Alterseinkünfte spielt eine bedeutende Rolle. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben das Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 20. Oktober 2003 mit einem Entschließungsantrag vom 23. Oktober 2003 (Bundestagsdrucksache 15/1832) in den Bundestag eingebracht, über den aber noch nicht abgestimmt wurde. In diesem Eckpunktepapier finden sich nicht nur die kurzfristigen Maßnahmen, die inzwischen Eingang in die Entwürfe zum 2. und 3. SGB VI-ÄndG gefunden haben. Im Eckpunktepapier ist auch ausgeführt, welche Maßnahmen mit mittel- und langfristiger Wirkung und welche Maßnahmen im Bereich der geförderten Zusatzvorsorge und der Besteuerung der Alterssicherung die Bundesregierung plant. Über diese Maßnahmen wird in den kommenden Monaten weiter zu diskutieren sein.

Trotzdem müssen alle Einzelmaßnahmen immer im Gesamtkontext gesehen werden. Die von der Bundesregierung geplanten und zum Teil schon eingeleiteten Sozialreformen betreffen nicht nur alle Bereiche der Sozialversicherung. Sie erstrecken sich – so z. B. bei der staatlich geförderten Zusatzvorsorge – auch auf Felder, die mit der Sozialversicherung nur im mittelbarem Zusammenhang stehen. Im Zuge so umfassender und weitreichender Reformen ist es besonders wichtig, die Gesamtwirkungen der Reformmaßnahmen im Auge zu behalten.

Um zu gewährleisten, dass insgesamt eine ausgewogene Lastenverteilung erreicht wird und es nicht durch Kumulation einzelner Maßnahmen zu sozialpolitisch nicht vertretbaren und damit auch rechtlich problematischen Belastungen für eine Generation kommt, ist die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes unerlässlich. Auch die von der Bundesregierung im November 2002 eingesetzte Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozial-

len Sicherungssysteme und die Kommission „Soziale Sicherheit“, die vom Bundesvorstand der CDU eingesetzt wurde, haben Reformkonzepte für die verschiedenen Sozialversicherungsbereiche erarbeitet. Da beide Kommissionen bei der Beurteilung der längerfristigen Entwicklung in wesentlichen Punkten zu ähnlichen Empfehlungen gekommen sind, hat sich die Chance für einen parteiübergreifenden Konsens erhöht.

C. Zum Entwurf eines „Gesetzes zur Beendigung der Frühverrentung“ der Fraktion der FDP

1. Die Antragsteller fordern die Abschaffung der bestehenden Frühverrentungsprogramme und ein Auslaufen des § 428 SGB III (Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen) und der Regelungen des Altersteilzeitgesetz zum 1. Januar 2004. Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen des § 428 SGB III oder des Altersteilzeitgesetzes bereits erfüllt haben, soll Vertrauensschutz gewährt werden.
2. Auf die weitreichenden finanziellen Belastungen durch Frühverrentung hat die Gesetzliche Rentenversicherung bereits wiederholt hingewiesen. Auf der anderen Seite sind die in Rede stehenden Regelungen für die persönliche Lebensplanung von zentraler Bedeutung, daher muss Vertrauensschutzgesichtspunkten eine hohe Priorität beigemessen werden. Daneben ist zu beachten, dass für eine Verlängerung der Erwerbsphase der Arbeitnehmer auch die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen. Gesetzliche, tarifliche und betriebliche Maßnahmen müssen es älteren Arbeitnehmern ermöglichen, tatsächlich länger berufstätig zu bleiben.



Dieter Bräuninger
Große Gallusstr. 10-14

D-60272 Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, 28.10.2003

Tel.: (069) 910-31708

Fax.: (069) 910-31827

e-Mail: dieter.braeuninger@db.com

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0343
vom 29.10.03**

15. Wahlperiode

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- 1. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Drucksache 15/1830 -**
- 2. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Drucksache 15/1831-**

Im Rahmen der anstehenden Weiterentwicklung der Rentenreform des Jahres 2001 sehen die genannten Gesetzesentwürfe kurzfristig wirksame Maßnahmen zur Stabilisierung des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- die Absenkung des unteren Zielwertes für die Höhe der Mindestschwankungsreserve von 50 vom Hundert auf 20 vom Hundert
- die Aussetzung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004
- den Ausstieg der gesetzlichen Rentenversicherung aus der hälftigen Mitfinanzierung der Rentnerbeiträge zur Sozialen Pflegeversicherung, so dass diese Beiträge zu 100 % von den Rentnern zu leisten sind
- die Verlegung des Termins für die Zahlung der Renten an den Rentenzugang an das Monatsende.

Als Folge des anhaltend schwachen Wirtschaftswachstums, rückläufiger Beschäftigung und daraus resultierender Einnahmeausfälle einerseits und weiter gestiegener Ausgaben andererseits steht die gesetzliche Rentenversicherung vor großen Finanzierungsproblemen. Es zeichnen sich Defizite in Milliardenhöhe ab, die beseitigt werden müssen. In dieser Lage bestehen nur begrenzte Handlungsoptionen.

Um den notwendigen Ausgleich des Budgets der Rentenversicherung herzustellen, kann der Hebel grundsätzlich entweder auf der Einnahmenseite oder bei den Ausgaben angesetzt werden. Die vorliegenden Gesetzesentwürfe der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bauen grundsätzlich auf die zweite Alternative. Der Schwerpunkt der Anpassungen liegt – neben der Verminderung der Schwankungsreserve – auf der

Ausgabenseite. Hingegen werden die wesentlichen Stellschrauben auf der Einnahmenseite nicht verändert. Die Zuweisungen bzw. Zuschüsse des Bundes werden nicht außerplanmäßig erhöht und insbesondere der Beitragssatz bleibt stabil.

Dieser Ansatz ist richtig. Auch und gerade „Notoperationen“ müssen sich dem wirtschaftspolitischen Hauptziel, der Förderung des Wirtschaftswachstums, unterordnen. Der Stabilisierung des Beitragssatzes gebührt derzeit höchste Priorität. Die Beiträge zur Sozialversicherung (ohne Unfallversicherung) betragen im laufenden Jahr über 42 %. Die Politik hat sich zurecht das Ziel gesetzt, diesen hohen Gesamtabgabensatz in den kommenden Jahren zu senken. Darauf zielen sowohl die Agenda 2010 der Bundesregierung als auch die sozialpolitischen Programme der Union und der FDP. Mit dem im Gesundheitsbereich erzielten Reformkompromiss bestehen günstige Chancen, auf dem Weg der Abgabensenkung ein gutes Stück voranzukommen. Diese Erfolgchance darf nicht durch steigende Rentenversicherungsbeiträge konterkariert werden.

Im Interesse von mehr Wirtschaftswachstum und mehr Beschäftigung brauchen die Unternehmen und die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten eine Entlastung bei den Sozialabgaben. Aus Sicht der Unternehmen wirken die Abgaben wie eine Steuer auf den Faktor Arbeit. Sie verteuern die Arbeit (Stichwort Lohnnebenkosten) und vermindern damit die Nachfrage nach Arbeitskräften. In den industriellen Sektoren geschieht dies vor allem zugunsten einer kapitalintensiveren Produktion sowie auch der Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland. Insbesondere bei personalintensiven Dienstleistungen dürften die hohen Lohnnebenkosten das Niveau der Aktivitäten in der offiziellen Wirtschaft insgesamt erheblich beeinträchtigen, weil die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in diesen Bereichen nicht nur in Einzelfällen gegenüber anderen Formen der Arbeit wie etwa der Eigenleistung nicht konkurrenzfähig ist. Wenn es darum geht, das Wachstumspotential der deutschen Volkswirtschaft zu stärken, ist eine Begrenzung der Lohnnebenkosten also unverzichtbar.

Bei den staatlichen Zuschüssen zur Rentenversicherung sollte das Ende der Fahnenstange ebenfalls erreicht sein. Zusätzliche Mittel für die Rentenversicherung kann der Bund allein schon wegen seines eigenen hohen Haushaltsdefizits nicht bereitstellen. Zudem widerspräche eine noch umfangreichere Steuerfinanzierung der Renten dem Äquivalenzprinzip der Rentenversicherung. Über Steuern finanzierte Bundesmittel decken mit einem Anteil von rd. einem Drittel an deren Budget die versicherungsfremden Leistungen inzwischen voll ab. Würden diese Zuschüsse noch ausgeweitet, käme es zu einer zunehmenden Überdeckung – zumal die versicherungsfremden Leistungen v.a. wegen des allmählichen Auslaufens der Kriegsfolgelasten sinken werden.

Die von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Gesetzesentwürfe sind zwar wohl aus der Not der Stunde geboren. Mit der angestrebten Abwehr eines Anstiegs des Beitragssatzes der Rentenversicherung fügen sie sich jedoch in die längerfristige Strategie der Sanierung der gesetzlichen Rentenversicherung ein. Angesichts der bekannten Herausforderungen durch den demografischen Wandel wäre eine andere Ausrichtung der unumgänglichen kurzfristigen Sanierungsmaßnahmen das falsche Signal.

Die bei der Rentenversicherung vorgesehenen Leistungsbegrenzungen sind auch im Sinne einer fairen Lastverteilung zwischen den Generationen begründet. Die Folgen der anhaltenden wirtschaftlichen Schwächephase müssen auf alle beteiligten Gruppen verteilt werden. Die Wirtschaft und die aktiven Arbeitnehmer haben in den vergangenen Jahren bereits erhebliche zusätzliche Beiträge geleistet. Erst zu Jahresbeginn sind der Beitragssatz zur Rentenversicherung von 19,1 % auf 19,5 % erhöht und die Beitragsbemessungsgrenze von EUR 4.500 auf EUR 5.100 ausgeweitet worden. Hier weiter draufzusatteln würde nicht nur – wie dargestellt – gravierende negative wirtschaftliche Effekte zeitigen. Es wäre auch ungerecht, einseitig nur die Aktiven zu belasten. Die für viele Betroffene zweifellos schmerzhaften Eingriffe finden damit neben der wachstumspolitischen auch eine sozialpolitische Begründung.

Darüber hinaus lässt sich die Abkehr vom Prinzip der hälftigen Mitfinanzierung der Beiträge zur Pflegeversicherung ordnungspolitisch begründen. Damit wird eine versicherungsfremde Leistung gestrichen. Da deren Finanzierung weder den Beitragszahlern noch dem Bund angelastet werden kann, werden die Rentner künftig für ihre Beiträge in vollem Umfang alleine aufkommen müssen. Aber die Leistungen der Pflegeversicherung kommen ja auch ganz überwiegend den älteren Menschen zugute. Die heutige Rentnergeneration hat während ihrer Erwerbstätigkeit in der Regel aber keine oder allenfalls relativ geringe eigene Beiträge zu der erst 1995 eingeführten Pflegeversicherung geleistet.

Die Absenkung der Schwankungsreserve ist allerdings nur als Notoperation zur Vervollständigung des für die Beitragssatzstabilität erforderlichen Pakets zu rechtfertigen. Die Rentenversicherung sollte nicht lange mit einer derart geringen Reserve auskommen müssen. Um für konjunkturell bedingte Einnahmeausfälle gerüstet zu sein, braucht die Rentenversicherung eine substantiell höhere Schwankungsreserve. Experten (Professor Dr. Axel Börsch-Supan, Mannheim) halten eine Reserve in Höhe von 3 Monatsausgaben für erforderlich. Schon aus diesem Grund dürfte der Spielraum für Rentenerhöhungen auch nach 2004 eng begrenzt bleiben.

Natürlich können die hier zu bewertenden Gesetzesentwürfe kein Ersatz für längerfristig wirkende Maßnahmen zur Sanierung der Rentenversicherung sein. Um den wegen des bekannten demografischen Wandels drohenden kräftigen Beitragssatzsteigerungen wirksam entgegenzutreten, sind vielmehr weitere reichende Programme erforderlich. Dafür hat die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ (Rürup-Kommission) sinnvolle Wege vorgezeichnet. In wesentlichen Punkten ähnliche, sachdienliche Vorschläge hat die vom CDU-Bundesvorstand berufene Herzog-Kommission unterbreitet. Die Bundesregierung hat bislang zurecht die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors zur Anpassung des Rentenanstiegs an die demografische Entwicklung beschlossen. Dies ist notwendig, aber nicht hinreichend. Um eine Überforderung der Wirtschaft und der Aktiven in der Zukunft zu verhindern, ist auch eine Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters unverzichtbar. Ein solcher Schritt darf nicht auf die lange Bank geschoben werden. Vielmehr sollte den rentenversicherten Bürgern so früh wie möglich signalisiert werden, dass sie sich auf ein langfristig sinkendes Rentenniveau und einen späteren gesetzlichen Renteneintrittstermin einstellen müssen.

Prof. Dr. Diether Döring

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0344
vom 29.10.03

15. Wahlperiode

Schriftliche Stellungnahme

anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung des Deutschen Bundestages am Donnerstag, den 30.10.2003, 11.00 bis 14.00 Uhr.

Prof. Dr. Diether Döring

Ich beschränke mich in meiner schriftlichen Stellungnahme auf die Fragen des Rentenniveaus, des Ruhestandsalters sowie Finanzierungsaspekte.¹

1. Frage des sozialstaatlichen Niveauzieles in der Alterssicherung nach Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors

Mit den Maßnahmen des AVmeG ist das „amtliche“ Absicherungsziel auf einlangfristiges Nettorentenniveau von mindestens 67 % nach 45 Versicherungsjahren reduziert worden. Dieses soll nach § 154 Abs. 3 SGB VI garantiert werden. Das Bruttorentenniveau läge dann bei etwa 42 %. Die geförderte bzw. steuerbegünstigte Zusatzvorsorge soll diese Reduktion kompensieren oder – idealerweise – überkompensieren. Dies ist im Prinzip bei tatsächlicher Beteiligung der Versicherungspflichtigen im Rahmen der Entgeltumwandlung bzw. der „Riester-Förderung“ nicht unrealistisch. Die Verwirklichung des von der „Rürup-Kommission“ vorgeschlagenen Nachhaltigkeitsfaktors² wird das Bruttorentenniveau nach 45 Versicherungsjahren bis 2030 voraussichtlich auf etwa 40 %, absenken. Es läge somit 2 % niedriger als nach dem AVmeG. Dies schließt de facto ein Fortgelten der im Rahmen der Alterssicherungsreform 2001 ausgehandelten Garantieklausel für das Nettoniveau aus. Die nettobezogene Garantieklausel gerät auch deshalb in Schwierigkeiten, da zunächst die Nettoentgelte durch schrittweise steuerliche Freistellung der Beiträge ansteigen (was formal zu niedrigeren Nettorentenniveaus führt) und auf längere Sicht infolge der schrittweisen Einbeziehung der Renten in die stärkere Besteuerung die Nettoniveaus für verschiedene Zugangsjahre verschieden ausfallen werden. Daraus folgt künftig, dass Zielgrößen nur noch brutto definiert werden können.

Entscheidend aus sozialpolitischer Sicht ist, dass eine Veränderung des Rentenanpassungsverfahrens entsprechend den Vorschlägen der „Rürup-Kommission“, indem in quasi „additiver“ Form auf die Reduktionsmaßnahmen des AVmG der vorgeschlagene Nachhaltigkeitsfaktor aufgesetzt wird, zu einem faktischen Verzicht auf ein Sicherungsziel für die gesetzliche Rente führt. Vorrang erhält das Ziel der Vermeidung von Beitragssatzsteigerungen. Faktisch beginnt

¹ Die folgende Stellungnahme greift auf eine in Vorbereitung befindliche Expertise für die Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn unter dem Titel „Überlegungen zur deutschen Alterssicherungsreform vor dem europäischen Hintergrund“ zurück.

² Vgl. Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung: Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme. Bericht der Kommission, Berlin 2003, S. 97/97 und 103/104.

damit die bisherige Orientierung auf ein bestimmtes Absicherungsziel durch eine Systemvorstellung ersetzt zu werden, die tendenziell eher „beitragssatzdefiniert“ ist. Auch, wenn eine solche Akzentverschiebung in einer Situation mit großen ungelösten Beschäftigungs- und Finanzproblemen begreiflich ist, sollte doch erkannt werden, dass ein Teil des Sozialstaatscharakters der Alterssicherung verloren ginge, wenn tatsächlich dauerhaft auf die Definition eines Sicherungszieles völlig verzichtet würde.

Veränderungen beim Rentenniveau stellen stets ungewollt die Systemfrage. Auch ein lebensstandardorientiertes System wie das deutsche muss den Anspruchsberechtigten nach einer realistischerweise erreichbaren Erwerbszeit ein erkennbar über der Sozialhilfeschwelle liegendes Niveau bieten. Ansonsten verliert es seinen Sinn, so dass letztlich der Zwang zunimmt, auf ein ganz oder teilweise mindestsicherndes System zu setzen. Heute sind bereits etwa 30 Versicherungsjahre für Durchschnittsverdiener(innen) erforderlich, um aus dem Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der sozialen Grundsicherung *relativ sicher* herauszukommen. Die Berechnungsergebnisse variieren naturgemäß mit den Annahmen über den Schwellenwert der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der sozialen Grundsicherung. Bei Zugrundelegung eines geringeren Entgelts des bzw. der Versicherten verlängert sich die Zeit entsprechend. Auf lange Sicht betrachtet, wird vom Inkrafttreten des AVmG bis 2030 der Weg zu einem sozialhilfe- bzw. grundsicherungsvermeidenden Niveau für jüngere Versicherte um überschlägig fünf Jahre länger. Die Anwendung des Nachhaltigkeitsfaktors verlängert diesen Weg bis 2030 voraussichtlich nochmals um grob eineinhalb Jahre. Wenn man bedenkt, dass eine „Normalerwerbsbiographie“ heute eher bei 40 als bei den „standardmäßig“ zugrundegelegten 45 Jahren liegt, wird klar, wie gering der Spielraum für niveaubezogene Veränderungen im heutigen System ist. Hier wird erneut deutlich, dass ein „leistungs- und beitragsgerecht“ ausgerichtetes System des deutschen Typs relativ gute *allgemeine* Leistungsniveaus angewiesen ist, wenn es unzureichende Ansprüche im Alter in größerer Zahl ausschließen soll. Hieraus können zwei mögliche Folgerungen gezogen werden: wird weiterhin am Prinzip der Freiwilligkeit der geförderten bzw. steuerbegünstigten Zusatzvorsorge festgehalten, müsste es eine neue auf das *Bruttoniveau* bezogene Zielsetzung geben, die nach einer *realistischen* Erwerbsdauer einen Lebensunterhalt oberhalb des Levels der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der sozialen Grundsicherung garantiert. Dabei helfen letztlich keine fiktiven Zeitvorstellungen für die Dauer der Erwerbszeit, die von der Masse der Erwerbstätigen nicht erreichbar sind. Vor dem Hintergrund der Realitäten im Erwerbssystem und der verlängerten schulischen Voraussetzungen kann eine Erwerbszeit, die Voraussetzung eines sicher oberhalb der sozialen Grundsicherung liegenden Absicherungsniveaus ist, allenfalls bei 40 Jahren liegen. Berechnet man auf Grundlage des AVmG sowie der zusätzlich nun vorgesehenen Maßnahmen (Verzicht auf die Anpassung 2004, Nachhaltigkeitsfaktor) die Ergebnisse für eine Erwerbszeit von 40 Jahren, so fällt das GRV-Bruttorentenniveau bis 2030 etwa auf das Niveau von eher basissichernd angelegten Systemen, wie in den Niederlanden und der Schweiz. Bei Entgelten unterhalb des Durchschnitts liegt dann das deutsche Ergebnis vergleichsweise niedriger.³

Ein anderer Ausweg für die Sozialstaatspolitik könnte hier u. U. in der Definition eines langfristig angelegten *gemeinsamen* Sicherungszieles für die 1. und 2. Säule liegen, logischerweise verbunden mit einem „gespaltenen“ Obligatorium. Eine zwar langfristig abgesenkte, aber mit einem klaren Leistungsziel versehene GRV-Komponente und eine kompensatorisch angelegte Zusatzsicherungspflicht. Diese könnte auf ein definiertes Beitragsminimum beschränkt sein, das bei vorsichtigen Zinsannahmen für die Kompensation erforderlich wäre.

³ Modellberechnungen D. Döring 2003 auf Basis des „average production worker“-Lohnes nach OECD-Kriterien (zur Methode vgl. D. Döring: Die Zukunft der Alterssicherung. Europäische Strategien und der deutsche Weg, Frankfurt a. M. (Suhrkamp) 2002

Eine solche Strategie entspräche weitgehend der Entwicklung in verschiedenen europäischen Nachbarländern. Sie könnte die Sozialstaatspolitik in bezug auf die GRV entlasten und würde Absicherungslücken langfristig konsequenter ausschließen als die bisherige Strategie. Sie sollte spätestens greifen, wenn es sich bis 2005 gezeigt hat, dass die überwältigende Mehrheit der Beschäftigten sich nicht kraft Einsicht entschieden hat, ausreichend vorzusorgen.⁴ Die bestehenden Informationsdefizite, die Komplexität der derzeitigen Zusatzvorsorge, aber auch die chronische Überschätzung des GRV-Niveaus durch die Versicherten sprechen jedoch gegen ein solch positives Ergebnis. Hinzu kommt die schwache Einkommensentwicklung der letzten Jahre bei den abhängig Beschäftigten und die unsicheren Beschäftigungsaussichten, die die Bereitschaft für zusätzliche finanzielle Engagements mit kontinuierlicher Beitragszahlung bremsen. Zudem nimmt im Zuge der zu beobachtenden Zunahme der Erwerbseinkommensungleichheit - vermutlich auch langfristig - der Anteil niedriger bezahlter Jobs zu, die oft zu mangelnder Sparfähigkeit führen.

Für eine verpflichtende Strategie spricht auch die Tatsache, dass der mit dem AVmG eingeleitete Paradigmenwechsel hin zu einem stärkeren Ausbau kapitalgedeckter Vorsorge in Deutschland aus europäischer Sicht sehr spät kommt. Kapitalgedeckte Formen der Altersvorsorge brauchen jedoch Zeit, um Leistungsstärke zu gewinnen. Die „härteren“ demographischen Zeiten für die GRV kommen etwa ab 2010 und verschärfen sich nach 2020. Der späte Start des Paradigmenwechsels in Deutschland hin zu einer stärkeren Rolle der kapitalgedeckten Zusatzvorsorge ist bei der Entscheidung zwischen der –im Grunde sympathischeren – Freiwilligkeit und der Verpflichtung zur Zusatzvorsorge zu bedenken.

2. Frage des künftigen Ruhestandsalters

Ein Schlüsselmechanismus zur Erleichterung der Finanzierung der Alterssicherung, wenn unter demographischem Druck drastischere Leistungsreduktionen vermieden und/oder unerwünschte Beitragssatzsteigerungen abgefangen werden sollen, ist der Aufschub des Ruhestandsalters. Ein Jahr Aufschub „erspart“ dem Rentensystem etwa 0,8 Beitragspunkte⁵. Ein weiteres wesentliches Argument für diesen Ansatz ist die Erkenntnis, dass die über lange Zeit propagierte Strategie des „Generationenaustausches“, also der Erleichterung eines früheren Ausstiegs der Älteren zugunsten besserer Beschäftigungschancen der Jüngeren, als Konzept nahezu völlig gescheitert ist. Die Wiederbesetzungsraten „freigemachter“ Arbeitsplätze waren ausgesprochen dürftig. Der frühe Altersausstieg hat sich de facto zu einem „Volltreffer“ auf die Finanzierungslage der Rentenversicherung wie auf das gesamte sozialstaatliche System entwickelt. Interessanterweise haben heute nicht selten europäische Länder mit höherer Erwerbsbeteiligung in der Altersgruppe zwischen 60 und 64 günstigere Beschäftigungsverhältnisse bei jungen Erwerbstätigen, z. T. sogar verbunden mit einer höheren Erwerbsbeteiligung der Frauen!⁶ Gegenwärtig wird im wesentlichen der schon in den 90er Jahren installierte Altersgrenzaufschub fortgesetzt. Bis zum kommenden Jahr werden bis auf eine Sonderregelung für Schwerbehinderte und einige weitergeltende Besitzstandsregelungen alle Vorziehungsmöglichkeiten vor der Regelaltersgrenze 65 ohne Rentenabschläge eliminiert.

⁴ Dafür spricht bisher wenig; vgl. u.a.: S. Dünn/St. Fasshauer: Ein Jahr Riesterrente, in: DRV 1 - 2/2003 v. Bruno-Zatocha/O. Tippelmann: Betriebliche Altersversorgung im Umbruch, in: DRV 1 - 2/2003; R. Schnabel/Institut für Altersvorsorge (DIA): Die geförderte Altersvorsorge – Top oder Flop? Köln 2003; Bertelsmann-Stiftung: Vorsorgereport – Private Alterssicherung in Deutschland, Gütersloh 2003; Befragungsergebnisse der Forschungsgruppe Wahlen zur Riester-Rente, in: FAZ vom 08.10.03.

⁵ Eine Simulation (vgl. EU-Kommission : Reform challenges facing public pension systems: the impact of certain parametric reforms on pension expenditure, Brüssel 2002) ermittelt für Deutschland eine Reduktion der Rentenausgaben in Prozent des BIP von minus 0,7 pro Jahr des Aufschubs des *tatsächlichen* Rentenalters.

⁶ D. Döring/L. Trabert (FEH): Generationenaustausch – Alterserwerbstätigkeit und die Beschäftigungslage junger Erwerbspersonen. Studie für die Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf August 2003.

Die gegenwärtigen Abschläge in der deutschen GRV kompensieren den Vorteil des längeren Bezuges der Renten zum größeren Teil. Von den Abschlägen geht bereits eine spürbarere Bremswirkung auf die Inanspruchnahme von Frühverrentungsregelungen aus. Das Problem ist jedoch, dass vom Arbeitsmarkt gegenwärtig keine Unterstützung für den Aufschub kommt. Entscheidend für die bevorstehenden Jahre ist, dass zusätzlich zur Verringerung der materiellen Anreize in der Rentenbemessung eine *positive* Strategie zur Erhöhung der Beschäftigungschancen der älteren Erwerbstätigen durch qualifizierende, gesundheitsfördernde und tarifliche Maßnahmen eingeschlagen wird. Nicht zuletzt wird der Abbau von Senioritätskriterien in den Lohn- und Gehaltstarifen zugunsten eines stärker leistungs- und qualifikationsorientierten Schemas zu einer wichtigen Voraussetzung. Letztlich werden Ältere immer „schlechte Karten“ am Arbeitsmarkt haben, solange die Kosten für ihre Beschäftigung deutlich höher als für Jüngere mit gleicher Qualifikation liegen. Erschwerend kommt hinzu, dass bisher in Deutschland berufliche Weiterbildungsbestrebungen nach dem 50. Lebensjahr weitgehend abbrechen. Ein OECD-Länder bezogener Vergleich⁷ demonstriert zudem die Tatsache, dass höhere Differenzierungsgrade auf dem Arbeitsmarkt mit starkem Teilzeitsektor die Erwerbsbeteiligung von Älteren deutlich begünstigen. Dies soll unterstreichen: Wichtig ist, dass der unvermeidbare Prozess einer schrittweisen Verlagerung des faktischen Rentenalters nicht ausschließlich über Rentenabschläge vorangetrieben wird; sondern, dass diese für die Erwerbstätigen deutlich erkennbar von einer *positiven* Strategie zur Erhöhung der Beschäftigungschancen Älterer begleitet werden. Die starke Abneigung in der Bevölkerung⁸ gegen eine künftige schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 ist nach meiner Einschätzung vor allem dadurch zu erklären, dass die Menschen diese Vorschläge vorwiegend mit Blick auf die dann bei gleichem persönlichen Ausstiegalter ansteigenden Rentenabschläge bewerten; zugleich aber heute positive Wirkungen einer chancenorientierten Strategie für Ältere kaum zu erkennen sind. Auch das Verhalten der Unternehmen hat sich trotz mancher Lippenbekenntnisse wenig verändert. Neben einem Einstellungswandel in den Köpfen von Arbeitgebern und Beschäftigten und den eben angesprochenen unterstützenden Maßnahmen werden große Fortschritte beim faktischen Ruhestandsalter nicht ohne einen Anstieg der allgemeinen Beschäftigungslage erreichbar sein.

3. Aspekte der Rentenfinanzierung/Stabilitätsorientierte Strategie

Jede verantwortliche Sozialstaatspolitik muss anstreben, einerseits die Negativwirkungen von ansteigenden Beitragssätzen auf die Beschäftigung zu vermeiden und andererseits mit der gleichen Energie darauf zielen, ein hohes Maß langfristiger Verlässlichkeit der Alterssicherungsleistung herzustellen. Inwieweit die durch das AVmG bereits in Kraft befindlichen und von der „Rürup-Kommission“ vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichen werden, um langfristig die proklamierten Beitragsmaxima von 22 % bis 2030 zu garantieren, lässt sich heute noch nicht mit Sicherheit sagen. Die zugrundeliegenden Prognosen für den Beitragssatz basieren naturgemäß auf Annahmen bezüglich der Entwicklung von Beschäftigung, Einkommen, Verrentungsalter u. a. m., deren Wirklichkeitsnähe sich noch erweisen muss. Hier kann die Notwendigkeit eines Nachsteuerens nie völlig ausgeschlossen werden. Der vorgeschlagene Nachhaltigkeitsfaktor erhöht zweifellos die Verlässlichkeit der prognostizierten Entwicklung auf der Beitragsseite. Allerdings zu Lasten der Vorhersagbarkeit der Leistung.

Der *staatliche Zuschuss* ist seit der Gründung des Systems in der Bismarck-Zeit ein systematisches Element der Finanzierung. Der Bund tritt heute vorrangig als ein Beitragszahler des

⁷ D. Döring/L. Trabert (FEH): Generationenaustausch – Alterserwerbstätigkeit und die Beschäftigungslage junger Erwerbspersonen. Studie für die Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf August 2003.

⁸ Vgl. zuletzt die Ergebnisse einer Befragung durch Forschungsgruppe Wahlen nach FAZ vom 08.10.2003.

Rentensystems auf, dessen Finanzierungsbeteiligung mit den Belastungen der anderen Beitragszahler austariert wird⁹. Es ist immer wieder versucht worden – so auch kürzlich – die Beteiligung des Bundes durch situationsbezogene finanzpolitische Einzelentscheidungen zu verändern, was erkennbar die Verlässlichkeit der Finanzierungsgrundlagen für Beitragszahler und die GRV reduziert. Dass der letzte aktuelle Vorstoß dieser Art letztlich doch zugunsten der bestehenden Verpflichtungen des Bundes entschieden worden ist, kann nur begrüßt werden. Aus europäisch vergleichender Sicht sei angemerkt, dass ein wachsender Finanzierungsanteil öffentlicher Haushalte oder steuerartiger Einnahmen in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme neben der Verbreiterung der Beitragsbasis einem breiteren europäischen Trend entspricht. Viele Länder sind bestrebt, auf diese Weise Beitragssatzanstiege zu vermeiden oder Beitragssenkungen zu erreichen, um Beschäftigungsspielräume nicht zu beeinträchtigen bzw. zu erweitern und die nationale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Je geringer die *Rücklagen* des Systems sind, desto kurzatmiger werden zwangsläufig die Reaktionen der Rentenpolitik bei Abweichungen von der erwarteten Entwicklung. Häufige kurzfristige Änderungen des Beitragssatzes (ebenso wie in kurzer Folge wiederholte Eingriffe in das Leistungsrecht) verunsichern Versicherte und Unternehmen und verstärken das Gefühl geringer Verlässlichkeit des Systems. Die mehrfache Reduktion der Schwankungsreserve der GRV in den letzten Jahren ist vor diesem Hintergrund ein eher unglücklicher Vorgang; schon gar in einer Phase, in der der Finanzierungsdruck auf das System noch relativ gering ist. Die nun vorgesehene erneute Reduktion der Schwankungsreserve sollte eine Notmaßnahme auf Zeit sein. Ein spürbarer Teil der Dämpfungsmaßnahmen bei den Ausgaben sollte zukünftig gezielt deren Wiederaufbau zugute kommen. Dass die Regierungskoalition den Wiederaufbau der Schwankungsreserve angekündigt hat, ist zu begrüßen. Es müsste bei weiteren Entscheidungen als Grundsatz gelten, dass alle beitrags- und leistungsbezogenen Entscheidungen ein deutliches Rückschlagspotential einkalkulieren und grundsätzlich nicht auf der Grundlage eher optimistischer Annahmen quasi auf „Kante genäht“ zu werden. Die kurze Taktzeit der Veränderungsschritte in der GRV entwickelt sich ansonsten zu einem eigenständigen politisch-psychologischen Problem für Beitragszahler und Leistungsempfänger.

Eine „stabilitätsunfreundliche“ Konstruktion für die Finanzierung der GRV stellt die – wenn auch bis 2008 zeitlich befristete – *Beitragsfreistellung der Entgeltumwandlung* dar. Die Rückwirkungen auf die Einnahmeseite hängen hier naturgemäß vom tatsächlichen Verhalten der Beschäftigten ab und sind deshalb kaum vorhersehbar. Die Inanspruchnahme der Möglichkeiten der Entgeltumwandlung allein durch die Hälfte der Berechtigten würde zum Verlust von etwa 0,8 Beitragssatzpunkten für die Rentenversicherung führen.¹⁰ Diese Konstellation führt im übrigen zu einer unglücklichen Ambivalenz in der Haltung der Regierung zum Ausbau der Zusatzvorsorge, die einerseits diese energisch vorantreiben will (und muss), andererseits zugleich hoffen muss, dass eben dies zu Lasten der Einnahmen der Sozialversicherung gerade nicht geschieht.

Weiterer Aspekt einer „stabilitätsfreundlichen“ Gestaltung der Alterssicherung ist die Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von umlagefinanzierter GRV und *kapitalgedeckten Zusatzsystemen*. Beide Deckungsformen haben ihre spezifischen Vorzüge und Risiken,

⁹ Im Falle des Bundeszuschusses bringt im übrigen die Forderung nach stärkerer Abdeckung „versicherungsfremder“ Ausgaben heute keine positiven Ergebnisse für das System mehr. Dies lässt sich durch Berechnungen zeigen, auch, wenn zugegeben werden muss, dass angesichts der unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten des Begriffs „versicherungsfremd“ auch unterschiedliche Größenordnungen errechnen lassen.

¹⁰ D. Döring: Betriebliche und private Altersvorsorge als Chance, in: Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft Hessen (Hg.): Position und Entwicklungsperspektiven des Finanzplatzes Frankfurt a. M., Wiesbaden 2002, S. 60.

weshalb gerade aus der ausgewogeneren Mischung Stabilitätsvorteile erwachsen. Auch sozialpolitisch ist die bisherige weitgehende „Alleinverantwortung“ des Umlagesystems eine wenig glückliche Situation, da sie zwangsläufig die Handlungsspielräume der sozialstaatlichen Politik stärker einengt als sie sich dies bei starken Zusatzkomponenten darstellen würde. Insofern dürfte der energische Ausbau der Zusatzansprüche für alle Erwerbstätigen eine Schlüsselaufgabe der kommenden Alterssicherungsreform sein.

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0345
vom 29.10.03**

15. Wahlperiode

DGB-Stellungnahme:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Kabinettsbeschluss: Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Rentenreform des Jahres 2001 und zur Stabilisierung des Beitragssatzes in der GRV

Allgemeiner Teil:

Die rot-grüne Regierungskoalition hat mit den beiden Entwürfen zu SGB VI-Änderungsgesetzen zur kurzfristigen Rentenreform und dem Kabinettsbeschluss vom 19. Oktober zu den Eckpunkten für die Weiterentwicklung der Rentenreform zwei bemerkenswerte Entscheidungen getroffen:

Erstens: Die vom Deutschen Bundestag im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes beschlossene Kürzung des Bundeszuschusses zur Gesetzlichen Rentenversicherung um zwei Milliarden Euro wird wieder verworfen. Damit hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass diese Minderung jeglicher inhaltlicher oder systematischer Begründung entbehrt hätte: Weder hat sich das gesamtgesellschaftliche Interesse an der Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung geändert noch ist die Summe der versicherungsfremden Ausgaben gesunken. Die Regierung hat somit entschieden, die Ziele der Beitragssatzstabilität und der Haushaltskonsolidierung nicht gegeneinander auszuspielen. Oder auf deutsch gesagt: Es wurde noch einmal abgewendet, dass der Bundeshaushalt mit Hilfe eines Griffes in die Rentenkasse saniert werden sollte.

Zweitens: Die Regierungskoalition ist nicht dem Rat vom grünen Tisch von Professoren diverser Kommissionen gefolgt. Sie hat die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze auf 67 Jahre nicht auf den Weg gebracht. Vielmehr spricht sie sich dafür aus, kurzfristig das faktische Renteneintrittsalter anzuheben. Hierzu wird eine gemeinsame Initiative zwischen Bundesregierung und Sozialpartnern angeregt, um die Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erhöhen. Zudem müssten alle Anstrengungen unternommen werden, um die Erwerbstätigkeit von Frauen zu erhöhen. Langfristig hält die Koalition die Entscheidung über die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze offen, mahnt aber, bei der künftigen Entscheidung (nicht vor 2010) zu berücksichtigen, wie sie die Lage auf dem Arbeitsmarkt sowie die Erwerbsverläufe älterer Arbeitnehmer darstellen werden.

Der DGB begrüßt diese beiden Entscheidungen ausdrücklich, die er im Vorfeld in den Mittelpunkt seiner Kritik an den diskutierten Plänen zu kurz- und langfristigen Reformvorschlägen zur Rentenversicherung gestellt hatte. Die Entscheidung ist um so bemerkenswerter, als der Entscheidungsdruck enorm war, der auf der Regierung lastete.

Dieses gibt Anlass zur Hoffnung, dass sich in der weiteren Debatte um die Rentenreform die Vernunft zu einem dritten Punkt wird durchsetzen können:

Die erneute und drastische Absenkung der Schwankungsreserve macht die Gesetzliche Rentenversicherung von der konjunkturellen Entwicklung und dem Bundesfinanminister noch mehr abhängig. Deshalb fordern wir die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass mittelfristig die Schwankungsreserve wieder in dem Umfang aufgebaut wird, der notwendig ist, um konjunkturelle Schwankungen auffangen zu können.

Die weiteren vorgeschlagenen, kurzfristigen Maßnahmen zur Ausgabensenkung belasten die Rentnerinnen und Rentner direkt: Die Aussetzung der Rentenanpassung, die vollständige Zahlung des Beitrags zur Pflegeversicherung durch die Rentner und die Verschiebung des Auszahlungstermins für Neurentner auf das Monatsende. Diese Maßnahmen werden nicht nur die Erhöhung geringer ausfallen lassen, sondern zu einer Minderung der bereits heute bezogenen Rente führen. Aus der Sicht eines Standardrentners scheinen die etwa 20 Euro an monatlicher Belastung auf den ersten Blick verkraftbar. Allerdings ist dabei zu bedenken,

dass ein im durchschnittlich verdienender Versicherter 32 Jahre lang Beiträge zahlen muss, um eine Altersrente über dem Grundsicherungsniveau (derzeit 844 Euro) zu erzielen. Jede weitere Verringerung der Zahlbeträge bringt die Rente von immer mehr Menschen in die Nähe des Grundsicherungsniveaus.

Wenn das Opfer, das die Rentner erbringen, das erreichen würde, was die Bundesregierung verspricht, wären die Maßnahmen vertretbar. Allerdings ist fraglich, welche Auswirkung die Höhe der Beitragssätze auf die Beschäftigung hat. Es hat noch niemand erklären können, warum nach der letzten Beitragssatzsenkung in den Jahren 2000 und 2001 von 19,5 auf 19,1 Prozent die Firmenpleiten neue Rekordhöhen erreicht haben, die Beschäftigung zurückgegangen und die Arbeitslosigkeit gestiegen ist. Der vielfach behauptete Zusammenhang zwischen Beitragshöhe und Beschäftigung scheint in dieser Schlichtheit nicht zu existieren. Anstatt nur auf den Beitragssatz zu starren, sollte die Politik das Ziel der Sicherung eines verlässlichen Rentenniveaus nicht aus den Augen verlieren.

Der Verzicht in Höhe von 20 Euro, die für den einzelnen vertretbar erscheinen mag, wird volkswirtschaftlich zu keiner Verbesserung führen. Da Rentner eine höhere Konsumquote aufweisen als Arbeitnehmer, führen die Kürzungen zu einem Ausfall an Binnennachfrage.

Die augenblickliche Lage der Rentenkasse wurde nicht dadurch verursacht, weil die ältere Generation ein schönes Leben auf Kosten der Erwerbstätigen führen würde. Die Leistungskürzungen seit 1989 haben das gesamte Rentenvolumen bereits um dreißig Prozent verringert. Die Rentnerinnen und Rentner haben also bereits einen großen Beitrag zur Stabilisierung der Beiträge geleistet. Die Rentenversicherung ist damit bereits fit gemacht worden für die demographische Herausforderung, die in ihren Auswirkungen erst ab Mitte des nächsten Jahrzehnts deutlich spürbar werden wird. Die aktuelle Krise hat nichts mit zu hohen Rentenausgaben oder einem überbordenden Sozialstaat zu tun. Ursachen sind hauptsächlich die lang anhaltende hohe Arbeitslosigkeit und die Konjunkturkrise, die zu Beitragsausfällen geführt haben. Diese würden im Übrigen auch ein kapitalgedecktes System belasten, wie die Krise auf den Kapitalmärkten zeigt. Die Rentnerinnen und Rentner müssen die Zeche zahlen für eine verfehlte Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Der DGB appelliert deshalb an die Bundesregierung, eine nachhaltige Wirtschafts- und Finanzpolitik zu entwickeln, die auf Wachstum und Beschäftigung setzt und stabile Rahmenbedingungen für einen modernen Sozialstaat schafft. Nur dann kann auf derartige Notmaßnahmen verzichtet werden, die die Rentenfinanzen kurzfristig auf Kosten des Vertrauens in die Sicherheit der Renten sanieren. Ein verlässlicher Sozialstaat ist auch zukünftig für den Zusammenhalt der Gesellschaft unverzichtbar.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Drucksache 15/1830)

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, Nummer 4 (§ 158):

Absenkung der Mindestschwankungsreserve von 50% auf 20% einer Monatsausgabe

Die Schwankungsreserve dient dazu, die Schwankungen in der Höhe der monatlichen Beitragseinnahmen auszugleichen. Insbesondere die Sommer- und Herbstmonate eines Jahres zeichnen sich regelmäßig durch nachlassende Beitragseinnahmen aus, was durch das vorher angesparte Finanzpolster aufgefangen werden kann. Durch die erneute Abschmelzung der Reserven werden ca. fünf Milliarden Euro frei – was 0,5 Beitragspunkten entspricht. Ein Großteil des Konsolidierungsbedarfs kann also erbracht werden, ohne in die Leistungen der RentnerInnen einzugreifen. Deswegen wird sich der DGB dieser Maßnahme nicht versperren. Allerdings fordern wir den Gesetzgeber auf, im SGB VI eine Regelung zum Wiederaufbau einer angemessenen hohen Schwankungsreserve zu verankern, die in der Lage sein muss, konjunkturelle Schwankungen abzufedern. Zukünftig sollte nicht jede kurzfristige Möglichkeit zur Beitragssenkung genutzt werden. Stattdessen sollten entstehende Spielräume für den Aufbau der Schwankungsreserve verwendet werden.

Aufhebung von § 106a SGB VI

Die Regelung über den Zuschuss zur Pflegeversicherung soll vollständig gestrichen werden, damit würde kein Zuschuss mehr gezahlt.

Der vollständige Wegfall des Zuschusses stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken.

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 16.7.1986, Az 1 BvI 5/80 ua wurde festgestellt (Leitsatz), dass „Die rentenrechtliche Position des Versicherten aus § 1235 Nr.5 RVO nach welcher der Rentenversicherungsträger Beiträge oder Zuschüsse für die Krankenversicherung der Rentner zu zahlen hat, Gegenstand der Eigentumsgarantie ist. Sie wird durch die Neufassung des § 165 Abs 1 Nr. 3 Buchst a RVO durch das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz nicht berührt.“ Im Urteil wurde weiter ausgeführt, dass dem Berechtigten zwar kein Anspruch auf Beitragsleistungen oder Zuschuss in einer bestimmten Höhe zusteht; die gesetzliche Regelleistung solle jedoch dem Versicherten gewährleisten, dass dieser mit Hilfe der Rentenversicherung in die Lage versetzt wird seinen Einkommensverhältnissen entsprechenden Krankenversicherungsschutz zu erlangen.

Diese Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgericht ist auch auf den Zuschuss zur Pflegeversicherung zu übertragen. Sämtliche Argumente für die vermögenswerte Rechtsposition der Zuschüsse zur Krankenversicherung treffen auch auf den Zuschuss zur Pflegeversicherung zu.

§ 255c: Widerspruch und Klage gegen die Veränderung des Zahlbetrags der Rente zum 1. April 2004

Grundsätzlich entfalten Widerspruch und Klage gegen laufende Leistungen zum Lebensunterhalt aufschiebende Wirkung. Diese Regelung wird nun durch § 255c eingeschränkt. Wird von dem Rentenempfänger Widerspruch und Klage gegen den verminderten Zahlbetrag erhoben, wird bis zur endgültigen Entscheidung über den Rechtsstreit der geringere Zahlbetrag weiter gezahlt. Damit erfolgt eine wesentliche Verschlechterung der Rechtsposition der Rentner. Der Gesetzgeber versucht damit, die neue materielle Rechtslage zu seinen Gun-

ten durchzusetzen, obwohl die Rechtslage insbesondere im Hinblick auf den Wegfall des Zuschusses zur Pflegeversicherung bedenklich ist.

Zu bedenken ist auch, dass die Vorschrift des einstweiligen Rechtsschutzes im sozialrechtlichen Verfahren aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeführt wurde, da zuvor der einstweilige Rechtsschutz im Sozialgerichtsgesetz nicht zufriedenstellend geregelt war. Durch die Einführung des § 255c wird dieser einstweilige Rechtsschutz wieder aufgeweicht.

**Zu Artikel 2 (Gesetz über die Aussetzung der Anpassung der Renten zum 1. Juli 2004):
Aussetzung der Rentenanpassung am 1. Juli 2004**

Es wird vorgeschlagen, den Anpassungstermin im Jahr 2004 auszusetzen. Durch die Verschiebung der Rentenerhöhung um ein Jahr wird der Betrag eingespart, den die RentnerInnen in der Zeit vom 1.7.2004 bis 30.6.2005 nach der geltenden Rentenformel an monatlicher Erhöhung erhalten hätten. Zudem kommt es auch zu einer langfristigen Einsparung, da die Berechnungsbasis für künftige Rentenanpassungen (der aktuelle Rentenwert) durch die nicht vorgenommene Anpassung im Jahr 2004 dauerhaft niedriger sein wird, als wenn die Anpassung im Jahr 2004 vorgenommen worden wäre.

Die finanzielle Einbuße, die der Standardrentner durch die Verschiebung der Rentenanpassung hat, würde im Jahr 2004/5 insgesamt etwa 140 Euro jährlich betragen (bei einer zugrunde gelegten entgangenen Rentenerhöhung um ein Prozent). Diese Maßnahme ist nur ein Baustein einer ganzen Serie von zusätzlichen Belastungen für Rentnerinnen und Rentner und kann daher nicht akzeptiert werden. Die Politik verspielt zudem durch ständige Eingriffe das Vertrauen in die Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch):
Zeitnahe und individuelle Weitergabe von Beitragssatzänderungen in der Gesetzlichen
Krankenversicherung aufgrund der Maßnahmen im GMG**

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Bundesregierung die Rentner so schnell wie möglich teilhaben lassen will an möglichen Senkungen des Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (mit einem Zeitverzug von 3 Monaten). Allerdings wird diese Maßnahme mit etwa 300 bis 400 Millionen Euro Mindereinnahmen bei den Krankenkassen zu Buche schlagen. Dieses belastet die Gesetzlichen Krankenkassen und reduziert den Spielraum für Beitragssatzsenkungen weiter.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch):
Vollständige Tragung des Beitrags zur Pflegeversicherung durch die Rentner ab 1. April 2004**

Auch dieser Bestandteil der geplanten kurzfristigen Rentenreform würde zu deutlichen Leistungseinbußen führen. Rentner sollen danach statt bisher die Hälfte des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung (0,85 Beitragspunkte) den kompletten Beitragssatz zahlen, also auch den hälftigen Anteil, den bisher die Rentenversicherung übernahm. Insgesamt ergäbe sich eine Minderung der Nettorente des Standardrentners – in Werten von 2003 – um ca. 10 Euro.

Der Vorschlag wird unter anderem damit begründet, dass Rentner, denen diese Leistungen heute zugute kommen, während ihrer Erwerbsphase regelmäßig nicht oder nur kurz durch

eigene Beiträge zur Finanzierung der Pflegeversicherung beigetragen haben, die 1995 eingeführt worden ist. Dieser Argumentation widerspricht der DGB:

- Besonders belastet werden die jetzigen RentnerInnen und die rentennahen Jahrgänge, weil ihnen keine Möglichkeit mehr eingeräumt werden kann, sich auf die zusätzliche Belastung durch Sparen vorzubereiten. Es mag ja richtig sein, dass diese Generation im Vergleich zu künftigen Rentnergenerationen höhere Alterseinkünfte beziehen. Andererseits hat diese Generation – vor allem die Frauen – selbst ebenfalls innerfamiliär Pflegeleistungen für ihre Eltern und Großeltern erbracht, ohne in den Genuss nennenswerter staatlicher Unterstützung und Anerkennung zu kommen. Und trotzdem sollen sie deutlich höhere Pflegebeiträge tragen. Aus der Sicht der Betroffenen wird dies kaum als generationengerecht empfunden werden können.

Zu Artikel 7 (Beitragssatzgesetz 2004), § 1: Gesetzliche Festsetzung des Beitragssatzes

Die kurzfristigen Maßnahmen sollen ergriffen werden, um den Beitragssatz zu stabilisieren. Der Beitragssatz wird zur heiligen Kuh erklärt, die Rentenhöhe zur lästigen und abhängigen Variablen erklärt. Wir sagen klar und eindeutig: Wir brauchen und wollen – jetzt und in Zukunft – bezahlbare Beiträge für Arbeitnehmer und Betriebe. Aber – und das ist genauso wichtig – wir brauchen und wollen auch Verlässlichkeit bei den Renten. Selbstverständlich sind Beiträge zur Sozialversicherung und damit auch der Rentenversicherung Kosten für die Betriebe und Belastungen für das Einkommen der Arbeitnehmer. Beides beeinflusst Binnennachfrage, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung.

Rentenleistungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Binnennachfrage. Jede einseitige Fixierung auf nur eine der beiden Seiten ist nicht nur sozial unausgewogen, sondern auch ökonomisch falsch. Aus wirtschaftlich und sozialen Gründen muss ein ständiger Ausgleich zwischen der Entwicklung von Beitragshöhe auf der einen und Niveau der Rentenleistungen auf der anderen Seite gesucht und gefunden werden.

Dies war auch der Grund dafür, dass bei der erst zwei Jahre zurückliegenden Rentenreform von Rot-Grün je eine gesetzliche Haltelinie für die Entwicklung der Beitragssätze (22 Prozent 2030) und Nettorentenniveau (67 Prozent 2030) eingezogen wurde. Diese Balance muss auch bei zukünftigen Anpassungen des Rentenrechts aufrecht erhalten bleiben

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch): Keine Verminderung des Bundeszuschusses um 2 Milliarden Euro

Der Bundeszuschuss verwirklicht die Verantwortung des Bundes für die Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung und sichert zudem die aufgabengerechte Finanzierung sogenannter versicherungsfremder Leistungen. Eine Minderung hätte jeglicher inhaltlicher oder systematischer Begründung entbehrt und wäre auf nachhaltigen Widerstand des DGB gestoßen. Weder hat sich das gesamtgesellschaftliche Interesse an der Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung geändert noch ist die Summe der versicherungsfremden Ausgaben gesunken.

Die dauerhafte Absenkung des Bundeszuschusses hätte Druck auf die Beitragshöhe in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeübt. Selbst, wenn im Jahr 2004 die ohnehin drohen-

de Beitragslücke und die Verminderung des Bundeszuschusses durch kurz-fristige Maßnahmen wie die Absenkung der Schwankungsreserve hätte ausgeglichen werden können, hätte in den darauf folgenden Jahren der verringerte Bundeszuschuss notwendigerweise zu höheren Beiträgen führen müssen. Aus der gesetzlichen Rentenversicherung heraus einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, hätte das Ziel der Senkung der Lohnnebenkosten ad absurdum geführt.

Der Gesetzgeber hat mit der Rücknahme der Entscheidung im Haushaltsbegleitgesetz 2004 zum Bundeszuschuss die richtige Entscheidung getroffen.

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
und anderer Gesetze (Drucksache 15/1831)**

**Verschiebung des Auszahlungstermins für die Rente auf das Monatsende für Rentner,
deren Rente ab dem 1. April 2004 beginnt**

Die Verschiebung der Rentenauszahlung für NeurentnerInnen auf das Monatsende würde ca. 750 Mio. Euro sparen. Dies ist die einzige Maßnahme des Pakets kurzfristiger Maßnahmen, die zustimmungspflichtig ist. Der Vorschlag stellt keine große Belastung dar für solche RentnerInnen, die direkt aus der Beschäftigung in Rente gehen. Für andere, die kaum Finanzreserven haben und beispielsweise bereits SozialleistungsempfängerInnen sind, wird dies zu Problemen führen. Fast 23 Prozent des ostdeutschen Rentenzugangs (in Westdeutschland: 14 Prozent) im Jahr 2002 bezogen Renten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit, hatten also vor Eintritt in den Ruhestand bereits verminderte Einkommen. Zwar wird durch diese Maßnahme das Leistungsniveau nicht beschnitten, aber das Leben wird für einige Menschen schwerer gemacht. Sollte die Maßnahme im Bundesrat eine Mehrheit finden, müssen nach Auffassung des DGB für Menschen mit Vorfinanzierungsproblemen (für den ersten Monat) diskriminierungsarme Regelungen (z. B. über das Grundsicherungsamt) gefunden werden.

Kabinettsbeschluss vom 19. Oktober 2003 „Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Rentenreform des Jahres 2001 und zur Stabilisierung des Beitragssatzes in der Gesetzlichen Rentenversicherung“
Mittel- und langfristig wirkende Maßnahmen

1. Steuerliche Entlastung der Beitragszahler

Die Bundesregierung beabsichtigt, einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts folgend, die Besteuerung der Alterseinkünfte neu zu regeln. Es liegt ein Vorschlag einer Regierungskommission vor, der im Großen und Ganzen steuersystematisch sauber und einsichtig ist. Die sozialpolitische Dimension der stärkeren Rentenbesteuerung bleibt dabei allerdings völlig vernachlässigt. Die zu erwartende Neuregelung wird dazu führen, dass etwa ab 2015 die „Standardrentner“ in die Besteuerung hineinwachsen werden und dadurch einen Verlust bei ihren Nettoeinkünften hinnehmen müssen. So wird eine erhebliche Verschlechterung der Alterseinkünfte von RentnerInnen hingenommen, um steuersystematische Gerechtigkeit zu erreichen.

Bei der Umsetzung des Verfassungsurteils muss es vor allem darum gehen, Doppelbesteuerung zu verhindern. Der Kommissionsvorschlag leistet dies nicht in Gänze. Der Gesetzgeber muss deshalb nach Auffassung des DGB in bestimmten Aspekten (Übergangszeiten, Freibeträge) vom Kommissionsvorschlag abweichen.

2. Verfahrensvereinfachungen bei der Riester-Rente

Die Vorschläge sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie zu mehr Transparenz auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beitragen können. Der Erhalt der Absicherung aller biometrischen Risiken, die Verpflichtung zur Rentenleistung und die Garantie der eingezahlten Beiträge wird ausdrücklich unterstützt. Die einmalige Antragstellung und der Datenabgleich ist auch im Sinne der Arbeitnehmerinteressen verfahrensvereinfachend. Auch die Vereinheitlichung des Sockelbetrages scheint sachdienlich, da er den Verwaltungsaufwand vereinfacht und damit möglicherweise (wenn auch geringfügig) renditeerhöhend wirken kann. Die Öffnung der Riesenrente für ArbeitnehmerInnen, die ihren Wohnsitz im Alter im Ausland haben, ist im Hinblick auf die große Zahl von ausländischen ArbeitnehmerInnen ein richtiger Schritt.

Allerdings darf die Streichung von Zertifizierungskriterien nicht zu einem Verlust an Sicherheit der angelegten Beträge führen.

Neben dem Recht zur Kündigung sollte auch das Recht zum Ruhen des Vertrages erhalten bleiben, da diese Kriterien dem Arbeitnehmer/ der Arbeitnehmerin die notwendigen Freiräume gewähren, auf Veränderungen im Arbeitsleben zu reagieren. Unter dem Gesichtspunkt der Akzeptanz der Riester-Rente würde eine Veränderung dieser Regelungen zur Verunsicherung und damit zu einem Akzeptanzverlust führen.

3. Der Abbau von Hemmnissen bei der betrieblichen Altersversorgung

Betriebliche Altersversorgung war und ist die bessere Alternative bei der Wahl der kapitalgedeckten Altersvorsorge. Dem ist nicht zuletzt durch die umfassenden tariflichen Angebote Rechnung getragen worden. Maßnahmen, die die Verbreitung betrieblicher Altersversorgung stärken, sind deshalb in jedem Fall positiv zu bewerten. Insbesondere eine Verbesserung der Möglichkeit der Übertragung von Anwartschaften bei Arbeitgeberwechsel ist eine von

Gewerkschaftsseite schon von Beginn an erhobene Forderung. Die Regelung muss dabei insbesondere von dem Gedanken getragen werden, dass es sich bei den Anwartschaften um Entgeltansprüche von Arbeitnehmern handelt, er also lediglich sein Eigentum überträgt. Deshalb müssen eventuell entstehende Kosten gerecht verteilt werden. Insbesondere muss verhindert werden, dass sich durch Verwaltungskosten und Gebühren der Wert der Anwartschaft vor allem in den ersten Jahren so dezimiert, dass eine Übertragung wirtschaftlich unsinnig wäre.

Über diese Regelung hinaus scheint es außerdem sinnvoll, dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis ohne Entgeltbezug (Elternzeit/ längere Arbeitsunfähigkeit) die Fortsetzung der betrieblichen Altersversorgung zu ermöglichen. Mit einer solchen Regelung wird ein bestehender Nachteil gegenüber privaten Vorsorgeverträgen beseitigt.

4. Modernes Management der Rentenversicherungsträger

Der DGB begrüßt die Zielrichtung der Organisationsreform in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Hauptziele sind die Überwindung der Unterscheidung zwischen Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung durch die Einführung eines einheitlichen Versichertenbegriffs und die Verbesserung der Verwaltungsstrukturen. Der DGB wird sich dafür einsetzen, dass die Reduzierung der Zahl der Bundesträger von vier auf zwei und die Fusionen der Landesversicherungsträger sowie die Verlagerung der Aufgaben zwischen Bundes- und Landesträgern sozialverträglich gestaltet wird.

5. Modifizierung der Rentenanpassungsformel

a) Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors

Der sogenannte Nachhaltigkeitsfaktor soll den Rentenanstieg dämpfen. Der Nachhaltigkeitsfaktor besitzt im Vergleich zum demografischen Faktor, wie er von dem damaligen Sozialminister Blüm in die Rentenformel eingeführt wurde, eine überzeugendere inhaltliche Begründung. Für die Belastung der umlagefinanzierten Rentenversicherung ist nicht die steigende Lebenserwartung ausschlaggebend, sondern das zahlenmäßige Verhältnis von RentnerInnen und ArbeitnehmerInnen.

Kritisch muss vor allem die fehlende Niveausicherung bewertet werden. Grundsätzlich kann der Nachhaltigkeitsfaktor unbegrenzt wirken. Dies nimmt der Rentenleistung jegliche Planbarkeit und bringt die Standardrente immer näher an das Grundsicherungsniveau heran. Die Eckpunkte der Bundesregierung konkretisieren den Zeitpunkt der Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors nicht. Der DGB fordert, dass der Nachhaltigkeitsfaktor nicht ab 2005 zusätzlich zur Riester-Formel wirkt. Die Berücksichtigung des privaten Altersvorsorgeanteils mindert bis 2010 jährlich den Rentenanstieg um ca. 0,6 Prozentpunkte. Der Nachhaltigkeitsfaktor würde dazu beitragen, dass die künftigen Rentenerhöhungen für den Rentenbestand kaum mehr oberhalb der Inflationsrate liegen würden – zumindest, wenn die Bruttolöhne weiterhin nur moderat steigen. Die Kaufkraft der Renten würde damit bis 2010 kaum mehr zunehmen bzw. in Verbindung mit weiteren Belastungen der Rentner sogar absinken können.

Die Nachhaltigkeit der Sozialen Sicherung hängt davon ab, dass sie angemessene Leistungen bietet – in der Rentenversicherung heißt dies, dass sie einen angemessenen Beitrag zur Lebensstandardsicherung erbringen und Altersarmut verhindern soll. Diese Funktion darf nicht durch weitere Leistungskürzungen in Gefahr geraten.

b) Orientierung der Rentenanpassungsformel an der beitragspflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme

Die bisherige Berechnungsbasis für die Rentenanpassungen – die Einkommensentwicklung aller abhängig Beschäftigten – soll umgestellt werden auf die Entwicklung nur der versicherungspflichtigen Einkommen. Damit bleibt die Entwicklung der Einkommen von Beamten und der Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze außen vor. Dieser Vorschlag ist sozialpolitisch vertretbar, weil er aller Voraussicht nach zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Rentenentwicklung führt. Zum anderen ist er systematisch gut begründet:

Er bindet die Rentenentwicklung an die Einkommensentwicklung der versicherungspflichtigen ArbeitnehmerInnen. Damit wird sichergestellt, dass RentnerInnen bei der Einkommensentwicklung nicht besser gestellt werden als die BeitragszahlerInnen – aber auch nicht schlechter. Damit kann auch verhindert werden, dass Beitragssatzsteigerungen deswegen notwendig werden, weil sich die nicht-versicherungspflichtigen Einkommen abhängig Beschäftigter wesentlich positiver entwickeln als die versicherungspflichtigen Einkommen.

6. Anhebung der Altersgrenzen

Der DGB begrüßt die Entscheidung, das gesetzliche Renteneintrittsalter zum jetzigen Zeitpunkt nicht anzuheben, weil

- jetzt schon viele das gesetzliche Renteneintrittsalter von 65 nicht erreichen und das reale und gesetzliche Renteneintrittsalter erheblich auseinander klaffen (60,5 zu 65 Jahre),
- die Arbeitsmarktlage katastrophal ist, insbesondere für ältere ArbeitnehmerInnen,
- die Unternehmen älteren Arbeitnehmern kaum noch einen Arbeitsplatz anbieten, so dass die Erwerbstätigenquote bei Älteren kaum 30 Prozent übersteigt,
- mit der formalen Verlängerung der Erwerbsphase ohne reales Erwerbsangebot und Einzahlungsmöglichkeiten in die Rentenversicherung mehr ältere Menschen in die Armutsfalle gedrängt zu werden drohen,
- bei erwerbsgeminderten, schwerbehinderten und langzeitarbeitslosen Versicherten Härten entstehen würden und
- im Arbeits- und Gesundheitsschutz bislang nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, Menschen länger gesund im Erwerbsleben zu halten.

Selbst, wenn sich die generelle Arbeitsmarktlage erheblich verbessert haben wird, wird es weiterhin eine große Gruppe von Menschen geben, die eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit nicht meistern werden können. Die Rürup-Kommission schätzt die Erwerbstätigenquote unter Älteren auf knapp 60 Prozent im Jahr 2030, was immer noch weit unter dem Durchschnitt anderer Altersgruppen liegen würde.

Der DGB wird den Paradigmenwechsel – weg von der Rente mit 60, hin zu einer Annäherung des tatsächlichen Rentenalters an das gesetzliche von 65 – voranbringen. Allerdings setzen die politischen Partner – BDA und Bundesregierung – weiterhin vor allem auf Maßnahmen, die bei den einzelnen Arbeitnehmern, nicht aber bei den Arbeitsbedingungen ansetzen.

Deshalb hat der DGB und seine Gewerkschaften begonnen, die Arbeitsbedingungen so umzugestalten, dass mehr Menschen in die Lage versetzt werden, bis zum Alter von 65 zu arbeiten. Dabei werden die Gewerkschaften und Betriebsräte weiterhin aktiv mitarbeiten: z. B. bei Regelungen zum betrieblichen Gesundheitsschutz, bei Fragen der altersgerechten Arbeitszeitgestaltung oder der innerbetrieblichen Mobilität von ArbeitnehmerInnen.

Der Vorschlag ist abzulehnen, die Altersgrenzen für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit von 60 auf 63 Jahre anzuheben. Ältere Arbeitslose dürfen nicht durch Abschlüsse bei vorzeitigem Rentenbezug bestraft werden für eine Situation auf dem Arbeitsmarkt, die sie nicht zu verantworten haben. Durch Beibehaltung der bisherigen Altersteilzeitregelungen bis 2009 könnte außerdem ein Beitrag geleistet werden, damit sich die bis 2007/2008 weiter zuspitzende Situation durch zunehmende Schulabgängerzahlen nicht durch einen Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit auswirkt.

7. Abschaffung der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung

Die Grundsatzentscheidung, die Höherbewertung dieser Anrechnungszeiten zu beenden, kann vom DGB in dieser Form nicht mitgetragen werden. Allerdings fordert der DGB angemessene Übergangszeiten, immerhin geht es um eine Rentenkürzung von monatlich ca. 60 Euro. Die vorgesehenen vier Jahre ab 2005 sind dafür zweifellos zu kurz, damit sich die Versicherten darauf einstellen können.

8. Abschaffung der Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten (für Neurentner ab 2005 ohne Übergangsfrist), wenn diesen nicht Pflichtbeiträge wegen beruflicher Ausbildung zugrunde liegen

Die Anhebung soll nur erfolgen, wenn tatsächlich Berufsausbildung stattfand. Andere Zeiten, wie zum Beispiel Aushilfstätigkeiten, sollen nicht mehr höher bewertet werden. Diese Regelung ist problematisch, da die Aufnahme einer Berufstätigkeit nicht immer reibungslos möglich ist und somit in vielen Fällen die Aufnahme einer Aushilfstätigkeit notwendig ist, um die Zeit bis zur Aufnahme einer Berufstätigkeit zu überbrücken.

9. Ausrichtung der Schwankungsreserve auf eine „Nachhaltigkeitsrücklage“ nach Überwindung der gegenwärtigen Wachstumsschwäche

Eine ausreichende Schwankungsreserve macht die Rentenversicherung unabhängig gegenüber kurzfristigen Finanzhilfen des Bundes. Zu Zeiten, als diese Schwankungsreserve noch mehrere Monatsausgaben betrug, konnten auch konjunkturelle Abschwünge und die damit verbundenen Beitragsverluste mittelfristig aufgefangen werden. Das heißt, eine hohe Schwankungsreserve wirkt in wirtschaftlichen Abschwungphasen antizyklisch, da sie Beitragssteigerungen verhindern und dem Markt über die Rentnerinnen-Einkommen Nachfrage zuführen kann. Aufgrund dieser wichtigen wirtschaftspolitischen Funktion ist die Entscheidung des Kabinetts zu begrüßen, die Absenkung der Schwankungsreserve zeitlich zu beschränken und sich darauf festzulegen, künftige Aufschwungphasen dafür zu nutzen, eine Schwankungsreserve in bedeutendem Umfang anzusparen.

Gewerkschaftliche Reformagenda

Der DGB und die Gewerkschaften werden den Paradigmenwechsel zur Erhöhung des tatsächlichen Renteneintrittsalters in die Alltagswirklichkeit fortführen. Handlungsansätze sind dabei unter anderen die Stärkung der gesundheitlichen Prävention in den Betrieben und die Verwirklichung von altersgerechten Arbeitszeiten, sowohl was den Umfang als auch die Lage angeht. Deswegen benötigen wir unter anderem eine Weiterentwicklung der Altersteilzeit, die nicht das frühzeitige Ausscheiden aus dem Arbeitsleben erleichtern, sondern den Verbleib im Arbeitsleben fördern soll, aber eben mit verminderter Arbeitszeit. Ergonomische und technische Anpassungen des Arbeitsplatzes und ein verringerter Zeitdruck erhalten die Arbeitsfähigkeit älterer Arbeitnehmer. Auch ein Positionswechsel im fortgeschrittenen Alter – d. h. die Übernahme neuer Aufgaben im Betrieb – muss für die Arbeitgeber, aber auch für die Beschäftigten stärker zur Normalität werden, damit dem sich mit dem Alter wandelnden Leistungsvermögen Rechnung getragen werden kann.

Mit den gesundheitlichen Belastungen und der Zunahme chronischer Erkrankungen nimmt der Bedarf an Rehabilitationsleistungen zu. Die Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Die Umsetzung des Sozialgesetzbuch IX muss weiter forciert werden, die Kooperation und Koordination zwischen den Rehabilitationsträgern ist verbesserungsbedürftig. Häufig werden die verschiedenen Stufen des Rehabilitationsprozesses noch nicht zielgerichtet gesteuert und ausreichend aufeinander abgestimmt.

Da die Zahl der jährlichen Zugänge an Invaliditäts- und Erwerbsminderungsrenten noch immer erschreckend hoch ist, sind präventive Konzepte zur Bekämpfung von Invalidität so dringend notwendig. Die Bundesregierung plant zu Recht, dem neugeschaffenen Rehabilitationsrecht ein Präventionsgesetz an die Seite zu stellen. Dieses muss die Sozialversicherungsträger ebenso in die Pflicht nehmen wie beispielsweise Schulen oder Betriebspartner.

Das Prinzip des lebenslangen Lernen darf keine Floskel bleiben. Da aber die gesetzlichen und tariflichen Regelungen lange Zeit die Frühverrentung förderten, bestand kein Handlungs- und Problemdruck bei der Weiterqualifizierung älterer ArbeitnehmerInnen. Es lohnte sich ja zu einem bestimmten Zeitpunkt gar nicht mehr, in das Wissen und Können zu investieren. Auch hier ist Umdenken der Betriebe und der Beschäftigten gefordert. Verlängert sich die Zeitperspektive bis zum 65. Lebensjahr eines Arbeitnehmers, ist eine Bildungsmaßnahme mit 58 durchaus noch eine sinnvolle Investition.

Allerdings gibt es bereits zahlreiche Förderinstrumente für die Arbeitgeber, die ältere ArbeitnehmerInnen einstellen oder weiterbeschäftigen. Ohne finanziellen Zuschuss wird den Arbeitnehmern kaum noch ein Arbeitnehmer über 50 „abgenommen“. Möglicherweise sind die damit verbundenen Mitnahmeeffekte unvermeidbar. Ärgerlich sind sie vor allem deswegen, weil im Gegenzug die betriebliche Erstattungspflicht von Kosten bei der Entlassung älterer ArbeitnehmerInnen an die Bundesanstalt für Arbeit immer weiter ausgehöhlt wird. Die damit verbundenen Einnahmen haben sich in den vergangenen drei Jahren um zwei Drittel verringert, mit der Kürzung der Dauer des Arbeitslosengelds droht die Steuerungswirkung dieses Instrumentes gänzlich leer zu laufen.

Darüber hinaus wird sich der DGB verstärkt dafür einsetzen,

- den Versichertenkreis der gesetzlichen Rentenversicherung auszuweiten – dabei sollen insbesondere Selbständige und geringfügig Beschäftigte erfasst werden. Dieser Vorschlag zielt zum einen auf die Erweiterung der Beitragsbasis, die zumindest vorübergehend zu einem niedrigeren Beitragssatz führen würde; zum anderen geht es um die Absicherung von fragmentierten Beschäftigungsbiografien und die Vermeidung von Sicherungslücken.
- den gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmen für die Erwerbstätigkeit von Frauen zu verbessern. Zentraler Aspekt sind dabei die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und den Abbau von Diskriminierung bei den Arbeitsbedingungen (insbesondere beim Lohn).
 - die Chancen von jungen Menschen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Die Erwerbstätigenzahl hängt nicht nur von den Bedingungen für ältere ArbeitnehmerInnen und für Frauen ab, sondern auch davon, ob junge Menschen nach einer guten betrieblichen oder schulischen/universitären Ausbildung einen erfolgreichen Start ins Berufsleben haben.
- die Regelungen zur kapitalgedeckten Altersvorsorge weiterzuentwickeln. Dabei muss vor allem die betriebliche Altersvorsorge im Mittelpunkt stehen.

Für den notwendigen Paradigmenwechsel zur faktischen Erhöhung des Renteneintrittsalters ist es erforderlich, alle Rahmenbedingungen wie z.B. Altersteilzeit, altersgerechte Gestaltung der Arbeitsbedingungen und Wirkungen auf den Arbeitsmarkt im Zusammenhang zu betrachten.

DGB-Stellungnahme:

Antrag der Fraktion der CDU/CSU:

„Klarheit über Rentenfinanzen und Alterssicherung schaffen – Notwendige Reformmaßnahmen nicht auf die lange Bank schieben“

Allgemeiner Teil

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion enthält Kritik an der Rentenpolitik der Bundesregierung, Zweifel an der finanziellen Stabilität der Rentenfinanzen und eine Reihe von Anregungen zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung, die unterschiedlich zu bewerten sind. Der Antrag ist jedoch noch weit davon entfernt, ein geschlossenes Rentenkonzept darzustellen. Er leidet darunter, schon über ein halbes Jahr alt zu sein. Damit sind auch die Widersprüche zu Aussagen der Herzog-Kommission zu erklären. Dies betrifft insbesondere die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze, die ja demnächst zumindest CDU-Programmatik werden soll. Zudem wird eine Auseinandersetzung mit den aktuell vorliegenden kurz- und langfristigen Reformvorschlägen der Bundesregierung vermisst. Meines Erachtens falsch, welche Maßnahmen sind denn zustimmungspflichtig? Außer der Verschiebung der Auszahlung auf Monatsende?

Spezieller Teil

Zu I.1: Stabiler Beitragssatz – Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik

Die Prognose des Schätzerkreises, wonach im nächsten Jahr – ohne kurzfristige Einschnitte – ein Beitragssatz von 19,8 Prozent für die gesetzliche Rentenversicherung zu erwarten ist, muss zunächst einmal als maßgeblich betrachtet werden. Öffentliche Spekulationen über einen höheren Beitragssatz unterminieren das Vertrauen der Versicherten und Konsumenten. Die Entwicklung der vom Schätzerkreis geschätzten Finanzlücke für 2004 gibt der Bundesregierung dahingehend recht, dass es richtig war, auf die Herbstschätzungen zu warten. Erst dann konnte der Handlungsbedarf genügend konkret beziffert werden.

Dennoch ist der Aussage zuzustimmen, dass die Prognose abhängig ist von der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik, aber auch von der Finanzpolitik. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass die Opposition ein tragfähiges Gegenkonzept zur Bundesregierung vorzeigen könnte, das auf eine nachhaltige, auf Wachstum und Beschäftigung orientierte Politik setzen würde.

Zu I.2.: Demographischer Faktor, Renteneintrittsalter

Der Einschätzung, die Aussetzung des demographischen Faktors sei ein schwerer Fehler gewesen, kann nicht gefolgt werden, zumal an seine Stelle etwas gesetzt wurde: Der rentenniveausenkende Effekt wurde durch die sogenannte „Riester-Treppe“ erreicht, die den Rentenanstieg um jährlich bis 2010 um ca. 0,6 Prozentpunkte mindert. Die Union nennt die Summe von drei Milliarden Euro, um die der Konsolidierungsbedarf für das Jahr 2004 geringer wäre, wenn der demographische Faktor beibehalten worden wäre. Sie verschweigt allerdings, dass dieser geringere Konsolidierungsbedarf allein Folge von geringeren Rentenanpassungen in den vergangenen Jahren wäre. Der demografische Faktor ginge wie die kurzfristigen Maßnahmen der Bundesregierung zu Lasten der RentnerInnen.

Der jetzt von der Regierung in Erwägung gezogene Nachhaltigkeitsfaktor besitzt im Vergleich zum demografischen Faktor, wie er von dem damaligen Sozialminister Blüm in die Rentenformel eingeführt wurde, eine überzeugendere inhaltliche Begründung. Für die Belastung der umlagefinanzierten Rentenversicherung ist nicht die steigende Lebenserwartung ausschlaggebend, sondern das zahlenmäßige Verhältnis von RentnerInnen und ArbeitnehmerInnen.

Kritisch muss jedoch beim jetzt von der Regierungskoalition vorgeschlagenen Nachhaltigkeitsfaktor vor allem die fehlende Niveausicherung bewertet werden. Grundsätzlich kann der Nachhaltigkeitsfaktor unbegrenzt wirken. Dies nimmt der Rentenleistung jegliche Planbarkeit und bringt die Standardrente immer näher an das Grundsicherungsniveau heran. Außerdem soll der Nachhaltigkeitsfaktor möglicherweise bereits ab 2005 zusätzlich zur Riester-Formel wirken. Die Berücksichtigung des privaten Altersvorsorgeanteils mindert bis 2010 jährlich den Rentenanstieg um ca. 0,6 Prozentpunkte. Der Nachhaltigkeitsfaktor würde dazu beitragen, dass die künftigen Rentenerhöhungen für den Rentenbestand kaum mehr oberhalb der Inflationsrate liegen würden – zumindest, wenn die Bruttolöhne weiterhin nur moderat steigen. Die Kaufkraft der Renten würde damit bis 2010 kaum mehr zunehmen. Kritische Aussagen der Opposition zu diesem Punkt werden jedoch völlig vermisst.

Die Haltung der CDU/CSU zum Renteneintrittsalter ist widersprüchlich. Vor kurzem hatte die Herzog-Kommission eine Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze auf 67 Jahre vorgeschlagen. Im vorliegenden Antrag spricht sich die Fraktion für eine Annäherung des tatsächlichen Renteneintrittsalters an die derzeit geltende Regelaltersgrenze von 65 Jahren aus. Die Bevölkerung würde sich an dieser Stelle über eine klare Aussage der Union freuen.

Zu I.3.: Verzahnung von Rentenformel und Neuregelung der Rentenbesteuerung

Der Erwartung ist zuzustimmen, wonach der schrittweise Übergang zur nachgelagerten Besteuerung sich negativ auf das Rentenniveau und somit auf das verfügbare Einkommen der Rentnerinnen und Renten auswirken wird. Der DGB kann sich der Forderung anschließen, dass dieser Effekt bei der anstehenden Rentenreform berücksichtigt wird. Allerdings fehlt in dem Antrag eine Konkretisierung der Forderung, in welcher Form die Besteuerung der Renten in der Rentenformel berücksichtigt werden soll.

Zu I.4.: Weiterentwicklung der kapitalgedeckten Vorsorge

Der DGB setzt bei der Weiterentwicklung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge vorrangig auf betriebliche und tarifliche Formen, da hier die Last nicht allein bei den Arbeitnehmern liegt, die Verwaltungskosten im Vergleich zu privaten Vorsorgeverträgen nicht so hoch sind, die Renditeerwartung höher ist und Unisextarife möglich sind. Der DGB vermisst eine klare Aussage zu diesem Punkt. Zudem muss vorrangig das Problem der Portabilität von betrieblicher Alterssicherung angegangen werden.

Zu I.5: Neue Rentenformel ab 2005

Die CDU/CSU-Fraktion fordert angesichts der Empfehlungen der Rürup-Kommission eine unverzügliche Änderung der Rentenformel. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass - wie unter I.2. bereits ausgeführt – der Nachhaltigkeitsfaktor nicht kumulativ zur „Riester-Treppe“ wirken darf. Insofern ist eher Umsicht denn Eile angesagt.

DGB-Stellungnahme:

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP:

„Beendigung der Frühverrentung“

Allgemein:

Der DGB unterstützt Reformvorschläge, die auf einen Abbau von Altersarbeitslosigkeit und ein Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze in Beschäftigung abzielen. Hierfür müssen die notwendigen gesetzlichen, tariflichen und betrieblichen Rahmenbedingungen getroffen werden. Diese müssen insbesondere Fragen des präventiven betrieblichen Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der Sicherstellung eines kontinuierlichen Erhaltes der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer über Weiterbildungsangebote und auch eine verursachungsgerechte Finanzierung der Folgekosten von Altersarbeitslosigkeit über eine Präzisierung des § 147a SGB III umfassen. Der Gesetzentwurf der FDP macht hierzu keine Vorschläge.

Der DGB weist darauf hin, dass sowohl das Altersteilzeitgesetz als auch die Regelung des § 428 SGB III in der Regierungsverantwortung von CDU/CSU und FDP eingeführt wurden. Die seinerzeit zugrundeliegende Problemstellung von Altersarbeitslosigkeit und fehlenden Arbeitsplätzen speziell für ältere Beschäftigte besteht fort. Auch die Finanzprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung lassen sich über die vorgeschlagenen Maßnahmen – ceteris paribus – nicht lösen. Eine direkte Finanzwirksamkeit der vorgeschlagenen Änderungen besteht nicht. Dies wäre nur der Fall, wenn tatsächlich die Erwerbstätigkeit Älterer gesteigert werden könnte.

Im Einzelnen:

a) Altersteilzeitgesetz

Mit der Einführung der Altersteilzeit wollte der Gesetzgeber ein flexibles Instrument zum Übergang in die Altersrente schaffen und gleichzeitig das Eintreten von Altersarbeitslosigkeit vermeiden. Die Altersteilzeit ist ein unerlässliches Instrument; es ermöglicht gerade jüngeren Menschen den Einstieg in das Berufsleben, insbesondere bei der momentan angespannten Arbeitsmarktlage. Erst zum Ende des Jahrzehnts verändert sich die Zahl der Schulabgänger signifikant, so dass die Laufzeit des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2009 auch richtig gewählt wurde.

Die Verlängerung der Förderung bis Ende 2009 wurde im Bündnis für Arbeit verabredet. Demgegenüber stand ein Tarifmodell „Rente mit 60“, das zugunsten der Fortsetzung der Altersteilzeit bis zum Jahre 2009 dann nicht weiter verfolgt wurde.

Nach einer Auswertung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 31.12.2002 erhöhte sich im Jahre 2002 die Zahl der Altersteilzeit-Tarifverträge von 687 um 104 auf 791 Tarifverträge.

In den von den Altersteilzeit-Tarifverträgen erfassten Bereichen sind rund 16,3 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, das sind etwa 65 Prozent der rund 25 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Geltungsbereichen aller Tarifverträge. Derzeit befinden sich über 200.000 Beschäftigte in Altersteilzeit. Hieraus wird deutlich, welches Entlastungspotenzial für den Arbeitsmarkt entsteht.

Die Beschäftigten und die Betriebe sind auf Vertrauensschutz angewiesen. In diesem Zusammenhang lässt sich auch Gesamtmetall-Präsident Martin Kannegießer zitieren: „Die Altersteilzeit ist für die betriebliche Personalplanung ebenso wichtig wie für die Lebensplanung der Mitarbeiter. Ein solches Instrument bedarf der Kalkulierbarkeit Aller.“ Die Beschäftigten,

die vom Instrument der Altersteilzeit Gebrauch machen, verzichten auf Rentenleistungen und ermöglichen so die Einstellung von zuvor Arbeitslosen und die Übernahme Ausgebildeter.“ Nach Auffassung des DGB ist dieses Programm in den letzten Jahren sehr erfolgreich gewesen. Gerade in der Gruppe der rentennahen Jahrgänge ist die Arbeitslosigkeit deutlich zurückgegangen. Dies ist nicht allein durch die stärkere Inanspruchnahme der Freistellung von der Verfügbarkeit für über 58-jährige zu erklären. In aller Regel werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Altersteilzeit beschäftigt sind, nicht mehr Bezieher von Arbeitslosengeld. Die Kosten für die Bundesanstalt sind im Verhältnis zu den Kosten, die entstehen würden, wenn der Altersübergang über Arbeitslosigkeit erfolgen würde, relativ gering und an die Einstellung eines bisher Arbeitslosen gekoppelt. Der Übergang in den Ruhestand über die Rente nach Altersteilzeit ist aufgrund der Rentenabschläge aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung kostenneutral. Hier findet also keine Subventionierung von “Frühverrentungen“ aus öffentlichen Kassen statt.

b) Eine Streichung des § 428 SGB III

löst das Problem von Altersarbeitslosigkeit nicht. Entscheidend ist nicht die statistische Größe, sondern die tatsächliche Altersarbeitslosigkeit und die Eingliederungshilfen für Ältere. Solange Arbeitsplätze und Eingliederungshilfen für Ältere nicht ausreichend zur Verfügung stehen, machen formale Meldungen älterer Arbeitsloser beim Arbeitsamt keinen Sinn. Die Beratungs- und Vermittlungsarbeit der Arbeitsämter sollte nicht durch rein bürokratische Pflichtübungen unnötig erschwert werden.

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache**

0346

vom 29.10.03

15. Wahlperiode

Stellungnahme

- zum Entwurf eines Zweiten und Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
- zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Dirk Niebel, Daniel Bahr, Dr. Dieter Thomae und Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Frühverrentung
- zum Antrag der Abgeordneten Andreas Storm, Annette Widmann-Mauz, Dr. Wolf Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
Klarheit über Rentenfinanzen und Alterssicherung schaffen – Notwendige Reformmaßnahmen nicht auf die lange Bank schieben
- zum Antrag der Fraktion SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen
Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Rentenreform des Jahres 2001 und zur Stabilisierung des Beitragssatzes in der Gesetzlichen Rentenversicherung

Berlin, 29. Oktober 2003

1. Grundsätzliches

Die Beitragssätze zur Sozialversicherung haben sich seit Beginn der 50er Jahre mehr als verdoppelt und liegen inzwischen bei über 42 Prozent mit weiter steigender Tendenz. Hinzu kommen stark angestiegene Beiträge zur Insolvenzgeldumlage und zur gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere in der Bauwirtschaft. Diese Belastungen vernichten Arbeitsplätze im lohnintensiven Handwerk und gefährden die Existenz der Betriebe.

Das Handwerk begrüßt, dass durch die Notmaßnahmen der Bundesregierung immerhin ein Ansteigen des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung verhindert wird. Wie in den übrigen sozialen Sicherungssystemen haben jedoch auch in der gesetzlichen Rentenversicherung die bisher durchgeführten Reformen einen grundlegenden Mangel: Anstatt vertrauensbildender langfristig ausgerichteter Neujustierungen erfolgen „Serien von Notoperationen mit Kurzzeitwirkung“.

In der Rentenversicherung wurde wegen der sich dramatisch zuspitzenden Finanzierungsprobleme zunächst zur Erhöhung des steuerfinanzierten Anteils die Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt aufgestockt, nachfolgend die Ökosteuer eingeführt und in mehreren Stufen aufgestockt, die Beitragsbemessungsgrenze deutlich angehoben und schließlich die Schwankungsreserve in zwei Stufen abgesenkt. Der vor mehreren Jahren in Kraft getretene Demographiefaktor wurde gestrichen und hat damit zur Problemverschärfung beigetragen. Noch vor zwei Jahren im Rahmen der Rentenreform 2001 wurde von der Bundesregierung eine kurzfristige Absenkung des Rentenbeitrages auf 18,7 Prozent in Aussicht gestellt, realisiert wurde jedoch eine Anhebung auf 19,5 Prozent.

Die Rentenpolitik muss den Anforderungen an ein modernes und leistungsfähiges Alterssicherungssystem gerecht werden. Der Beitragssatz ist umgehend zu senken und dauerhaft auf deutlich unter 19 Prozent zu stabilisieren, um den Faktor Arbeit in Deutschland zu entlasten. Die Begrenzung der Lohnzusatzkosten ist besonders für das lohnintensive Handwerk entscheidend.

Demographische Entwicklung, medizinischer Fortschritt, geändertes Erwerbsverhalten sowie gesellschaftliche Veränderungen erfordern durchgreifende strukturelle Reformen in allen Sozialversicherungszweigen. Kurzfristige Reparaturen sind nicht ausreichend. Mutige Reformmaßnahmen sind überfällig, um einem weiteren Vertrauensverlust in die Sozialversicherungszweige bei den Betrieben und den Beschäftigten entgegenzuwirken.

2. Reformfordernis in der gesetzlichen Rentenversicherung aus Sicht des Handwerks

Anstatt derzeit über eine schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr zu diskutieren, sollte kurzfristig die Lebensarbeitszeit verlängert werden. Der durchschnittliche Rentenbeginn liegt heute bei rund 60 Jahren (Alters- und Erwerbsminderungsrenten zusammengerechnet). Deshalb spricht sich das Handwerk für eine unverzügliche, umfassende Realisierung des Paradigmenwechsels bei der Frühverrentung aus.

Dies bedeutet:

- Kurzfristige Streichung – und nicht erst stufenweise vom Jahr 2006 bis zum Jahr 2008 – der im Rentenrecht enthaltenen Sonderregelung eines Rentenbeginns bereits mit vollendetem 60. Lebensjahr nach Arbeitslosigkeit und Altersteilzeit.
- Die Abschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn in Höhe von derzeit 3,6 Prozent pro Jahr sollten auf mindestens 5 bis 6 Prozent pro Jahr angehoben werden.
- Weiteren Zugang in die Altersteilzeit kurzfristig stoppen und Verlagerung der Subventionierung von der Beitrags- in die Steuerfinanzierung. Altersteilzeit dient auch dem Personalabbau, ist arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv und belastet die sozialen Sicherungssysteme.

Mit diesen notwendigen kurzfristigen Reformkorrekturen ist die Möglichkeit zu prüfen, ob eine lange Lebensarbeitszeit mit entsprechender Beitragsentrichtung zukünftig belohnt werden sollte. Denkbar wäre beispielsweise, ob Arbeitnehmer mit 45 Beitragsjahren bereits vor vollendetem 65. Lebensjahr ohne bzw. mit vermindertem Rentenabschlag in den Ruhestand wechseln können. Arbeitnehmer, die über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus beitragspflichtig beschäftigt sind, sollten höhere als die geltenden Rentenzuschläge erhalten.

Die Hinterbliebenenversorgung ist kurzfristig zu konzentrieren, d. h. die Höhe des Ausgabenvolumens der Hinterbliebenenversorgung (rund 4,5 Beitragssatzpunkte) bedarf einer besonderen Überprüfung. Als vorwiegend fürsorglicher Leistung muss sich die Höhe der Hinterbliebenenrente stärker als bisher an der Einkommenssituation des Rentenempfängers orientieren. Erforderlich ist daher eine Ausweitung der Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenrente, eine Änderung der Anspruchsvoraussetzungen der großen Witwen-/Witwerrente, dem Wegfall des Sterbevierteljahres und der Streichung der kleinen Witwen-/Witwerrente.

Die so genannten „Arbeitsmarktrenten“ bei den Erwerbsminderungsrenten sollten zukünftig gestrichen werden; d. h. es muss von der „konkreten“ auf die „abstrakte“ Betrachtungsweise bei der Zuerkennung von Erwerbsminderungsrenten umgestellt werden (systemgerechte Entlastung der Rentenversicherung von Arbeitsmarktrisiken, die ausschließlich durch die Arbeitslosenversicherung zu decken sind).

Die betriebliche und die private kapitalgedeckte Altersvorsorge müssen weiter gestärkt werden, da an der Absenkung des Rentenniveaus kein Weg vorbei führt. Das kurzfristige und ineffiziente Konsumsparen nach dem Vermögensbildungsgesetz sollte aufgegeben und die dadurch frei werdenden Fördermittel auf die Altersvorsorge konzentriert werden.

Die in den fünf Durchführungswegen der betrieblichen Altersvorsorge bestehende steuer- und sozialrechtliche Intransparenz muss grundlegend gelichtet werden.

3. Im Einzelnen

- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

- *Artikel 1 - Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Absenkung der Schwankungsreserve*

Diese Maßnahme ist aus Sicht des Handwerks nur unter dem Gesichtspunkt der kurzfristigen Stabilisierung des Beitragssatzes akzeptabel. Die Schwankungsreserve sollte beitragsneutral sobald wie möglich auf die Ausgangshöhe angehoben werden.

- *Artikel 2 - Gesetz über die Aussetzung der Anpassung der Renten zum 01. Juli 2004*

Die Aussetzung der Rentenanpassung zum 01. Juli 2004 wird vom Handwerk im Hinblick auf eine damit verbundene Stabilisierung des Beitragssatzes begrüßt. Die Aussetzung der Rentenanpassung ist ein notwendiger Beitrag der Rentner zur Dämpfung der Beitragssatzentwicklung. Sie muss aber ein einmaliger Schritt bleiben, da ansonsten der Eindruck einer „Rente nach Kassenlage“ entsteht und das Vertrauen der Versicherten und Rentner in die gesetzliche Rentenversicherung noch weiter sinken würde. Es sollte kurzfristig ein „Demographiefaktor“ eingeführt werden, der zukünftig eine deutlich niedrigere Rentenanpassung zur Folge hätte.

- *Artikel 4 - Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Vollständige Tragung des Beitrags zur Pflegeversicherung durch die Rentner ab 01. April 2004*

Die Rentner sollten generell stärker an den Kosten ihrer Kranken- und Pflegeversicherung beteiligt werden, auch um mehr Generationengerechtigkeit zu schaffen. Die heutige Mitfinanzierung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Rentner über die gesetzliche Rentenversicherung ist außerdem eine versicherungsfremde Leistung und widerspricht dem Äquivalenzprinzip. Sie stellt auch eine Doppelbelastung für die Betriebe dar, da sie über ihren Rentenversicherungsbeitrag bereits den Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag der Rentner zum Teil mitbezahlen und zusätzlich den Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag der Arbeitnehmer zur Hälfte. Die Belastung der Rentner durch die volle Tragung des Beitrages zur Pflegeversicherung ist daher sachgerecht, zumal diese Personengruppe auch die höchsten Kosten in der Pflegeversicherung verursacht.

Darüber hinaus ist die alleinige Finanzierung des Beitrages zur Pflegeversicherung durch alle Versicherten, insbesondere die Arbeitnehmer, erforderlich, denn das Pflegefallrisiko steht in keinerlei Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis.

Im Gesetzentwurf sollte zusätzlich eine Regelung aufgenommen werden, wonach auch der von der Rentenversicherung finanzierte hälftige Krankenversicherungsanteil für die Rentner stufenweise reduziert wird und ausläuft. Sollte eine solche Regelung verfassungsrechtliche Probleme aufwerfen, muss der derzeit von der Rentenversicherung finanzierte hälftige Krankenversicherungsanteil der Rentner ausschließlich aus Zuschüssen des Bundes finanziert werden.

- *Artikel 7 - Gesetz zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehung für das Jahr 2004 (Beitragssatzgesetz 2004 – BSG 2004)*

Richtig ist, den Beitragssatz festzuschreiben und daran die erforderlichen Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung auszurichten. Um den Faktor Arbeit zu entlasten, wäre jedoch nicht nur eine Festschreibung des Beitragssatzes im nächsten Jahr auf dem gleichen Niveau wie in diesem Jahr notwendig, sondern eine Beitragssatzsenkung.

- *Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung zur Änderung der Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Verschiebung des Auszahlungstermins für die Rente auf das Monatsende für Rentner, deren Rente ab dem 01. April 2004 beginnt*

Diese Maßnahme wird vom Handwerk begrüßt, da Arbeitnehmer mehrheitlich ihre Vergütung erst zum Monatsende erhalten und insoweit eine Gleichstellung zwischen Arbeitnehmer und Rentner erfolgt.

- *Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Dirk Niebel, Daniel Bahr, Dr. Dieter Thomae und Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP – Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Frühverrentung*

Das Handwerk begrüßt den Gesetzentwurf, denn das Handwerk spricht sich für eine unverzügliche umfassende Realisierung des Paradigmenwechsels bei der Frühverrentung aus. Die Frühverrentungsmöglichkeit im § 428 SGB III und im Altersteilzeitgesetz dienen auch dem Personalabbau, sind arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv und die sozialen Sicherungssysteme werden zunehmend belastet. Daher ist eine Beendigung der Frühverrentung bereits zum 01. Januar 2004 nicht nur gerechtfertigt, sondern auch dringend notwendig.

- *Zum Antrag der Abgeordneten Andreas Storm, Annette Widmann-Mauz, Dr. Wolf Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU Klarheit über die Rentenfinanzen und Alterssicherung schaffen – Notwendige Reformmaßnahmen nicht auf die lange Bank schieben*

Wir begrüßen die in dem Antrag aufgestellte Forderung, die Rentenformel mit einem demographischen Faktor zu ergänzen, um damit die zunehmenden Finanzierungslasten der Alterssicherung gleichmäßig und gerecht auf alle Generatio-

nen zu verteilen. Interessant ist auch der Ansatz, den Renteneintritt künftig stärker an die tatsächliche Lebensarbeitszeit der Versicherten zu koppeln, in dem die Rentenabschläge bei vorzeitigem Renteneintritt auch von der Beschäftigungsdauer abhängig gemacht werden. Denkbar wäre beispielsweise, dass Arbeitnehmer mit 45 Beitragsjahren bereits vor vollendetem 65. Lebensjahr ohne bzw. mit vermindertem Rentenabschlag in den Ruhestand wechseln können.

- Zum Antrag der Fraktion SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Rentenreform des Jahres 2001 und zur Stabilisierung des Beitragssatzes in der Gesetzlichen Rentenversicherung

- zu Nummer 1:
Steuerliche Entlastung der Beitragszahler

Die Empfehlung der Rürup-Kommission, der die Bundesregierung offensichtlich folgen will, bei der Besteuerung der Renten zu nachgelagerten Besteuerung überzugehen, ist auf Grund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts notwendig. Sie ist auch steuersystematischen Gesichtspunkten richtig. Darüber hinaus können so auch neue Spielräume für die kapitalgedeckte Altersvorsorge geschaffen werden.

Allerdings muss die sukzessive steigende Besteuerung des Rentenbezuges zwingend mit einer deckungsgleichen Steuerfreistellung der Beiträge zur gesetzlichen und privaten Altersvorsorge einhergehen. Für die gerade im Handwerk hohe Anzahl von Selbstständigen, die derzeit und in der Vergangenheit auch den Arbeitgeberbeitrag mitentrichtet haben, darf in keinem Fall eine 50-prozentige Besteuerung ihres Rentenbezuges auferlegt werden. Dies würde zu einer nicht verfassungskonformen Doppelbesteuerung führen. Das Handwerk warnt ausdrücklich davor, bei der Reform der Rentenbesteuerung erneut ein verfassungswidrigen Weg zu beschreiten.

Ohne beim Umfang des steuerpflichtigen Rentenbezugs zu differenzieren, ist eine sachgerechte Lösung nicht denkbar. So sollten diejenigen, die in der Vergangenheit auch den Arbeitgeberanteil ihres Rentenbeitrages aus versteuertem Einkommen gezahlt haben bzw. noch zahlen müssen, nur maximal 40 Prozent ihres Rentenbezuges besteuert werden. Alle anderen, die nur den Arbeitnehmerbeitrag erbracht haben, sollten hingegen mit einem deutlich höheren Anteil, etwa 70 Prozent, besteuert werden.

- zu Nummer 2:
Verfahrensvereinfachung bei der Riester-Rente

Die geplanten Verfahrensvereinfachungen bei der Riester-Rente sind grundsätzlich zu begrüßen.

Es sollte eine Regelung für die selbstständigen Handwerker/Handwerkerinnen eingefügt werden, wonach auch diese von der Riesterrenten-Förderung umfasst sind, wenn sie in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert und Pflichtbeiträge im Rahmen der Handwerkerpflichtversicherung entrichtet haben.

Wegen der demographischen Entwicklung ist es unabwendbar, das Rentenniveau deutlich abzusenken. Im Gegenzug sollte die Förderung der Riester-Rente – wie vom Handwerk bereits während des Gesetzgebungsverfahrens zur Rentenreform 2001 gefordert – von 4 Prozent auf 5 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens erhöht werden. Stattdessen sollte das Konsumsparen nach dem Vermögensbildungsgesetz aufgegeben werden.

- zu Nummer 3:
Der Abbau von Hemmnissen bei der betrieblichen Altersversorgung

Das Handwerk begrüßt grundsätzlich den Abbau von Hemmnissen bei der betrieblichen Altersversorgung, jedoch dürfen diese nicht zu einer zusätzlichen Belastungen der Betriebe führen. Dieses wäre kontraproduktiv hinsichtlich der weiteren Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge gerade in kleinen und mittleren Betrieben.

Trotz der überwiegend positiven Neuregelungen für die betriebliche Altersvorsorge im Rahmen des Altersvermögensgesetzes bleibt gerade für die kleinen und mittleren Betriebe zu wünschen, dass die betriebliche Altersvorsorge transparenter gestaltet wird. Dazu gehört u. a. eine einheitliche steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung aller fünf Durchführungswege. Auch der geplante Wegfall der Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung zu Ende des Jahres 2008 muss wieder rückgängig gemacht werden.

Um so verständlicher, unbürokratischer und effizienter die betriebliche Altersvorsorge gestaltet wird, desto größer wird der Erfolg insbesondere bei kleinen und mittleren Betrieben sein.

- zu Nummer 4:
Modernes Management der Rentenversicherungsträger

Das Handwerk begrüßt die geplante Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung, da sie einen Beitrag zum Abbau von Bürokratie leistet. Entscheidend muss dabei sein, dass die Verwaltungs- und Verfahrenskosten mittel- bis langfristig deutlich reduziert werden.

- zu Nummer 6
Anhebung der Altersgrenzen

Richtig ist der Ansatz der Bundesregierung, dass Anreize zur Frühverrentung vermindert und das tatsächliche Renteneintrittsalter erhöht werden müssen. Das Handwerk plädiert jedoch für eine kurzfristigere Anhebung der Altersgrenzen (ab dem Jahr 2004) mit Vertrauensschutzregelungen, um kurzfristig das durchschnittlichen Renteneintrittsalter, das derzeit bei rund 60 Jahren liegt, deutlich zu erhöhen.

- zu Nummer 8:
Abschaffung der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung (für Neurentner ab 2005 schrittweise innerhalb von vier Jahren)

Die Streichung von Ausbildungs-Anrechnungszeiten wird vom Handwerk begrüßt. Die bisherige Anrechnung von Ausbildungszeiten widerspricht dem Äquivalenzprinzips, wonach nur für eine Beitragszahlung ein entsprechender Gegenwert gutgeschrieben wird. Ausbildungszeiten sind bislang häufig auch Akademikern zugute gekommen, die ihre Ausbildung größtenteils aus Steuermitteln finanziert bekommen und daher nicht noch zusätzlich auf Kosten der Solidargemeinschaft für einen Teil der Studienzeiten rentenerhöhende Anrechnungszeiten gutgeschrieben bekommen sollten.

Ha/Berlin, 29.10.2003

Bundesverband

Ehemals Reichsbund, gegr. 1917

SoVD, Bundesverband, Stralauer Str. 63, 10179 Berlin

Abteilung Sozialpolitik
Stralauer Str. 63
10179 Berlin
Tel. 030/726222-122
Fax: 030/726222-328
E-mail: ragnar.hoenig@sovd.de

Berlin, 29. Oktober 2003

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0347
vom 29.10.03

15. Wahlperiode**

STELLUNGNAHME

**für die öffentliche Anhörung von Sachverständigen durch den
Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung des Deutschen Bundestages
am Donnerstag, dem 30. Oktober 2003**

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

– Drucksache 15/18030 –,

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

– Drucksache 15/1831 –,

zum Antrag der Abgeordneten Andreas Storm, Annette Widmann-Mauz, Dr. Wolfgang

Sozialverband Deutschland e.V., Bundesverband, Stralauer Straße 63, 10179 Berlin

• EDG Kiel BLZ 210 602 37 Konto 40 25 59 • Commerzbank Bonn BLZ 380 400 07
Konto 301 753 000 • www.sozialverband.de • sozialpolitik@sozialverband.de



Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Klarheit über Rentenfinanzen und Alterssicherung schaffen – Notwendige Reformmaßnahmen nicht auf die lange Bank schieben

– Drucksache 15/1014 –,

sowie

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Dirk Niebel, Daniel Bahr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Frühverrentung

– Drucksache 15/1810 –

• **Vorbemerkungen**

Mit großer Bestürzung hat der SoVD zur Kenntnis genommen, dass die Bundesregierung beabsichtigt, mit der notwendigen finanziellen Konsolidierung der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich und dauerhaft die heutigen und künftigen Rentnerinnen und Rentner zu belasten.

Der SoVD verschließt sich nicht notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen. Aber wir wenden uns gegen eine Rentenpolitik, die einerseits die Beitragssätze nicht absenken kann und andererseits rechtmäßig erworbene und grundgesetzlich geschützte Leistungen in nicht hinnehmbarem Umfang kürzt. Der SoVD fordert vielmehr eine verlässliche und langfristig überschaubare Rentenpolitik, die sowohl Jüngeren als auch Älteren Zukunftsperspektiven eröffnet und das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung nachhaltig stärkt.

• **Zu den Entwürfen im Einzelnen**

○ **Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

• **Zu Art. 1, Nr. 3, Art. 2 und Art. 4 des Entwurfs**

Mit Entschiedenheit lehnt der SoVD die vorgesehene **Aussetzung der Rentenanpassung** für das Jahr 2004 sowie die **vollständige Tragung des Beitrages zur Pflegeversicherung** durch die Rentnerinnen und Rentner ab dem 1. Januar 2004 ab. Mit beiden Maßnahmen würden erstmalig in der Geschichte der Rentenversicherung auf Jahre hinaus Rentenkürzungen und dramatische Rentenniveauperluste beschlossen. Die Rentnerinnen und

Rentner würden nach Auffassung des SoVD in unerträglicher Weise belastet und die Legitimation der gesetzlichen Rentenversicherung immer mehr in Frage gestellt.

Angesichts der **Kumulation dieser Belastungen** mit den bereits beschlossenen Leistungskürzungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, den geplanten weiteren Belastungen im Rahmen der Reform der Rentenbesteuerung und der Sozialen Pflegeversicherung sowie mit den zu erwartenden Inflationsverlusten warnt der SoVD eindringlich vor einer neuen, **rasch wachsenden Altersarmut**, von der insbesondere Niedrigrentenbezieherinnen und –bezieher sowie allein stehende Frauen betroffen sein werden. Bereits heute befinden sich viele Renten der Arbeiterrentenversicherung trotz geschlossener Versicherungsverläufe in der Nähe der Sozialhilfegrenze und ein Durchschnittsverdiener muss heute schon rund 29 Jahre lang Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen, um im Alter eine Rente zu erhalten, die den Sozialhilfebedarf abdeckt.

Die Aussetzung der Rentenanpassung für das Jahr 2004 begegnet zudem nach Auffassung des SoVD **verfassungsrechtlichen Bedenken**. Zwar hat das Bundessozialgericht die Rentenanpassung 2000 in Höhe der „Inflationsrate“ grundsätzlich nicht beanstandet. Gleichwohl hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 30./31. Juli 2002 festgestellt, dass die Anpassung der Renten an die Lebenshaltungskosten zur existenzsichernden Funktion des grundrechtlichen Renteneigentums gehöre und somit die Anpassung in Höhe der Inflationsrate dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes unterliege.

Die **Belastung der Rentnerinnen und Rentner mit den vollen Pflegeversicherungsbeiträgen** damit zu begründen, sie hätten während ihrer Erwerbsphase regelmäßig nicht oder nur kurz zur Finanzierung der Pflegeversicherung beigetragen, ist nach Auffassung des SoVD **nicht haltbar**. Denn es wird verkannt, dass sich das Umlageverfahren gerade dadurch auszeichnet, allen Sozialaufwand immer nur aus dem Sozialprodukt ein und derselben Periode zu decken. Im Übrigen sind auch schon vor Einführung der Sozialen Pflegeversicherung Kosten für Pflegeleistungen entstanden, die die heutigen Rentnerinnen und Rentner mit ihren Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Steuern finanziert haben. Die Bundesregierung macht sich mit dieser Begründung die populistische Argumentation jener zu Eigen, die beispielsweise Leistungen an Berechtigte in den neuen Bundesländern ablehnen, weil sie nie in unsere Sozialen Sicherungssysteme eingezahlt hätten.

- **Zu Art. 1 Nr. 4 – 6, Art. 7 des Entwurfs**

Der SoVD lehnt auch die **dritte Absenkung der Schwankungsreserve in Folge** auf nur noch 20 Prozent einer Monatsausgabe entschieden ab. Hierdurch würde die Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung aus eigenen Mitteln gefährdet und damit die finanzielle Eigenständigkeit des Systems weiter vermindert. Dieses hätte einen weiteren Vertrauensverlust in die Sicherheit der gesetzlichen Rentenversicherung zur Folge und würde den Eindruck künftiger Rentenzahlungen nach Kassenlage deutlich verstärken. Im Übrigen steht die nochmalige Absenkung der Schwankungsreserve in krassem Widerspruch zu den

Ergebnissen der „Rürup“-Kommission und der „Herzog“-Kommission, die beide einvernehmlich eine Wiederanhebung der Schwankungsreserve auf eine volle Monatsausgabe empfohlen haben.

Den **Betrag des Bundes für Kindererziehungszeiten** künftig nur noch im Bundesanzeiger bekannt zu geben, anstatt ihn wie bisher durch eine begründete Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, trägt dem Grundsatz hinreichender Transparenz nach Auffassung des SoVD keineswegs Rechnung.

Dieses zeigt bereits der vorliegende Entwurf, wonach der Betrag auf 11.842.984.000,- € festgelegt wird, ohne dass die Begründung eine nachvollziehbare und detaillierte Berechnung enthält. Feststellbar ist lediglich, dass die Beitragszahlungen des Bundes für Kindererziehungszeiten im kommenden Jahr um rund 31.727.000,- € geringer ausfallen sollen als in diesem Jahr.

Vor diesem Hintergrund liegt der Verdacht nahe, dass sich der Bund in diesem Bereich seiner Finanzierungsverantwortung gegenüber der Versichertengemeinschaft entziehen und seine Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten künftig der jeweiligen Haushaltslage opfern will.

- **Zu Art. 1 Nr. 2, Art. 3 des Entwurfs**

Die geplante **zeitnahe und kassenindividuelle Weitergabe veränderter Beitragssätze** in der gesetzlichen Krankenversicherung an die Rentnerinnen und Rentner findet die grundsätzliche Zustimmung des SoVD.

Gleichwohl muss festgestellt werden, dass die zeitnahe Weitergabe veränderter Beitragssätze die hier vorgesehenen Rentenkürzungen selbst dann nicht annähernd ausgleicht, wenn der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung – wie von der Bundesregierung prognostiziert – im kommenden Jahr deutlich sinken würde. Auch bei einem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz von nur noch 13,6 Prozent geht der SoVD davon aus, dass die Zahlungsbeträge der Renten angesichts der hier vorgesehenen sowie der bereits beschlossenen Leistungskürzungen im kommenden Jahr rund 3 Prozent unter den heutigen Zahlungsbeträgen liegen werden.

- **Entwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

In der Absicht, **Fälligkeit und Auszahlung der Renten auf das Monatsende** zu verlegen, wird nach Auffassung des SoVD die Hilflosigkeit in der Rentenpolitik der Bundesregierung in besonderer Weise deutlich. Erst im Jahr 2000 hat die Bundesregierung die bisherige Auszahlungspraxis der Rentenversicherung mit dem Gesetz zur Sicherstellung der Ren-

tenauszahlung bestätigt und darüber hinaus die Versicherten, Rentnerinnen und Rentner in ihrem Vertrauen auf die Wertstellung ihrer Rente am letzten Bankarbeitstag des vorfälligen Monats bestärkt.

Die nunmehr geplante Verschiebung der Fälligkeit und der Auszahlung der Renten auf das Monatsende wird abermals zu Verunsicherungen und Vertrauensverlusten bei den Bestands- und Zugangsrentnern führen.

o Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Frühverrentung

Nach Auffassung des SoVD liegt in einer **höheren Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** ein wichtiger und langfristiger Beitrag zur finanziellen Konsolidierung der gesetzlichen Rentenversicherung. Derzeit beschäftigen rund 60 Prozent der Arbeitgeber in Deutschland keine Arbeitnehmer über 50 Jahren mehr.

Gleichwohl sieht der SoVD in der bloßen Abschaffung des Altersübergangsgeldes kein zielführendes Mittel zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Denn hiermit ist angesichts der derzeitigen Arbeitsmarktsituation und des immer noch bestehenden Verdrängungswettbewerbs keineswegs sichergestellt, dass für diese Personengruppe auch die Möglichkeit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bis zum Erreichen der rentenrechtlichen Altersgrenzen besteht.

Eine höhere Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann nach fester Überzeugung des SoVD vielmehr nur durch verstärkte gesellschafts-, bildungs- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sowie durch eine Wende in der betrieblichen Personalpolitik erreicht werden. Hierbei müssen nicht nur die Belange älterer, sondern auch gesundheitlich eingeschränkter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besondere Berücksichtigung finden.

• Schlussbemerkungen

Nach Auffassung des SoVD darf sich eine fortschrittliche Rentenpolitik nicht in der unzumutbaren Kürzung von Leistungen erschöpfen, die durch Beiträge erworben wurden. Erforderlich sind vielmehr die Stärkung der Einnahmeseite und strukturelle Weiterentwicklungen. Hierzu zählen nach Auffassung des SoVD beispielsweise

- ein verlässlicher Bundeszuschuss in Höhe von 25 bis 30 Prozent der Rentenausgaben,
- die Verringerung der Frühverrentungen,

- der Ausbau der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung sowie
- der Abbau der Arbeitslosigkeit als Hauptursache der finanziellen Schwierigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der SoVD appelliert daher eindringlich, die geplanten dramatischen Leistungseinschnitte in der Rentenversicherung nicht zu verwirklichen, sondern die Belastungen sozial gerecht zu verteilen.

DER BUNDESVORSTAND

Abteilung Sozialpolitik

Bundeskknappschaft
Dezernat I.2
Versicherungs- und Beitragsrecht
Königsallee 175
44781 Bochum
www.bundeskknappschaft.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

**Unser Zeichen/Unsere Nachricht
vom**

Ihr Ansprechpartner

Werner Majchrzak
Tel. 0234 304 – 12030
Fax 0234 304 – 12070

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0348
vom 29.10.03

15. Wahlperiode**

**Auswirkung des Zweiten und Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten
Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
hier: Öffentliche Anhörung am 30.10.2003**

Stellungnahme der Spitzenverbände der Krankenkassen zu den Entwürfen eines Zweiten und Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
- Bundestags-Drucksachen 15/1830 und 15/1831-

1. Allgemeines

Mit dem Zweiten und Dritten Gesetz zur Änderung des SGB VI werden Maßnahmen ergriffen, die kurzfristig die vorhandenen Finanzprobleme in der gesetzlichen Rentenversicherung positiv beeinflussen und dazu beitragen sollen, dass der Beitragssatz von 19,5 Prozent im Jahr 2004 beibehalten werden kann.

Aus Sicht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bestehen hierzu grundsätzlich keine Einwände, da eine Verbesserung der Rahmenbedingungen bei den Lohnnebenkosten zur Wiederbelebung der Konjunktur führen kann.

2. Finanzwirkungen auf die GKV

Dennoch sind im Zusammenhang mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen Finanzwirkungen für die GKV verbunden, auf die es hinzuweisen gilt. Von wesentlicher Bedeutung sind hierbei

- die Aussetzung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004 sowie der
- Anwendungszeitpunkt bei Beitragssatzveränderungen für die Beiträge aus der Rente unter Beachtung der Regelungen des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG).

Beide Maßnahmen wirken in finanzieller Hinsicht nachteilig auf die GKV und beeinflussen bereits kurzfristig im nächsten Jahr das Beitragsaufkommen der gesetzlichen Krankenkassen. Unter Zugrundelegung der prognostizierten Rentensummen 2004 in Höhe von bundesweit 198.946 (Mio. €), einem erwarteten Rentenanpassungsfaktor von insgesamt 1,01 v.H. und einem durchschnittlichen GKV-Beitragssatz von 14 v.H. wäre allein aufgrund der ausgesetzten Rentenanpassung im 2. Halbjahr 2004 und im 1. Halbjahr 2005 mit Beitragsmindereinnahmen von jeweils 140 Mio. € in der GKV zu rechnen.

Der Entwurf des GKV-Modernisierungsgesetzes beinhaltet in § 220 Abs. 4 SGB V eine Regelung, wonach die durch das GMG erzielten Entlastungen und Einsparungen seitens der gesetzlichen Krankenkassen voll bzw. hälftig zu Beitragssatzsenkungen benutzt werden sollen. Der Gesetzgeber geht hier im Jahre 2004 von einer Beitragssatzentlastung in Höhe von 0,7 Beitragssatzpunkten aus; die gesetzlichen Krankenkassen unterstellen als realistisches Szenario dagegen 0,4 Beitragssatzpunkte, weil z.Zt. keine kostendeckenden Beitragssätze erhoben werden.

Die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des SGB VI in § 247 Abs. 1 Satz 2 SGB V beabsichtigte zeitnahe und individuelle Weitergabe von Beitragssatzänderungen für Rentner führen zu einer geänderten Kalkulationsgrundlage. Das mit dem GMG für das nächste Jahr beabsichtigte Ziel von GKV-weiten Beitragssatz-

senkungen wird daher im geplanten Umfang nicht eintreten, da der BMGS und die gesetzlichen Krankenkassen bei der Berechnung der Einspareffekte für das kommende Jahr bisher von Status-quo-Bedingungen ausgegangen sind. Die Verschiebung des Anwendungszeitpunkts bei Beitragssatzveränderungen für Rentner würde nach den vorgenommenen Modellrechnungen – je nach Zeitpunkt der Beitragssatzsenkung zum 1. Januar bzw. 1. Februar 2004 – und einer Beitragssatzsenkung von 0,4 Beitragssatzpunkten im Mittelwert zu Einnahmeverlusten in Höhe von 365 Mio. € führen.

Insgesamt resultieren somit aus der Aussetzung der Rentenanpassung sowie der Veränderung des Anwendungszeitpunkts bei Beitragssatzveränderungen Mindereinnahmen für die GKV in Höhe von ca. 500 Mio. € im Jahre 2004 und 340 Mio. € im Jahre 2005.

Insoweit sind diese Maßnahmen, auch im Kontext sonstiger belastender Vorhaben – hier seien insbesondere das Dritte und Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt genannt – für die GKV nachteilig. Sie verkürzen das Einsparvolumen aus dem GMG und reduzieren den Spielraum für Beitragssatzsenkungen.

3. Auswirkungen auf den Risikostrukturausgleich (RSA)

Im Hinblick auf den RSA ergeben sich weitere finanzielle Konsequenzen durch die Verschiebung des Auszahlungstermins bei Rentnern, deren Rente ab dem 1. April 2004 beginnt (§ 118 Abs. 1 SGB VI) und den damit verbundenen späteren Fälligkeitstermin der Beiträge aus der Rente (§ 255 Abs. 3 a SGB VI). Die Verschiebung auf das Monatsende dürfte finanziell für die GKV „nur“ in liquiditätsmäßiger Hinsicht von Bedeutung sein und führt wie in der Gesetzesbegründung - unter C. Finanzieller Teil ausgewiesen - zu einer anfänglichen Zinsbelastung der GKV von insgesamt rd. 100 Mio. € pro vollem Zugangsjahr. Darüber hinaus hat die Verschiebung durch das derzeit über die BfA praktizierte Verrechnungsverfahren auch nachhaltige negative Auswirkungen auf das monatliche RSA-Abschlagsverfahren, da ein zunehmender KVdR-Beitragsanteil dem RSA mit einem Monat Verspätung zur Verfügung steht.

Ebenso kann die Absenkung der Schwankungsreserve der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 0,5 Monatsausgaben auf 0,2 Monatsausgaben nachteilige Wirkungen auf das monatliche RSA-Abschlagsverfahren der GKV haben. Das derzeit praktizierte Verfahren sieht vor, dass die „Empfängerkassen“ ab dem 8. eines Monats zur Finanzierung der laufenden Ausgaben ihre Abschlagszahlungen erhalten, wogegen die „Zahlerkassen“ ihren Verpflichtungen erst am 15. eines Monats nachkommen müssen. Bislang bestanden seitens der BfA keine Probleme, die Anforderungen der RSA-Empfängerkassen aus bei ihr vorhandenen liquiden Mitteln vorzufinanzieren. Durch die erneute Absenkung der Schwankungsreserve könnte die BfA in die Situation kommen, dass ihre liquiden Mittel nicht mehr ausreichen um die Anforderungen zu befriedigen.

Als Konsequenz aus den verschiedenen Neuerungen müsste das gesamte RSA-Abschlagsverfahren neu konzipiert werden. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass eine finanzielle Belastung der GKV eintritt. Insoweit muss die Absenkung der Schwankungsreserve unter dem Gesichtspunkt der Ausgaben für einen Ka-

lendermonat nicht nur Ausgaben zu eigenen Lasten im Sinne von § 218 Abs. 1 Satz 2 SGB VI im Auge haben, sondern auch die Ausgaben soweit sie aus § 266 Abs. 6 Satz 6 SGB V i.V.m. § 14 Abs. 1 RSAV erwachsen.

4. Begrenzung des Beitragszuschusses bei freiwillig versicherten Rentenbeziehern

Nach derzeitigem Recht sieht § 106 Absatz 2 Satz 5 SGB VI eine Begrenzung des Beitragszuschusses auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung vor. Diese Regelung kommt insbesondere dann zum tragen, wenn das freiwillig versicherte Mitglied ausschließlich eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und der individuelle allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse unter dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der GKV liegt.

Die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vorgesehene Änderung des § 106 SGB V sieht im Absatz 2 vor, dass zur Ermittlung des Beitragszuschusses ab dem 01.01.2004 der individuelle Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse anzuwenden ist.

Aus Sicht der Spitzenverbände der Krankenkassen ist eine wie im § 106 Absatz 4 Satz 1 SGB VI in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung vorgesehene Begrenzung des Beitragszuschusses zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr notwendig.

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0349
vom 29.10.03

15. Wahlperiode**

**Stellungnahme des Sozialverbandes VdK
Deutschland zum Zweiten und Dritten Ge-
setz zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
vom 23. Oktober 2003**

**Kontakt:
Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Wurzerstraße 4a
53175 Bonn**

**Telefon: 02 28 / 8 20 93 - 0
Fax: 02 28 / 8 20 93 - 43
E-Mail: kontakt@vdk.de**

Berlin, 29.Oktober 2003

Grundsätzliche Anmerkungen

Die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland ist ein gut ausgebautes, umlagefinanziertes System, das durch eine private und betriebliche Säule ergänzt wird. Der Sozialverband VdK Deutschland tritt dafür ein, dass dieses System in seiner Grundstruktur erhalten bleibt, hält eine Reform des Systems angesichts tiefgreifender sozio-demographischer Veränderungen aber für erforderlich. Bei der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland sind nach Auffassung des Sozialverband VdK Deutschland folgende Ziele und Grundsätze zu beachten:

- Die Umlagefinanzierung muss als starke Säule erhalten bleiben. Sie ist nicht von unsicheren Kapitalmärkten abhängig.
- Die Sicherung des Lebensstandards im Alter auf einem angemessenen Niveau muss durch die gesetzliche Rentenversicherung gewährleistet werden.
- Auch Jüngere müssen eine verlässliche und klar definierte Leistungszusage erhalten.
- Das faktische Renteneintrittsalter muss an das gesetzliche herangeführt werden.
- Die Bundesregierung steht in der Verantwortung, eine hochwertige Alterssicherung zu gewährleisten und zu unterstützen.
- Das Äquivalenzprinzip in der Rentenversicherung muss Berücksichtigung finden.

Der von der Bundesregierung angekündigte Nachhaltigkeitsfaktor und die bereits im Gesetzgebungsprozess befindlichen Notprogramme entsprechen diesen Grundsätzen nicht.

Grundsätzliche Bewertung des Zweiten und Dritten Gesetzes zur Änderung des SGB VI

Die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung wie die staatlich geförderte private Vorsorge leben von der Akzeptanz der Versicherten. Die Menschen brauchen verlässliche und stabile Rahmenbedingungen, um langfristig wirksame Verpflichtungen im Generationenvertrag und der privaten Vorsorge einzugehen. Die von der Bundesregierung auf den Weg gebrachten kurzfristigen Notprogramme erschüttern dieses Vertrauen und führen zu einem weiteren Akzeptanzverlust der Rentenversicherung. Bereits jetzt wird in den Medien über die Zahlungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung spekuliert und Angst vor einem Bankrott geschürt. Es setzt sich bei den Versicherten der Eindruck fest, dass die jetzige und zukünftige Rente von der Kassenlage der Bundesregierung abhängt. Die Verunsicherung

führt zu einem zurückhaltenden Kaufverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher - ein Faktor, der nicht unerheblich zu der Wachstumsschwäche in Deutschland beiträgt.

Vor allem für Bezieher niedriger und mittlerer Alterseinkünfte bedeutet die Kürzung des Rentenzahlbetrags eine erhebliche Belastung. Hinzu kommen bereits beschlossene Einschnitte bei der gesetzlichen Krankenversicherung, die vor allem wieder die ärmeren Rentnerinnen und Rentner treffen, die häufiger unter Krankheiten leiden: Die erhebliche Ausweitung der Zuzahlungen, die Leistungsausgrenzungen bei nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, Sehhilfen und Fahrtkosten sowie die Ausgliederung von Zahnersatz und Krankengeld in den nächsten Jahren führen in der Summe zu Belastungen, die das tragbare Maß überschritten haben.

Zudem werden wieder sogenannte „Verschiebebahnhöhe“ aufgemacht, die erhebliche Einnahmeausfälle bei der Pflege- und Krankenversicherung verursachen. Dies ist mit einer nachhaltigen Reform der sozialen Sicherung in Deutschland unvereinbar.

Die Regelungen im Einzelnen:

Auszahlung der Renten am Monatsende

Die Auszahlung der Renten für den Rentenzugang wird ab dem vierten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monat auf das Monatsende verlegt. Für Bestandsrentner bleibt es bei der geltenden Auszahlungsregelung. Das Einsparvolumen wird je vollem Zugangsjahr auf 750 Millionen Euro geschätzt (0,1 Beitragssatzpunkte). Durch das verzögerte Wirksamwerden der Vorschrift ergeben sich 2004 anteilige Einsparungen. Bei der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner entstehen Einnahmeausfälle von insgesamt rd. 100 Millionen Euro pro vollem Zugangsjahr.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage beginnt die Rente aus eigener Versicherung mit dem Beginn des Rentenmonats, ist also in der Regel am ersten Tag des Kalendermonats auf dem Konto, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine Umstellung der Auszahlungspraxis führt dazu, dass die Rentner künftig eine Monatsrente vorfinanzieren müssen. Es handelt sich somit um eine Rentenkürzung, die die Versicherten 750 Millionen Euro pro vollem Zugangsjahr kostet. Zudem werden wieder Verschiebebahnhöfe aufgemacht, die zu erheblichen Einnahmeausfällen der Kranken- und Pflegeversicherung führen. Der Sozialverband VdK lehnt deshalb die Verschiebung des Auszahlungstermins ab.

Absenkung der Schwankungsreserve

Die Schwankungsreserve wird von 50 Prozent auf 20 Prozent einer Monatsausgabe abgesenkt. In 2004 wird dadurch eine Einsparung von knapp 5 Milliarden Euro erreicht (0,5 Beitragssatzpunkte).

Seit 2002 wurde die Schwankungsreserve bereits schrittweise von 100 auf 50 Prozent eines Monats gesenkt. Der Sozialverband VdK hatte diese Notoperationen stets kritisiert. Mit der Absenkung auf 20 Prozent einer Monatsausgabe wird die Schwankungsreserve nicht einmal mehr vorübergehende Unterdeckungen auffangen können, die im Jahresverlauf entstehen. Selbst wenn die Wachstumserwartungen der Bundesregierung eintreffen, wird nach Informationen des VDR Mitte des Jahres 2004 die Schwankungsreserve aufgebraucht sein und Liquiditätsprobleme auftreten. Um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen, muss dann der Bundeszuschuss vorgezogen werden. Bei Abweichungen vom Projektionspfad, also der geschätzten Ausgabe- und Einnahmentwicklung, wird es zu zusätzlichen erheblichen Risiken für den Bundeshaushalt kommen. Bereits jetzt wird in den Medien über die Zahlungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung spekuliert und Angst vor einem Bankrott der Rentenversicherung geschürt. Die Konsequenz ist eine weitere Verunsicherung der Versicherten und ein kaum wieder wettzumachender Vertrauensverlust in die gesetzliche Rentenversicherung. Dass auch die Bundesregierung eine höhere Schwankungsreserve im Grundsatz für nötig hält, zeigt die Tatsache, dass die obere Schwankungsgrenze auf 1,5 Monatsausgaben angehoben werden soll. Im übrigen spricht auch die Rürup-Kommission von einem ordnungspolitisch falschen Signal.

Streichung der Rentenanpassung 2004

Die Rentenanpassung zum 1. Juli 2004 wird ausgesetzt. Dadurch werden allein im Jahr 2004 rd. 800 Millionen Euro bei den Versicherten eingespart (0,1 Beitragssatzpunkte).

Der Sozialverband VdK Deutschland lehnt die unvorhergesehene und willkürliche Streichung der Rentenanpassung 2004 ab. Die Streichung der Rentenanpassung führt im Verbund mit der einseitigen Erhöhung des Pflegeversicherungsbeitrages zu einer nominalen Rentenkürzung. Bereits mit dem Riesterabschlag von 0,5 Prozent jährlich bis 2010 sind die Rentnerinnen und Rentner erheblich belastet worden. Hinzu kommen die Belastungen in der Krankenversicherung, die sich auf beträchtliche Summen ad-

dieren. Eine Kürzung des Rentenzahlbetrags ist deshalb insbesondere für Bezieher niedriger und mittlerer Alterseinkünfte nicht verkraftbar. Bei den Bürgerinnen und Bürgern verfestigt sich zudem der Eindruck, dass die jetzige und zukünftige Rente von der Kassenlage der Bundesregierung abhängt. Dies führt zu einem weiteren Akzeptanzverlust der gesetzlichen Rentenversicherung.

Vollständige Übernahme des Pflegeversicherungsbeitrags durch die Rentnerinnen und Rentner

Die Rentnerinnen und Rentner müssen ab 1. April 2004 den Beitrag zur Pflegeversicherung von 1,7 Prozent allein tragen. Dadurch entstehen den Rentnerinnen und Rentnern 2004 Mehrkosten von rd. 800 Millionen Euro (0,1 Beitragssatzpunkte) und danach bis zu 1,6 Milliarden Euro (0,2 Beitragssatzpunkte) jährlich.

Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Streichung der Rentenanpassung 2004.

Zeitnahe Weitergabe von Beitragssatzsenkungen in der Krankenversicherung

Eine Änderung der Beitragssätze in der GKV werden ab dem 1. April 2004 bereits nach drei Monaten an die Versicherten weitergegeben. Nach Angaben des BMGS brauchen die Träger der Rentenversicherung aus technischen Gründen jeweils eine Vorlaufzeit von 3 Monaten. Beitragssatzsenkungen ab 1. Januar 2004 werden für die Rentner also ab 1. April 2004 wirksam.

Nach geltendem Recht wird der am 1. Januar eines Jahres geltende Beitragssatz erst zum nächsten Rentenanpassungstermin für die Rentnerinnen und Rentner geändert. Eine zeitnahe Weitergabe der Beitragssätze ist deshalb zu begrüßen. Eine Vorlaufzeit von drei Monaten erscheint allerdings immer noch als recht lang.